

Geschäftsbericht 2022 für das Jugendamt der Stadt Landshut

– Jugendhilfeberichterstattung in Bayern (JuBB) –



In Kooperation mit dem ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt auf der Basis von JuBB

Impressum

Herausgeber:

Stadt Landshut

Stadtjugendamt
Luitpoldstr. 29
84034 Landshut
Telefon: 0871 88-0
Fax: 0871 88-2301
E-Mail: stadtjugendamt@landshut.de
Webseite: www.landshut.de

Zentrum Bayern Familie und Soziales – Bayerisches Landesjugendamt

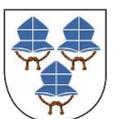
Winzererstraße 9
80797 München
Telefon: 089 / 124 793 - 2500
Fax: 089 / 124 793 - 2280
E-Mail: jubb@zbfs.bayern.de
Webseite: www.blja.bayern.de

GEBIT Münster

Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG
Corrensstraße 80
48149 Münster
Telefon: 0251 20 888-250
Telefax: 0251 20 888-251
E-Mail: info@gebit-ms.de
Webseite: www.gebit-ms.de

Der Bericht wurde von der GEBIT Münster im Auftrag des Stadtjugendamtes Landshut erstellt.

Für die Inhalte des Berichtes ist das Stadtjugendamt Landshut verantwortlich.



Inhaltsverzeichnis

1	Vorwort	14
2	Bevölkerung und Demografie	15
2.1	Einwohner und Geschlechterverteilung	15
2.2	Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Landshut	15
2.3	Altersaufbau der Bevölkerung	17
2.4	Altersaufbau junger Menschen.....	18
2.5	Wanderungsbewegungen in der Stadt Landshut	21
2.6	Zusammengefasste Geburtenziffer	23
2.7	Anteil der Einwohner mit ausländischer Staatsbürgerschaft.....	24
2.8	Anteil der Schulanfänger mit Migrationshintergrund	25
2.9	Jugendquotient der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)	26
2.10	Bevölkerungsdichte.....	28
2.11	Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen	29
3	Familien- und Sozialstrukturen	34
3.1	Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen	34
3.2	Arbeitslosenquote gesamt.....	35
3.3	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III	36
3.4	Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II.....	37
3.5	Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen	38
3.6	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt	39
3.7	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen	40
3.8	Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss	41
3.9	Übertrittsquoten.....	44
3.10	Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern	47
3.11	Gerichtliche Ehelösungen	48



4	Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe	51
4.1	Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus der Stadt Landshut	53
4.2	Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt aus der Stadt Landshut.....	56
4.3	Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus der Stadt Landshut.....	59
4.4	Tagespflege – weitere Kennzahlen/betreute Kinder	61
4.5	Weitere Aufgaben im Rahmen der Kindertagesbetreuung (Amt für Kindertagesbetreuung)	63
4.5.1	Bedarfsplanung.....	63
4.5.2	Leistungen der Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertagesstätten	63
4.5.3	Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen	64
5	Jugendhilfestrukturen	65
5.1	Fallerhebung	66
5.1.1	Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Landshut.....	66
5.1.2	Einzelauswertungen	69
5.1.2.1	Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 18 Abs. 3, 19, 20 SGB VIII).....	69
5.1.2.1.1	§ 18 Abs. 3 SGB VIII Umgangsbegleitung	69
5.1.2.1.2	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder	71
5.1.2.1.3	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	72
5.1.2.2	Ambulante Hilfen zur Erziehung.....	73
5.1.2.2.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	74
5.1.2.2.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	75
5.1.2.2.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer.....	76
5.1.2.2.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	78
5.1.2.3	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	80
5.1.2.3.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	80
5.1.2.4	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	81
5.1.2.4.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	81
5.1.2.4.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	84
5.1.2.4.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	86
5.1.2.5	Eingliederungshilfen	88
5.1.2.5.1	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	88



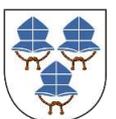
5.1.2.6	Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII).....	94
5.1.3	Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte für die Stadt Landshut	97
5.1.4	Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr ...	98
5.1.5	Veränderungen im Verlauf (2018 – 2022).....	101
5.1.5.1	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen ...	101
5.1.5.2	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	101
5.1.5.3	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung	102
5.1.5.4	Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen	102
5.1.6	Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen	103
5.2	Kostendarstellung	105
5.2.1	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen	105
5.2.2	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge	106
5.2.3	Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens	107
5.2.3.1	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit	107
5.2.3.2	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)	108
5.2.3.3	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung	108
5.2.3.4	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege.....	109
5.2.3.5	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption	109
5.2.4	Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	110
5.2.4.1	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen	110
5.2.4.2	Anteile am Haushalt der HzE (ohne § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen.....	111
5.2.4.3	Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII)	112
5.2.4.4	Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)	114
5.2.4.4.1	§ 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder ...	114
5.2.4.4.2	§ 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen ...	114
5.2.4.5	Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII).....	115
5.2.4.5.1	§ 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung	115
5.2.4.5.2	§ 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit	116
5.2.4.5.3	§ 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer	116



5.2.4.5.4	§ 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe	117
5.2.4.6	Teilstationäre Hilfen zur Erziehung	118
5.2.4.6.1	§ 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe.....	118
5.2.4.7	Stationäre Hilfen zur Erziehung.....	119
5.2.4.7.1	§ 33 SGB VIII Vollzeitpflege	119
5.2.4.7.2	§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen.....	120
5.2.4.7.3	§ 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung	121
5.2.4.7.4	§ 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.....	121
5.2.4.7.5	§ 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige	122
5.2.4.7.6	Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen	123
5.2.5	Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr.....	124
5.3	Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022.....	125
5.3.1	Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte	125
5.3.2	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn.....	125
5.3.3	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde.....	125
5.4	Weitere Leistungen/Aufgaben des Stadtjugendamtes.....	126
5.4.1	Finanzielle Unterstützung.....	126
5.4.1.1	Finanzielle Unterstützung für Kindertagesbetreuung.....	126
5.4.1.2	Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II	127
5.4.1.3	Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende	127
5.4.2	Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Beurkundungen ...	129
5.4.2.1	Beratungsangebote	129
5.4.2.2	Beistandschaft.....	131
5.4.2.3	Vormundschaft/Pflegschaft	132
5.4.2.4	Beurkundungen, Negativatteste, Titelumzeichnungen	133
5.4.3	Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien	135
5.4.3.1	Mitwirkung an gerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren	135
5.4.3.2	Vermittlung von Adoptionen	136
5.4.4	Präventive Angebote.....	137
5.4.4.1	Kommunale Jugendarbeit	137
5.4.4.2	Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Netzwerk frühe Kindheit	141
5.4.4.3	Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)	142

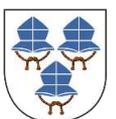


5.4.4.4	Stütz und Fördergruppe	142
5.4.5	Maßnahmen bei Gefährdungs- und Krisensituationen.....	143
5.4.5.1	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGBVIII).....	143
5.4.5.2	Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§§ 42 und 42a SGB VIII) ..	144
5.4.6	Begleitung von Jugendlichen im Ermittlungs- und Strafverfahren - Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHis)	146
5.4.7	Ordnungsrechtlicher Jugendschutz	147
6	Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen.....	148
7	Datenquellen	162



Abkürzungsverzeichnis

ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BAGLJÄ	Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
BayKiBiG	Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
BLJA	Bayerisches Landesjugendamt
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
E	Eckwert
etc.	et cetera
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
ha	Hektar
HzE	Hilfen zur Erziehung
i. d. R.	in der Regel
inkl.	inklusive
ieS	im engeren Sinne
iVm	in Verbindung mit
iSV	im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz
JGH	Jugendgerichtshilfe
JuBB	Jugendhilfeberichterstattung Bayern
KiBiG.web	Onlinegestütztes Abrechnungs- und Auswerteverfahren für das Bayerische Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz
M	Markt
m ²	Quadratmeter
QE	Qualifikationsebene
SGA	Soziale Gruppenarbeit
SGB	Sozialgesetzbuch
UMA	unbegleiteter ausländischer Minderjähriger
UMF	unbegleiteter Minderjähriger Flüchtling
u. ä.	und ähnliche
u. U.	unter Umständen
z. B.	zum Beispiel
ZBFS	Zentrum Bayern Familie und Soziales
ziv.	zivile
ZGZ	Zusammengefasste Geburtenziffer



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Stadtgebiet – Lage und Bezeichnung der Stadtteile.....	15
Abbildung 2:	Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Landshut, Veränderungen in % 2016 bis 2021 (Stichtag jeweils 31.12.)	16
Abbildung 3:	Bevölkerungsaufbau in der Stadt Landshut im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2021).....	17
Abbildung 4:	Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Landshut im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2021)	18
Abbildung 5:	Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen in der Stadt Landshut (Stand: 31.12.2021)	20
Abbildung 6:	Altersspezifische Zu- und Fortzüge in der Stadt Landshut (Stand: 31.12.2021)	21
Abbildung 7:	Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2016 - 31.12.2021)	23
Abbildung 8:	Ausländeranteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2021).....	24
Abbildung 9:	Schulanfänger mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2021/22)	25
Abbildung 10:	Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)	26
Abbildung 11:	Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)	27
Abbildung 12:	Bevölkerungsdichte (Einwohner pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2021)	28
Abbildung 13:	Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2016 bis 2021 (Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2021) in Bayern (in %) (2016 = 100 %)	29
Abbildung 14:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)	31
Abbildung 15:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2041 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2041)	32
Abbildung 16:	Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031).....	33
Abbildung 17:	Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	34
Abbildung 18:	Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	35
Abbildung 19:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)	36
Abbildung 20:	Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2021)	37
Abbildung 21:	Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021).....	38
Abbildung 22:	Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2022)	39



Abbildung 23:	Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2022)	40
Abbildung 24:	Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss an allen Absolventen und Abgängern aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	41
Abbildung 25:	Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)	42
Abbildung 26:	Anteil der Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	44
Abbildung 27:	Anteil der Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	45
Abbildung 28:	Anteil der Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)	46
Abbildung 29:	Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2020).....	47
Abbildung 30:	Gerichtliche Ehelösungen (2021)	49
Abbildung 31:	Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2021)	50
Abbildung 32:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Landshut in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	53
Abbildung 33:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz in der Stadt Landshut nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	55
Abbildung 34:	Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in der Stadt Landshut in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	56
Abbildung 35:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten mit Wohnsitz in der Stadt Landshut nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	58
Abbildung 36:	Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	60
Abbildung 37:	Entwicklung der Fallzahlen - Tagespflege.....	61
Abbildung 38:	Tagespflege – Aufenthalt bei Hilfebeginn	61
Abbildung 39:	Verteilung der kostenintensiven Hilfen.....	66
Abbildung 40:	Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung	67
Abbildung 41:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII).....	67
Abbildung 42:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)	68
Abbildung 43:	Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)	68
Abbildung 44:	Entwicklung der Fallzahlen – Begleitete Umgänge (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).....	70



Abbildung 45:	Erziehungsbeistandschaften und Betreuungsweisungen Fallzahlen und Kostenaufwand.....	77
Abbildung 46:	Erziehungsbeistandschaften und Betreuungsweisungen Aufenthalt bei Hilfebeginn	77
Abbildung 47:	Sozialpädagogische Familienhilfen Fallzahlen und Kostenaufwand.....	79
Abbildung 48:	Sozialpädagogische Familienhilfen Leistungsbegründender Aufenthalt bei Hilfebeginn	79
Abbildung 49:	Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022 bei Minderjährigen	83
Abbildung 50:	Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022	83
Abbildung 51:	Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) bei Minderjährigen im Jahr 2022.....	85
Abbildung 52:	Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022	85
Abbildung 53:	Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bei Minderjährigen im Jahr 2022.....	89
Abbildung 54:	Entwicklung der Fallzahlen – Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII.....	91
Abbildung 55:	Schulbegleitung – Leistungsbegründender Aufenthalt bei Hilfebeginn.....	91
Abbildung 56:	Lage und Bezeichnung der Grundschulsprengel im Stadtgebiet.....	92
Abbildung 57:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten.....	96
Abbildung 58:	Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII).....	96
Abbildung 59:	nachfolgende Hilfen/Maßnahmen	99
Abbildung 60:	Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2022 gegenüber 2021 *	100
Abbildung 61:	Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen	101
Abbildung 62:	Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen.....	101
Abbildung 63:	Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung.....	102
Abbildung 64:	Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich	102
Abbildung 65:	Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen	104
Abbildung 66:	Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022.....	111
Abbildung 67:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2022	112
Abbildung 68:	Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“	113

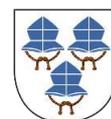
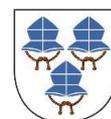


Abbildung 69:	Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr	124
Abbildung 70:	Entwicklung der Fallzahlen – Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung(incl. Tagespflege).....	126
Abbildung 71:	Entwicklung der Fallzahlen – Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II	127
Abbildung 72:	Entwicklung der Fallzahlen – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.....	128
Abbildung 73:	Entwicklung der Fallzahlen – Beratung zur Vaterschaft, zum Kindesunterhalt und zu sonstigen Fragen.....	129
Abbildung 74:	Entwicklung der Fallzahlen – Beratungsangebot nach § 52a SGB VIII	130
Abbildung 75:	Entwicklung der Fallzahlen – Beistandschaften	131
Abbildung 76:	Entwicklung der Fallzahlen – Vaterschaftsfeststellungen	131
Abbildung 77:	Entwicklung der Fallzahlen – Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften	132
Abbildung 78:	Entwicklung der Fallzahlen – Beratung in vormundschaftlichen Angelegenheiten.....	133
Abbildung 79:	Entwicklung der Fallzahlen – Beurkundungen	134
Abbildung 80:	Entwicklung der Fallzahlen – Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren ...	135
Abbildung 81:	Entwicklung der Fallzahlen – Adoptionen	136
Abbildung 82:	Entwicklung der Fallzahlen – Maßnahmen der Jugendpflege nach § 11 SGB VIII (Sommerferienprogramm, Jugend gestaltet Freizeit etc) Teilnehmer und Kostenaufwand.....	138
Abbildung 83:	Entwicklung der Fallzahlen – Maßnahmen der Jugendpflege nach § 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) Teilnehmer und Kostenaufwand.....	138
Abbildung 84:	Entwicklung der Fallzahlen – Maßnahmen des Jugendkulturzentrums "Alte Kaserne" Teilnehmer und Kostenaufwand.....	139
Abbildung 85:	Entwicklung der Fallzahlen – Maßnahmen des Jugendzentrums "Poschinger Villa" Teilnehmer und Kostenaufwand	140
Abbildung 86:	Frühe Hilfen – Entwicklung der Fallzahlen und finanzieller Aufwand.....	141
Abbildung 87:	Entwicklung der Fallzahlen - Meldungen über Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII	143
Abbildung 88:	Entwicklung der Fallzahlen - Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII (Bearbeitungsfälle)	144
Abbildung 89:	Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII - Anlass der Maßnahme (Mehrfachnennungen möglich).....	145
Abbildung 90:	Jugendhilfe im Strafverfahren (Gerichtstermine und Berichte).....	146
Abbildung 91:	Ordnungswidrigkeiten Jugendschutzgesetz – Fallzahlen	147



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen in der Stadt Landshut (Stand: 31.12.2021)	19
Tabelle 2:	Altersgruppenverteilung junger Menschen in der Stadt Landshut im Vergleich zum Regierungsbezirk Niederbayern und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2021).....	20
Tabelle 3:	Wanderungsbewegungen über die Grenzen der Stadt Landshut von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2021)	22
Tabelle 4:	Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Landshut bis Ende 2031/2041, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2021, 31.12.2031 und 31.12.2041)	30
Tabelle 5:	Schülerinnen und Schüler ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2020/2021)	43
Tabelle 6:	Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Landshut im Zeitverlauf (Daten 2019, 2020 und 2021)	48
Tabelle 7:	Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Landshut (Jahresdurchschnittsdaten 2022).....	54
Tabelle 8:	Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Landshut (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	57
Tabelle 9:	Betreute Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Landshut (Jahresdurchschnittsdaten 2022)	59
Tabelle 10:	Tagespflege § 23 SGB VIII	62
Tabelle 11:	Tagespflege Home & Care § 23 SGB VIII.....	62
Tabelle 12:	Hilfen gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII	69
Tabelle 13:	Hilfen gemäß § 19 SGB VIII	71
Tabelle 14:	Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige	74
Tabelle 15:	Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige	75
Tabelle 16:	Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige	76
Tabelle 17:	Hilfen gemäß § 31 SGB VIII	78
Tabelle 18:	Hilfen gemäß § 32 SGB VIII	80
Tabelle 19:	Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige	82
Tabelle 20:	Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung	82
Tabelle 21:	Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige	84
Tabelle 22:	Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige	87
Tabelle 23:	Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige	89



Tabelle 24:	Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige.....	90
Tabelle 25:	Schulbegleitungen nach § 35 a SGB VIII	90
Tabelle 26:	Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige.....	92
Tabelle 27:	Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige.....	93
Tabelle 28:	Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige	95
Tabelle 29:	Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten	95
Tabelle 30:	Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2022	97
Tabelle 31:	Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2021	98
Tabelle 32:	Personalstand nach QE zum 31.12.2022	103
Tabelle 33:	Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 31.12.2022.....	103
Tabelle 34:	Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen	103
Tabelle 35:	Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2022.....	105
Tabelle 36:	Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2022.....	106
Tabelle 37:	Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2022	107
Tabelle 38:	Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2022	107
Tabelle 39:	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2022	108
Tabelle 40:	Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2022	108
Tabelle 41:	Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2022.....	109
Tabelle 42:	Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2022.....	109
Tabelle 43:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2022.....	110
Tabelle 44:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022.....	110
Tabelle 45:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2022.....	114
Tabelle 46:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2022.....	114
Tabelle 47:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022	115
Tabelle 48:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022.....	115

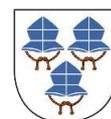


Tabelle 49:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2022	116
Tabelle 50:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer im Berichtsjahr 2022.....	116
Tabelle 51:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022.....	117
Tabelle 52:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2022	117
Tabelle 53:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2022	118
Tabelle 54:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2022	119
Tabelle 55:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2022	120
Tabelle 56:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2022.....	120
Tabelle 57:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2022	121
Tabelle 58:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2022.....	121
Tabelle 59:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2022.....	122
Tabelle 60:	Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022.....	123
Tabelle 61:	Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle	123
Tabelle 62:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2022.....	125
Tabelle 63:	Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022.....	125
Tabelle 64:	Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2022	125
Tabelle 65:	Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung.....	126
Tabelle 66	Übernahme der Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II.....	127
Tabelle 67:	Förderung der Erziehung in der Familie „Frühe Hilfen“ § 16 SGB VIII.....	141



1 Vorwort

Der vorliegende Geschäftsbericht 2022 im Rahmen der Jugendhilfeberichterstattung Bayern (JuBB) basiert auf einem System bayernweit einheitlicher Datenerfassung und -aufbereitung. Der Bericht enthält, neben demografischen Darstellungen und einem Überblick über Sozialstrukturdaten, detaillierte Beschreibungen der einzelnen Aufgaben des Kerngeschäfts des Jugendamts sowie Eckwerte, die in Bezug zur jeweils relevanten Bevölkerungsgruppe der Inanspruchnehmenden gestellt wurden. Die Erläuterungen zu den Begrifflichkeiten, Anmerkungen, Definitionen und Berechnungsformeln können im Glossar (Kapitel 6) im Detail nachgelesen werden.

Die dargestellten Daten wurden vom Jugendamt erfasst und anschließend durch eine Auswertungsroutine, die allen Städten und Landkreisen in Bayern durch das ZBFS-Bayerische Landesjugendamt zur Verfügung gestellt wird, zusammengefasst. Die Auswertung und Berichterstellung erfolgen durch die GEBIT Münster (Gesellschaft für Beratung sozialer Innovation und Informationstechnologie mbH & Co. KG).

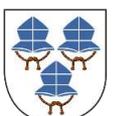
In Kapitel 2 und 3 werden alle Daten auf Grundlage des Zensus 2011 (fortgeschrieben) ausgewiesen. Sollten Daten abweichend vom Zensus ausgewiesen werden, wird dies in einer Fußnote kenntlich gemacht. Die Quellenangaben in den Kapiteln 2 und 3 wurden konkretisiert. Die ausführlichen Quellenangaben finden sich in der Sozialstrukturdatei im Excel-Format.

In Kapitel 4 finden sich Daten zur Situation im Bereich Kindertagesbetreuung auf Grundlage des KiBiG.web. Das Kita-Kapitel wurde gemäß Beschluss der Steuerungsgruppe des Jahres 2021 überarbeitet.

In Kapitel 5 werden die Jugendhilfestrukturen im Jugendamt im Hinblick auf Fallzahlen und Kostenstrukturen dargestellt. Der Abschnitt 5.1 fokussiert die Fallzahlen im Verlauf der JuBB-Berichterstattung (Zeitreihen für die jeweils letzten fünf Jahre), die Darstellung der Kosten erfolgt in Kapitel 5.2. Einer Gesamtübersicht schließt sich die differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB an. Die reine Darstellung der Kosten des Kerngeschäfts wird durch Berechnungen von „Kosten pro Fall“, „Kosten pro Kind der definierten Altersgruppe“ und „Ausgabendeckung“ ergänzt.

Kapitel 5.3 bietet eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten auf einen Blick darstellt. Hinzu gekommen ist im Berichtsjahr 2019 in Kapitel 5.3.3 eine Übersicht über die Kosten pro Fachleistungsstunde für die §§ 30, 35a ambulant und beide i. V. m. § 41 SGB VIII.

Für die §§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34, 35a und 41 SGB VIII erfolgt eine Darstellung der Fallzahlen und Kosten. Für die §§ 13, 42 und 42a SGB VIII werden nur die Kosten erfasst, da diese §§ derzeit nicht mit Fallzahlen in JuBB erfasst werden. Der § 41 SGB VIII wird im Bereich UMA über den Status bei Hilfebeginn erfasst.



2 Bevölkerung und Demografie

Die Stadt Landshut liegt im Westen des Regierungsbezirks Niederbayern, umschlossen vom gleichnamigen Landkreis Landshut. Die Stadt Landshut gehört zur Planungsregion Landshut.

Die Stadt Landshut hat eine Fläche von 6.583 ha (Stand: 01.01.2022).

2.1 Einwohner und Geschlechterverteilung

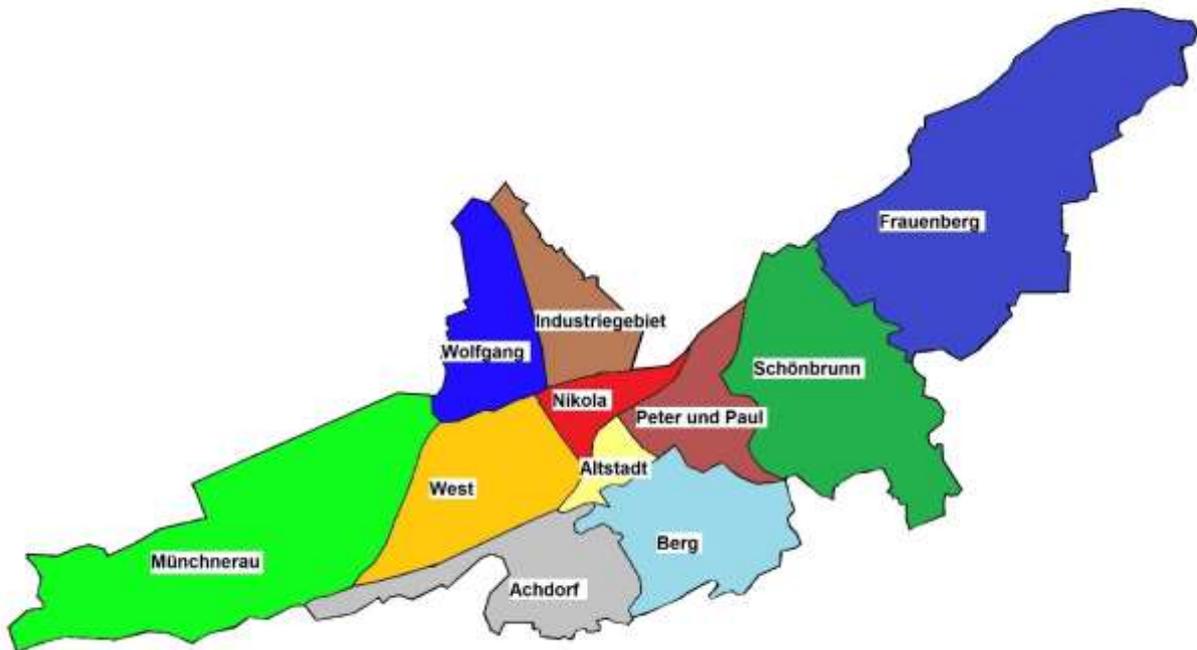
Am 31.12.2021 hatte die Stadt Landshut 73.150 Einwohner.

Das Verhältnis betrug 37.435 Frauen (51,2 %) zu 35.715 Männern (48,8 %).

Das Verhältnis in Gesamtbayern betrug 50,4 % Frauen zu 49,6 % Männern.

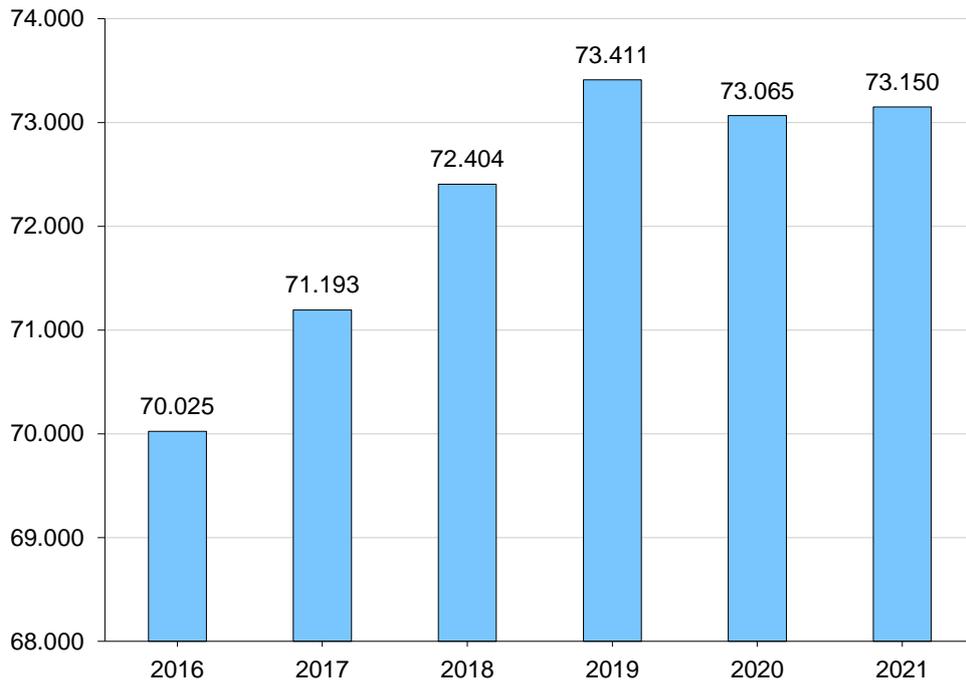
2.2 Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Landshut

Abbildung 1: Stadtgebiet - Lage und Bezeichnung der Stadtteile



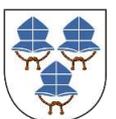
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung.

Abbildung 2: Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Landshut, Veränderungen in % 2016 bis 2021 (Stichtag jeweils 31.12.)¹



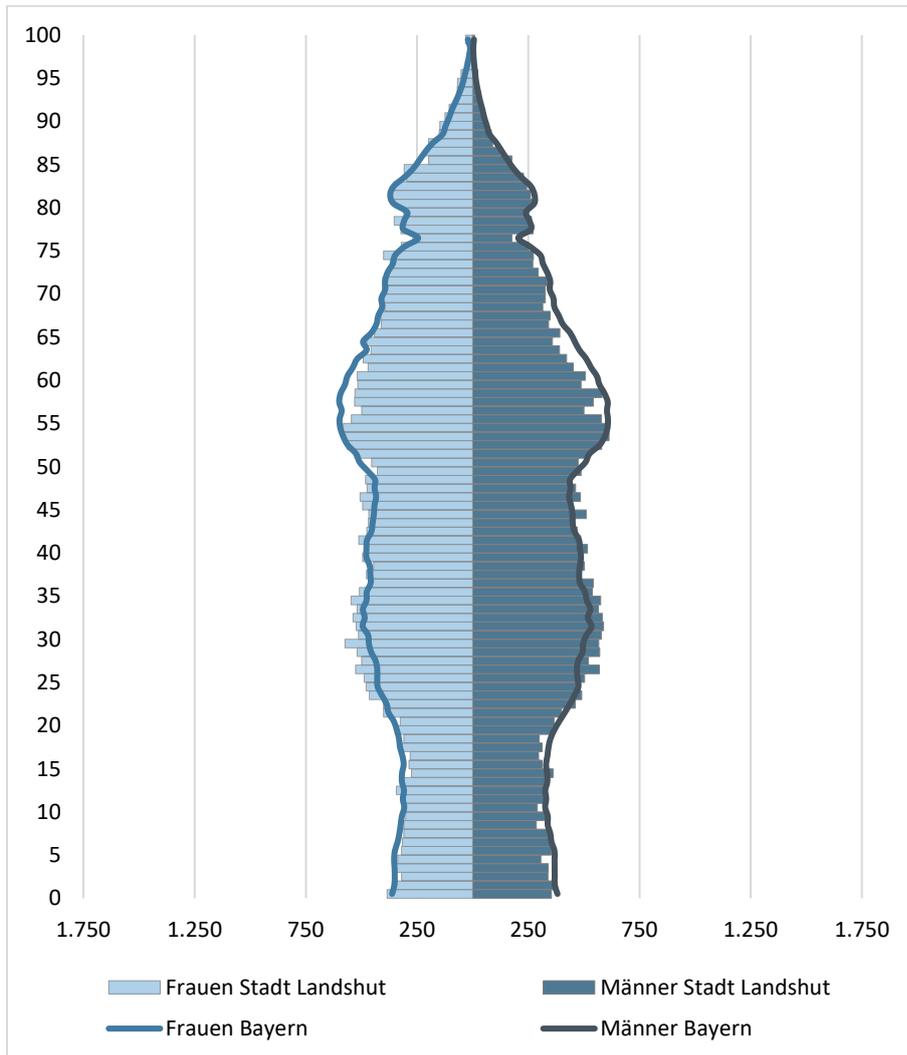
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹ Aufgrund der Datenrevision Zensus wurde in 2013 eine neue Zeitreihe aufgebaut. Basisjahr ist in diesem Berichtsjahr das Jahr 2016.



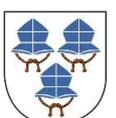
2.3 Altersaufbau der Bevölkerung

Abbildung 3: Bevölkerungsaufbau in der Stadt Landshut im Vergleich zu Bayern (Stand 31.12.2021)²



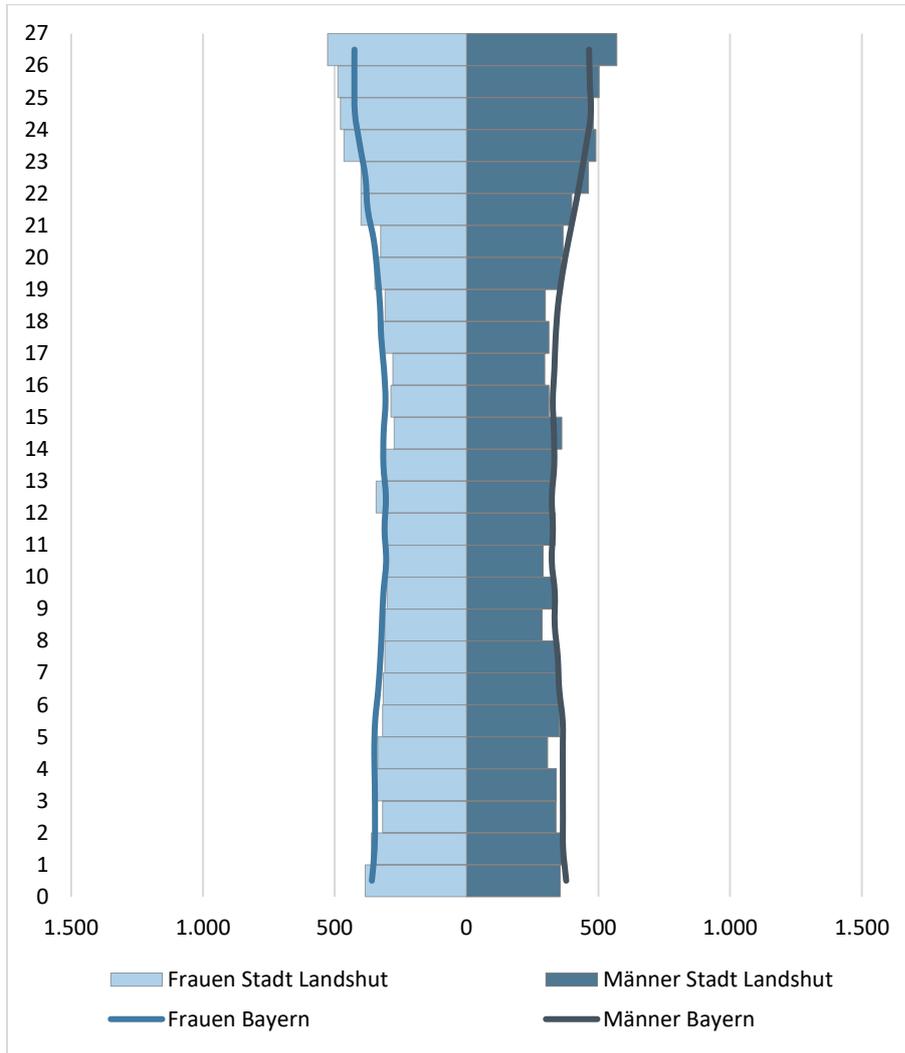
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

² Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.



2.4 Altersaufbau junger Menschen

Abbildung 4: Bevölkerungsaufbau junger Menschen in der Stadt Landshut im Vergleich zu Bayern (Stand: 31.12.2021)³



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³ Anmerkung: Die Linien geben den bayerischen Altersaufbau wieder, heruntergerechnet auf die Einwohnerzahl der betreffenden Kommune.

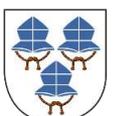


Tabelle 1: Bevölkerung im Alter von unter 27 Jahren nach Altersjahrgängen in der Stadt Landshut (Stand: 31.12.2021)

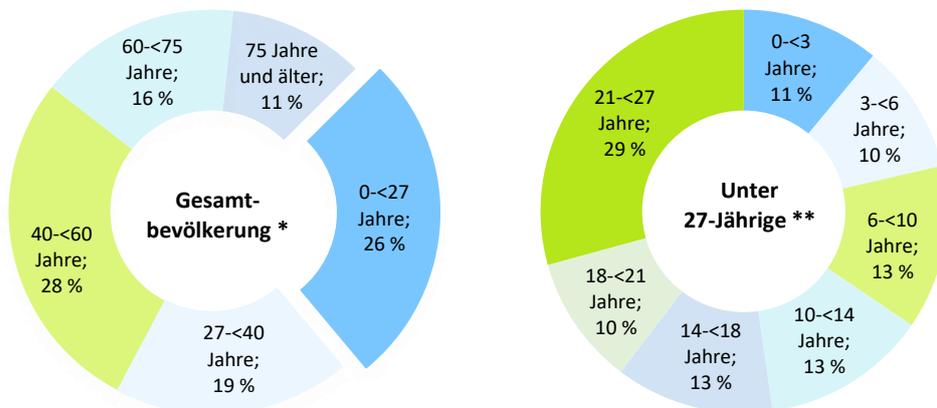
	Insgesamt	Männlich *	Weiblich
unter 1	740	355	385
1 bis unter 2	728	367	361
2 bis unter 3	658	339	319
3 bis unter 4	696	340	356
4 bis unter 5	644	307	337
5 bis unter 6	672	353	319
6 bis unter 7	664	348	316
7 bis unter 8	652	342	310
8 bis unter 9	597	287	310
9 bis unter 10	636	335	301
10 bis unter 11	599	291	308
11 bis unter 12	650	336	314
12 bis unter 13	662	319	343
13 bis unter 14	644	333	311
14 bis unter 15	636	361	275
15 bis unter 16	599	312	287
16 bis unter 17	576	296	280
17 bis unter 18	631	313	318
18 bis unter 19	608	299	309
19 bis unter 20	707	359	348
20 bis unter 21	692	366	326
21 bis unter 22	800	399	401
22 bis unter 23	863	462	401
23 bis unter 24	956	491	465
24 bis unter 25	960	481	479
25 bis unter 26	991	503	488
26 bis unter 27	1.097	570	527
Insgesamt	19.358	9.864	9.494

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Abbildung 5: Altersgruppenverteilung (in %) junger Menschen in der Stadt Landshut (Stand: 31.12.2021)



* Zum Stichtag 31.12.2021 lebten in der Stadt Landshut 73.150 Personen.

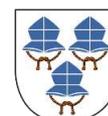
** Zum Stichtag 31.12.2021 lebten in der Stadt Landshut 19.358 Personen unter 27 Jahre.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 2: Altersgruppenverteilung junger Menschen in der Stadt Landshut im Vergleich zum Regierungsbezirk Niederbayern und Bayern (in %) (Stand: 31.12.2021)

Altersgruppen Bevölkerung	Stadt Landshut		Regierungsbezirk Niederbayern	Bayern
	Anzahl	in %	in %	in %
0- bis unter 3-Jährige	2.126	2,9 %	2,9 %	3,0 %
3- bis unter 6-Jährige	2.012	2,8 %	2,8 %	3,0 %
6- bis unter 10-Jährige	2.549	3,5 %	3,6 %	3,7 %
10- bis unter 14-Jährige	2.555	3,5 %	3,5 %	3,5 %
14- bis unter 18-Jährige	2.442	3,3 %	3,6 %	3,6 %
18- bis unter 21-Jährige	2.007	2,7 %	3,0 %	2,9 %
21- bis unter 27-Jährige	5.667	7,7 %	7,0 %	7,1 %
0- bis unter 18-Jährige Anzahl der Minderjährigen	11.684	16,0 %	16,4 %	16,7 %
0- bis unter 21-Jährige	13.691	18,7 %	19,4 %	19,6 %
0 bis unter 27-Jährige Anzahl der jungen Menschen	19.358	26,5 %	26,4 %	26,7 %
27-Jährige und Ältere	53.792	73,5 %	73,6 %	73,3 %
Gesamtbevölkerung	73.150	100,0 %	100,0 %	100,0 %

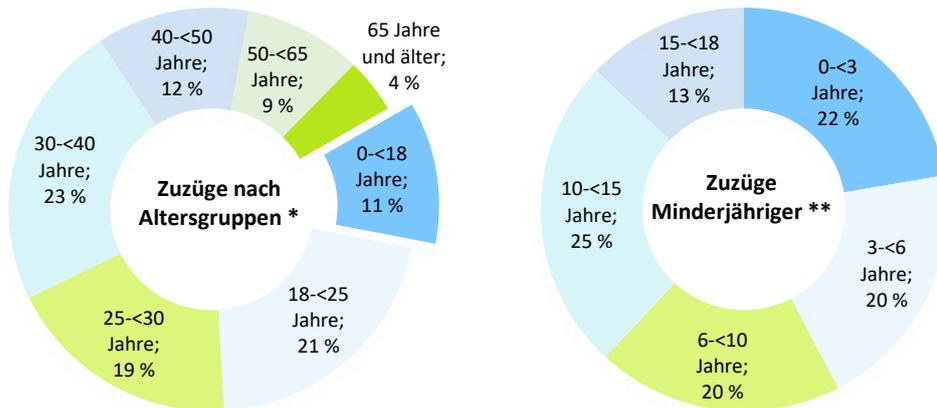
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



2.5 Wanderungsbewegungen in der Stadt Landshut

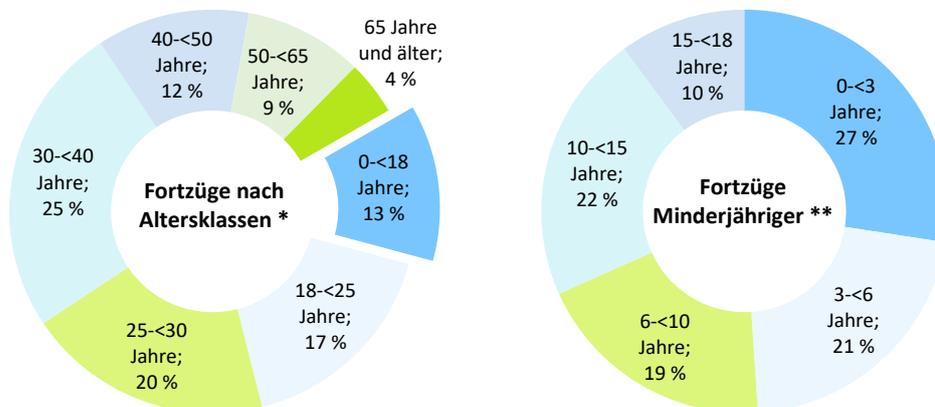
Unter anderem ist für die Planungen im Bereich der Kindertagesbetreuung ein fundiertes Wissen über die Entwicklung der Bevölkerung erforderlich. Neben dem generativen Verhalten sind hier auch die Zu- und Fortzüge relevant. Die folgenden Darstellungen zeigen die Wanderungsbewegungen über die Landkreisgrenzen nach Altersklassen differenziert.

Abbildung 6: Altersspezifische Zu- und Fortzüge in der Stadt Landshut (Stand: 31.12.2021)⁴



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 6.184 Personen in die Stadt Landshut gezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 704 Personen unter 18 Jahre in die Stadt Landshut gezogen.



* Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 6.012 Personen aus der Stadt Landshut weggezogen.

** Mit Stand zum Stichtag 31.12. sind im gesamten Jahr 2021 754 Personen unter 18 Jahren aus der Stadt Landshut weggezogen.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁴ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr darstellbar.

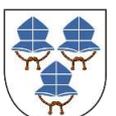


Tabelle 3: Wanderungsbewegungen über die Grenzen der Stadt Landshut von Kindern unter 6 Jahren (Stand 31.12.2021)⁵

	Unter 3-Jährige				3- bis unter 6-Jährige			
	Einwohner insgesamt unter 3-jährige	Zuzüge unter 3-Jährige	Fortzüge unter 3-Jährige	Wanderungs-saldo unter 3-Jährige	Einwohner insgesamt 3-bis unter 6-Jährige	Zuzüge 3- bis unter 6-Jährige	Fortzüge 3-bis unter 6-Jährige	Wanderungs-saldo 3- bis unter 6-Jährige
Stadt Landshut	2.126	157	207	-50	2.012	141	162	-21

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung Wanderungsdaten, angelehnt an Tabelle 12711-104r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

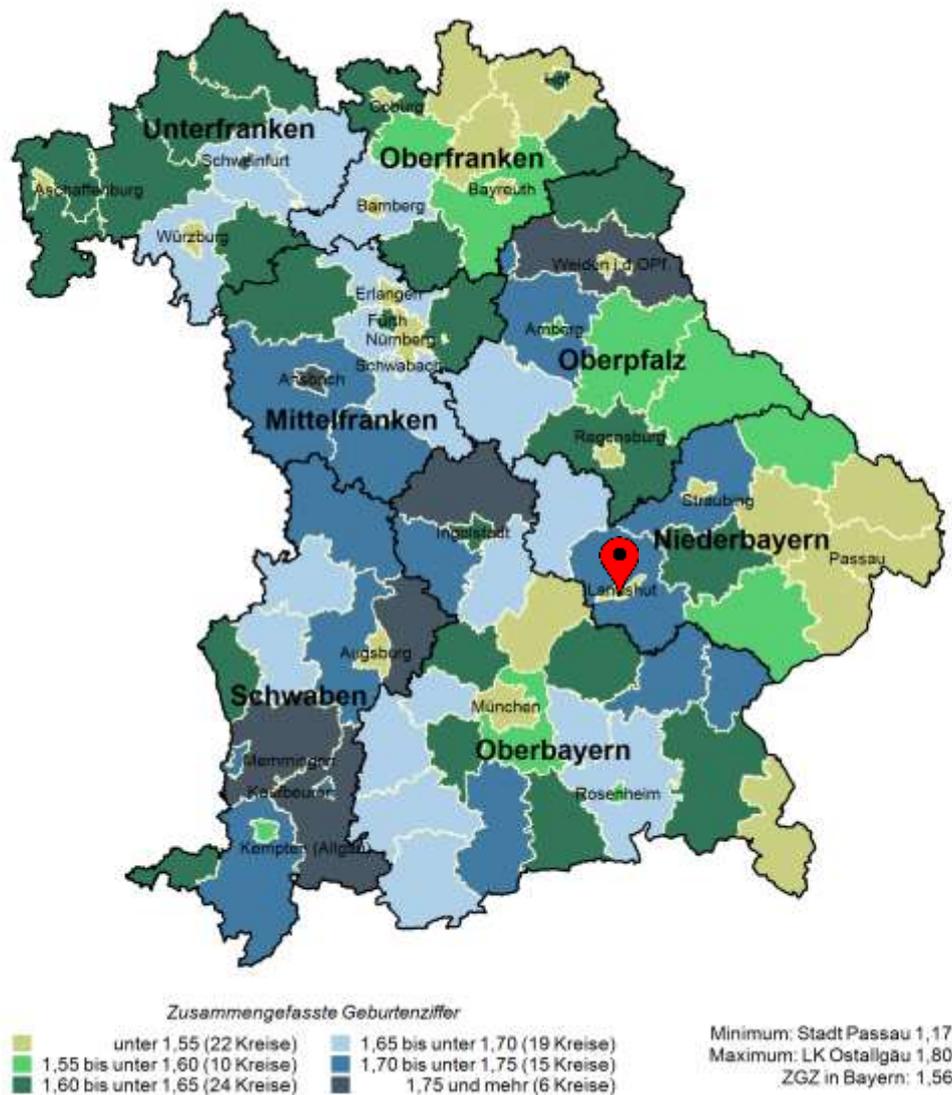
⁵ Basis der Zu- und Fortzüge sind ab dem Berichtsjahr 2018 die über die Kreisgrenzen gewanderten Personen. Aufgrund der neuen Geheimhaltungsvereinbarungen im statistischen Landesamt sind die Daten der über Gemeindegrenzen gewanderten Personen nicht mehr vollständig darstellbar.



2.6 Zusammengefasste Geburtenziffer

Die Zusammengefasste Geburtenziffer (ZGZ) gibt die Anzahl der Kinder je Frau im Alter von 15 bis 49 Jahren wieder. Die ZGZ ist somit ein Maß für die Fertilität. Um dem Einfluss zufälliger Schwankungen vorzubeugen, wird dieser Indikator hier als Durchschnittswert über 6 Jahre berechnet. Für die Stadt Landshut ergibt sich mit 1,46 Kindern je Frau ein Wert, der deutlich unter dem bayerischen Durchschnitt (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,56) liegt.

Abbildung 7: Zahl der Kinder je Frau (im Alter von 15 bis 49 Jahren) in Bayern (Stichtag 31.12.2016 - 31.12.2021)

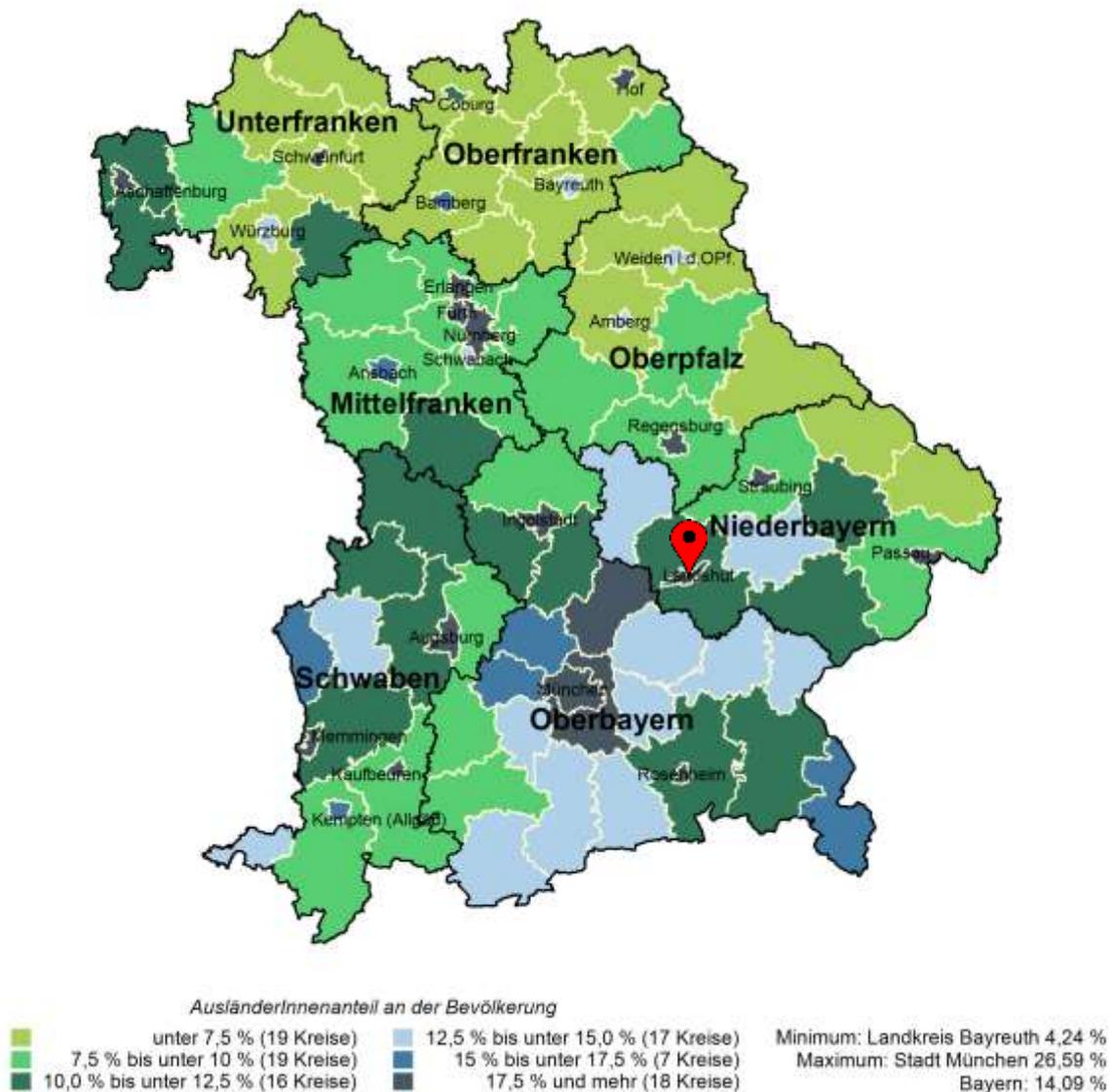


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.7 Anteil der Einwohner mit ausländischer Staatsbürgerschaft⁶

Nach den Daten des Bayerischen Landesamtes für Statistik leben in der Stadt Landshut 15.336 Ausländer, dies entspricht einem Anteil von 21,0 % an der Gesamtbevölkerung. Der Ausländeranteil an der Gesamtbevölkerung im Freistaat Bayern liegt bei 14,1 %.

Abbildung 8: Ausländeranteil in Bayern (in %) (Stichtag: 31.12.2021)



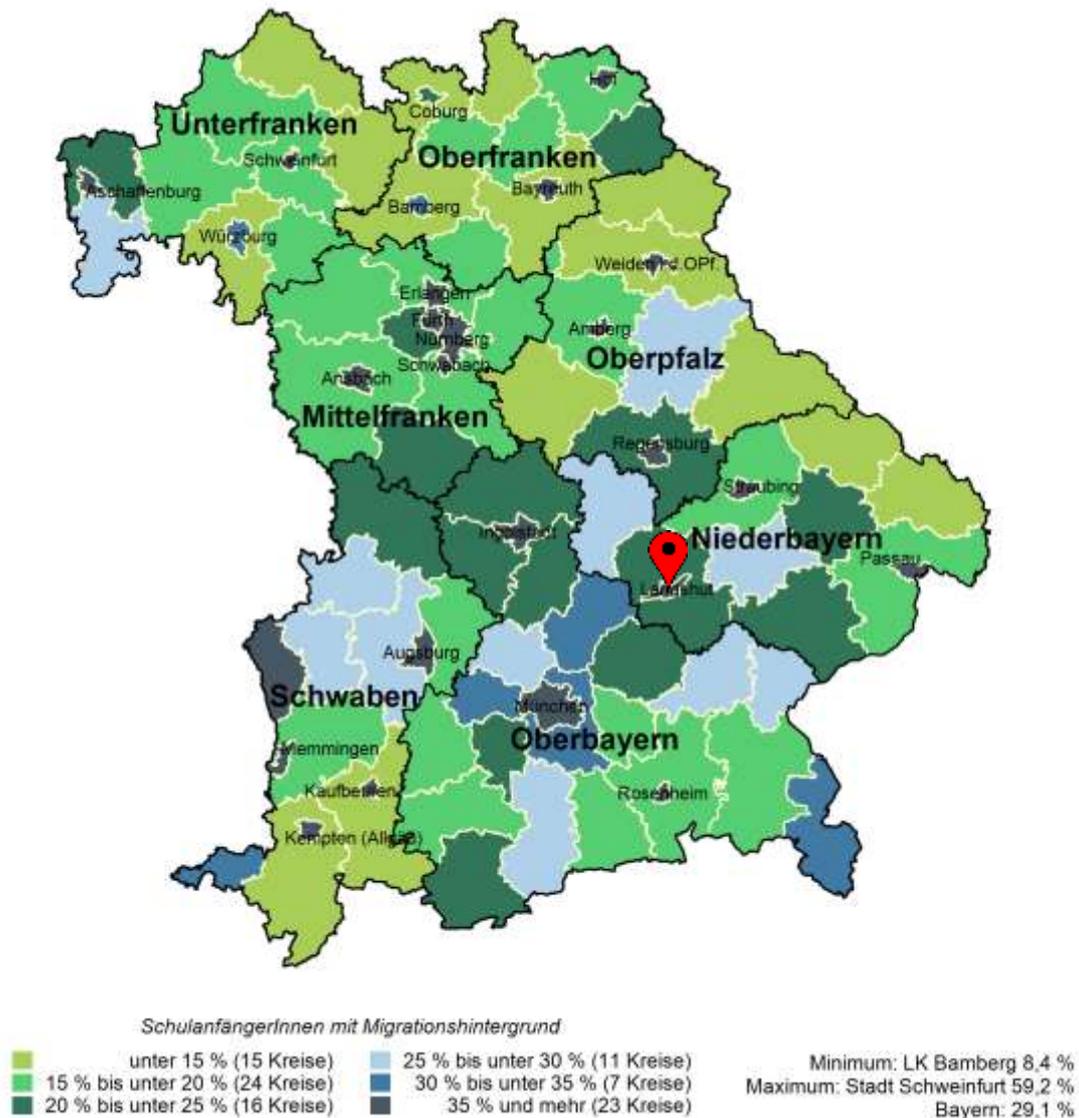
Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENESIS online, Tabelle 12411-005r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Ausländeranteil.

2.8 Anteil der Schulanfänger mit Migrationshintergrund⁷

Eine für die Kinder- und Jugendhilfe sehr aufschlussreiche Sicht auf den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund wird durch die Daten des ISB (Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung) zum Anteil der Schulanfänger mit Migrationshintergrund an allen Schülerinnen und Schülern ermöglicht. In der Stadt Landshut liegt dieser Anteil bei 44,9 %. Im Freistaat Bayern hatten 29,1 % der Schulanfänger im Schuljahr 2021/22 einen Migrationshintergrund.

Abbildung 9: Schulanfänger mit Migrationshintergrund (in %) (Schuljahr 2021/22)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

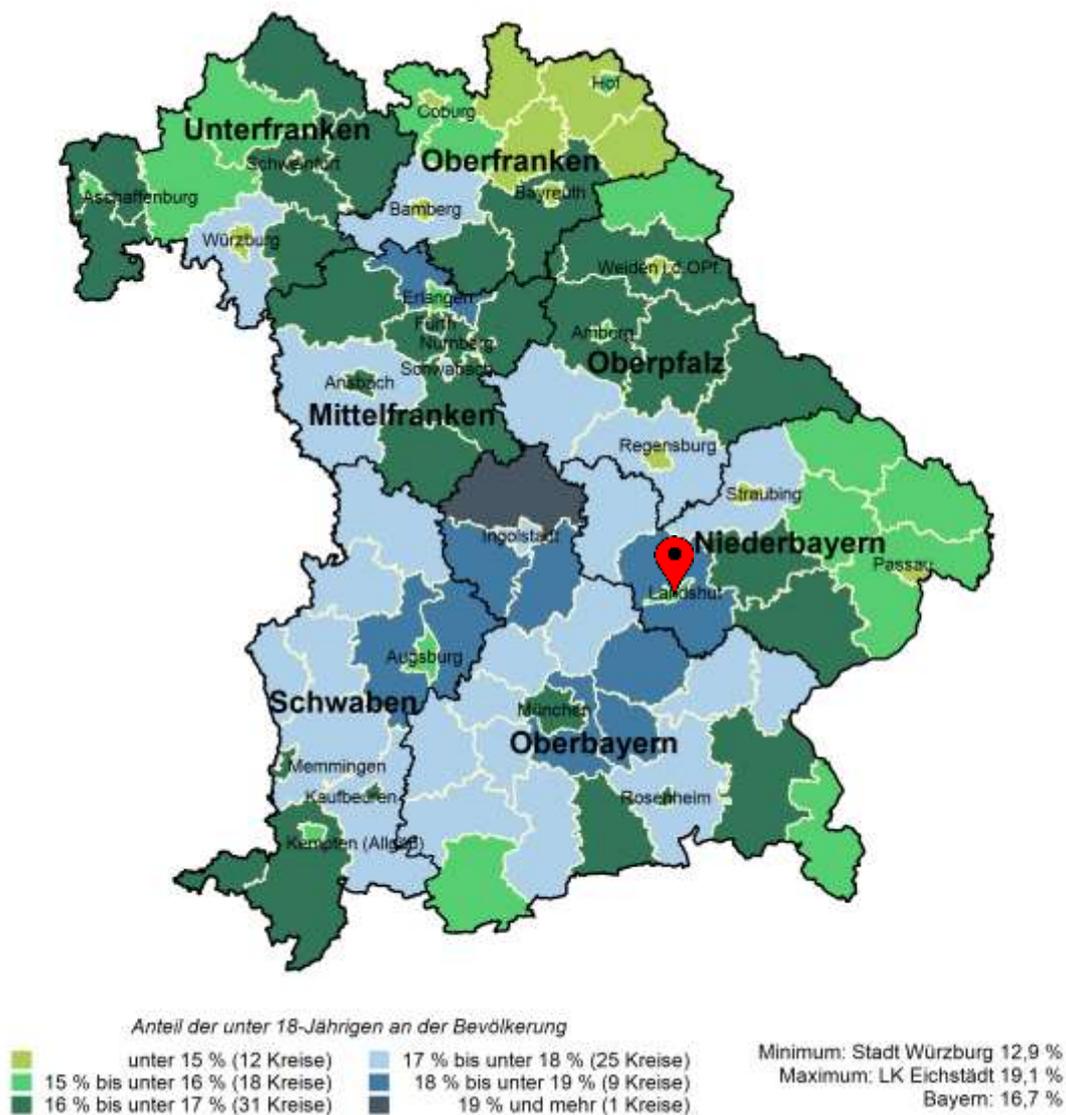
⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Schulanfänger mit Migrationshintergrund.



2.9 Jugendquotient⁸ der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen (Anteil der unter 18-Jährigen und der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung)

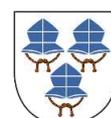
Der Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung liegt in der Stadt Landshut 2021 bei 16,0 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 16,7 %).

Abbildung 10: Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)



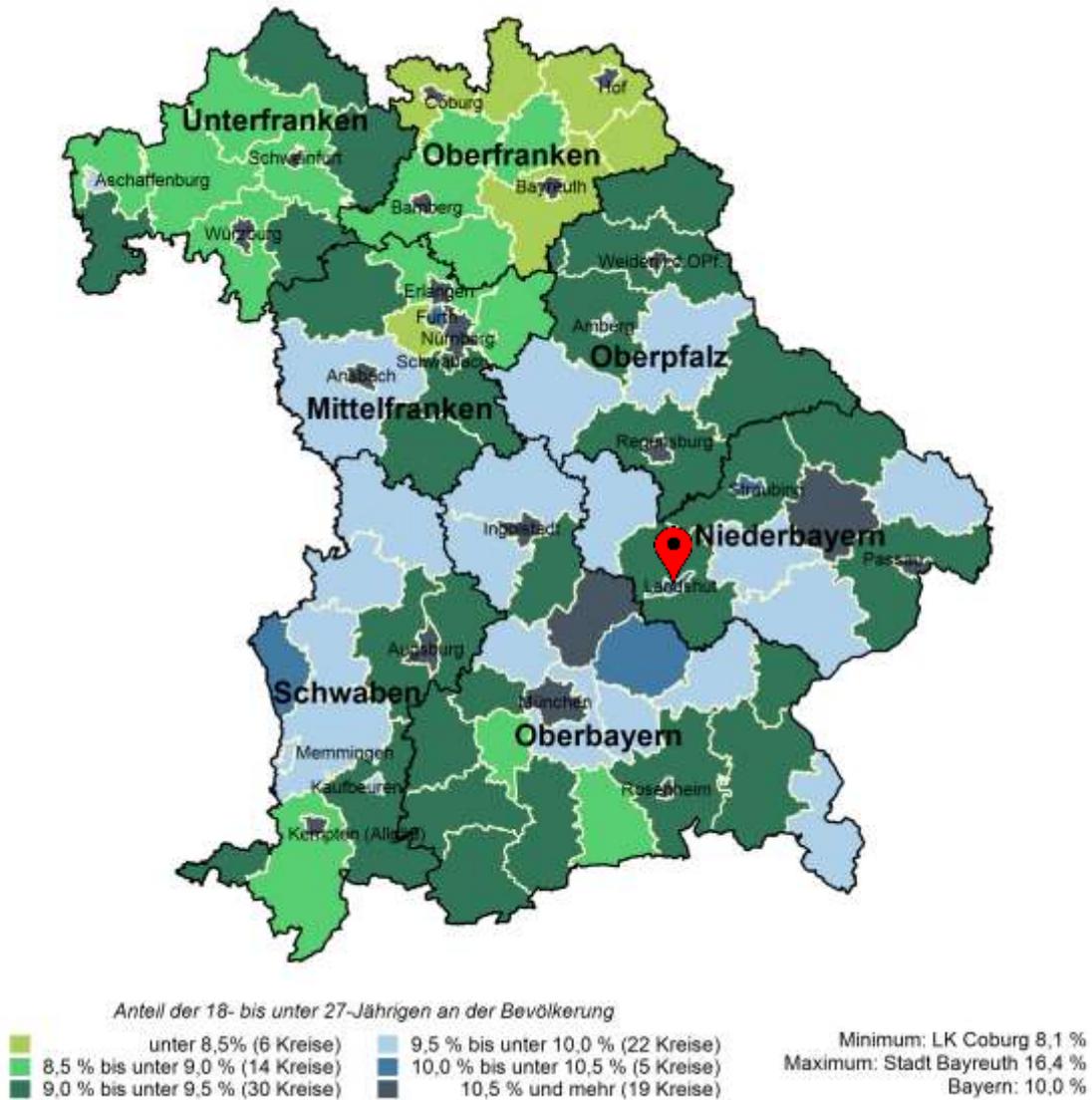
Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Jugendquotient.



Der Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen liegt 2021 in der Stadt Landshut bei 10,5 % und ist damit über dem gesamt-bayerischen Vergleichswert von 10,0 %.

Abbildung 11: Anteil der 18- bis unter 27-Jährigen an der Bevölkerung in Bayern (Stand: 31.12.2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

2.10 Bevölkerungsdichte⁹

Die Stadt Landshut hat mit 11,1 Einwohner pro Hektar (10.000 m²) eine Einwohnerdichte, die im Vergleich zum bayerischen Durchschnitt der Landkreise¹⁰ von 18,6 Einwohner pro Hektar im unteren Bereich angesiedelt ist. Die Bevölkerungsdichte für Gesamtbayern liegt 2021 bei 1,9.

Abbildung 12: Bevölkerungsdichte (Einwohner pro Hektar) in Bayern (Stand: 31.12.2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENESIS online, Tabelle 11111-001r, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

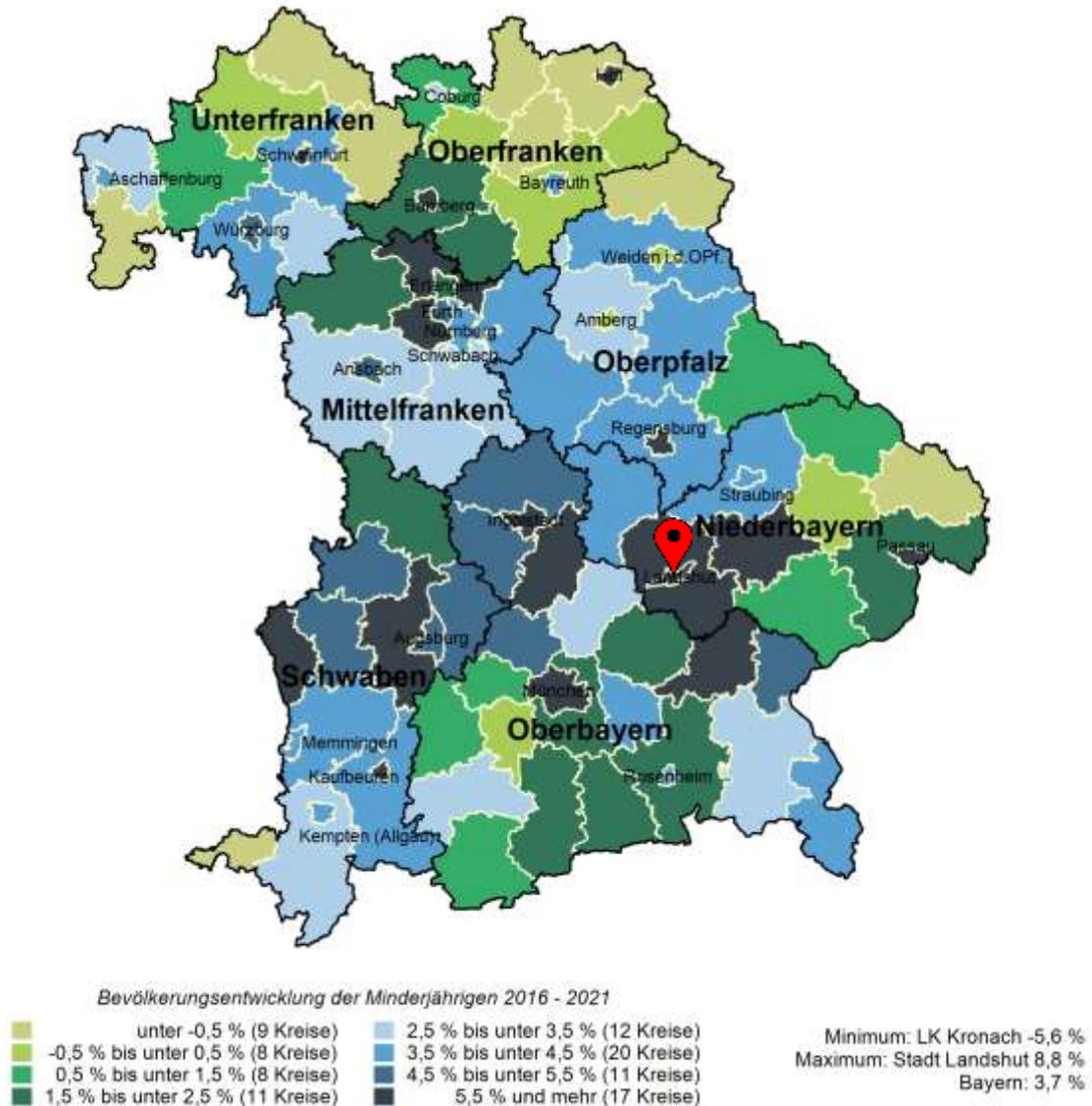
⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Bevölkerungsdichte.

¹⁰ Für die Berechnung des bayerischen Durchschnitts werden, bezogen auf Landkreise, hier alle bayerischen Landkreise herangezogen. Für kreisfreie Städte gilt analog dazu der Mittelwert aller kreisfreien Städte.

2.11 Bevölkerungsprognosen und Entwicklung der Bevölkerungszahlen

In der Stadt Landshut ergab sich seit Ende 2016 ein Zuwachs der Minderjährigen (8,8 %). Der bayernweite Gesamtwert verzeichnet – wie aus der folgenden Grafik ersichtlich – einen Zuwachs.

Abbildung 13: Bevölkerungsentwicklung der Minderjährigen von 2016 bis 2021 (Stichtag 31.12.2016 und 31.12.2021) in Bayern (in %) (2016 = 100 %)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Laut den Prognosen des Bayerischen Landesamtes für Statistik wird die Gesamtbevölkerung in der Stadt Landshut bis zum Jahr 2031 voraussichtlich leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2021) und bis zum Jahr 2041 dann voraussichtlich weiter leicht ansteigen (Ausgangsjahr 2031).

Die Anzahl der potenziellen Empfänger der im SGB VIII definierten Leistungen der Jugendhilfe (unter 21-Jährige) wird bereits kurzfristig (bis 2031) leicht ansteigen.¹¹

Besondere Entwicklungen in den Altersgruppen sind der folgenden Tabelle zu entnehmen, welche die prozentuale Veränderung der Bevölkerung der Stadt Landshut bis zum Jahr 2031/2041 (Basisjahr 2021) darstellt.

Tabelle 4: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung in der Stadt Landshut bis Ende 2031/2041, differenziert nach Altersgruppen im Vergleich zu Bayern (in %) (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2021, 31.12.2031 und 31.12.2041)

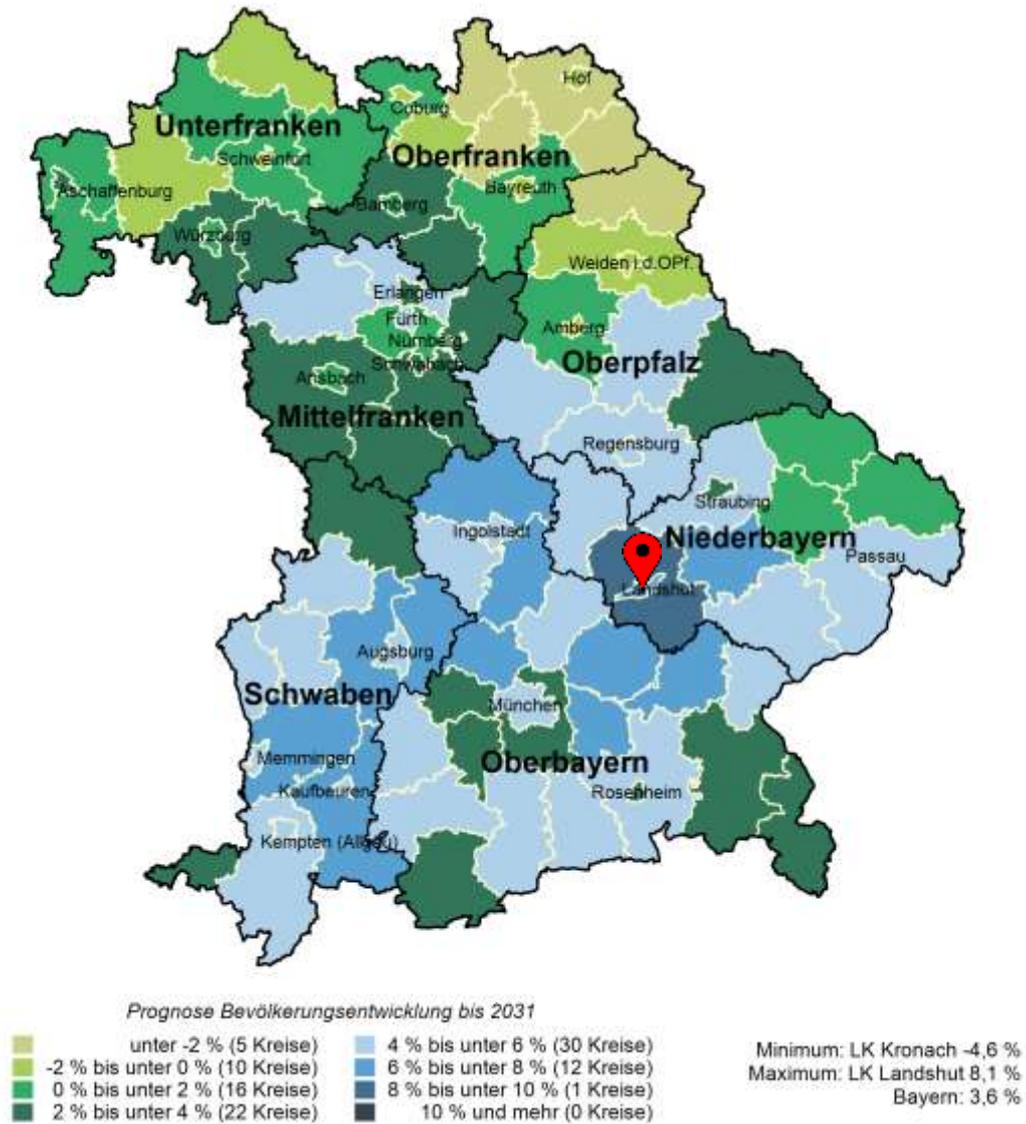
Altersgruppe	Stadt Landshut Ende 2031	Stadt Landshut Ende 2041	Bayern Ende 2031	Bayern Ende 2041
unter 3 Jahre	0,3 %	-0,7 %	-3,1 %	-5,7 %
3 bis unter 6 Jahre	5,1 %	3,0 %	0,7 %	-3,1 %
6 bis unter 10 Jahre	10,5 %	10,1 %	8,3 %	6,0 %
10 bis unter 14 Jahre	15,5 %	14,8 %	18,2 %	14,5 %
14 bis unter 18 Jahre	22,1 %	26,6 %	14,3 %	16,2 %
18 bis unter 21 Jahre	16,3 %	28,1 %	2,6 %	11,4 %
21 bis unter 27 Jahre	0,9 %	8,6 %	-6,8 %	0,5 %
27 bis unter 40 Jahre	1,8 %	0,2 %	-0,9 %	-4,1 %
40 bis unter 60 Jahre	0,8 %	5,3 %	-4,9 %	-1,4 %
60 bis unter 75 Jahre	20,8 %	17,7 %	18,9 %	6,2 %
75 Jahre oder älter	8,9 %	37,7 %	8,4 %	38,3 %
Gesamtbevölkerung	7,2 %	11,7 %	3,6 %	5,4 %

Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹¹ Grundsätzlich gilt: Aus einem Rückgang der Anzahl an Kinder und Jugendlichen lassen sich pauschal keine Konsequenzen für die Fallzahl- und Kostenentwicklung der Jugendhilfe ableiten.



Abbildung 14: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

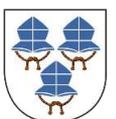
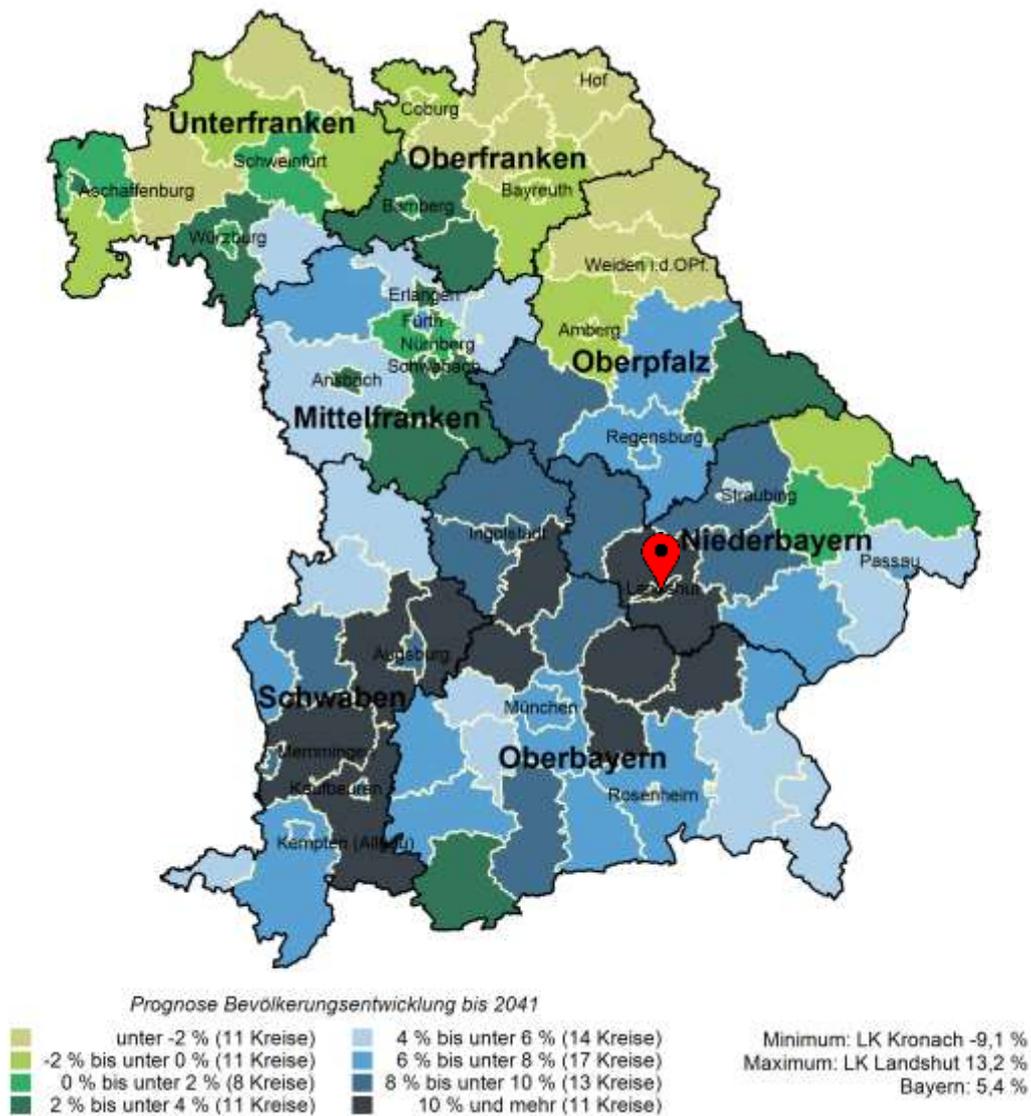
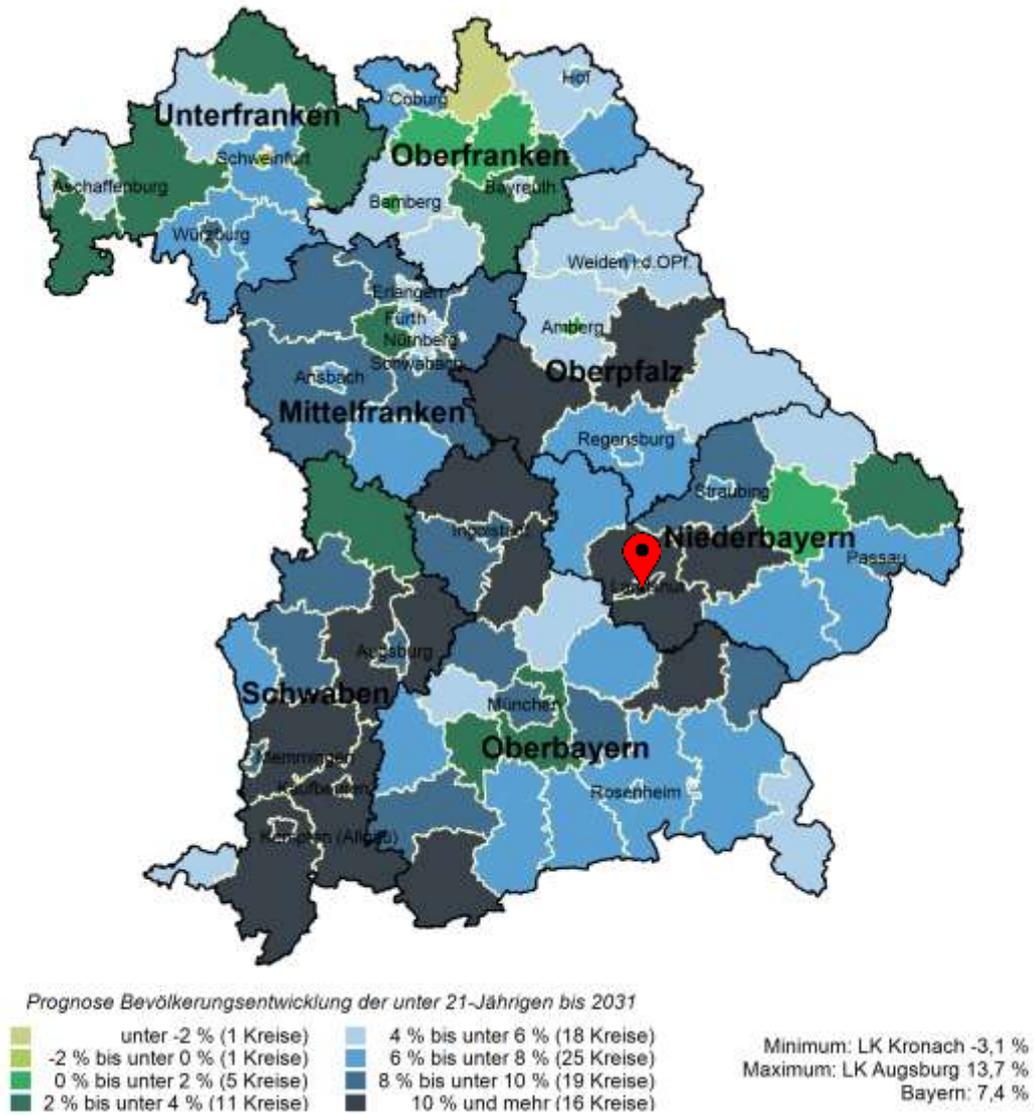


Abbildung 15: Prognostizierte Bevölkerungsentwicklung der Gesamtbevölkerung in Bayern (in %) bis Ende 2041 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2041)

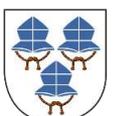


Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 16: Prognostizierte Entwicklung der unter 21-Jährigen in Bayern (in %) bis Ende 2031 (2021 = 100 %) (Stichtag 31.12.2031)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



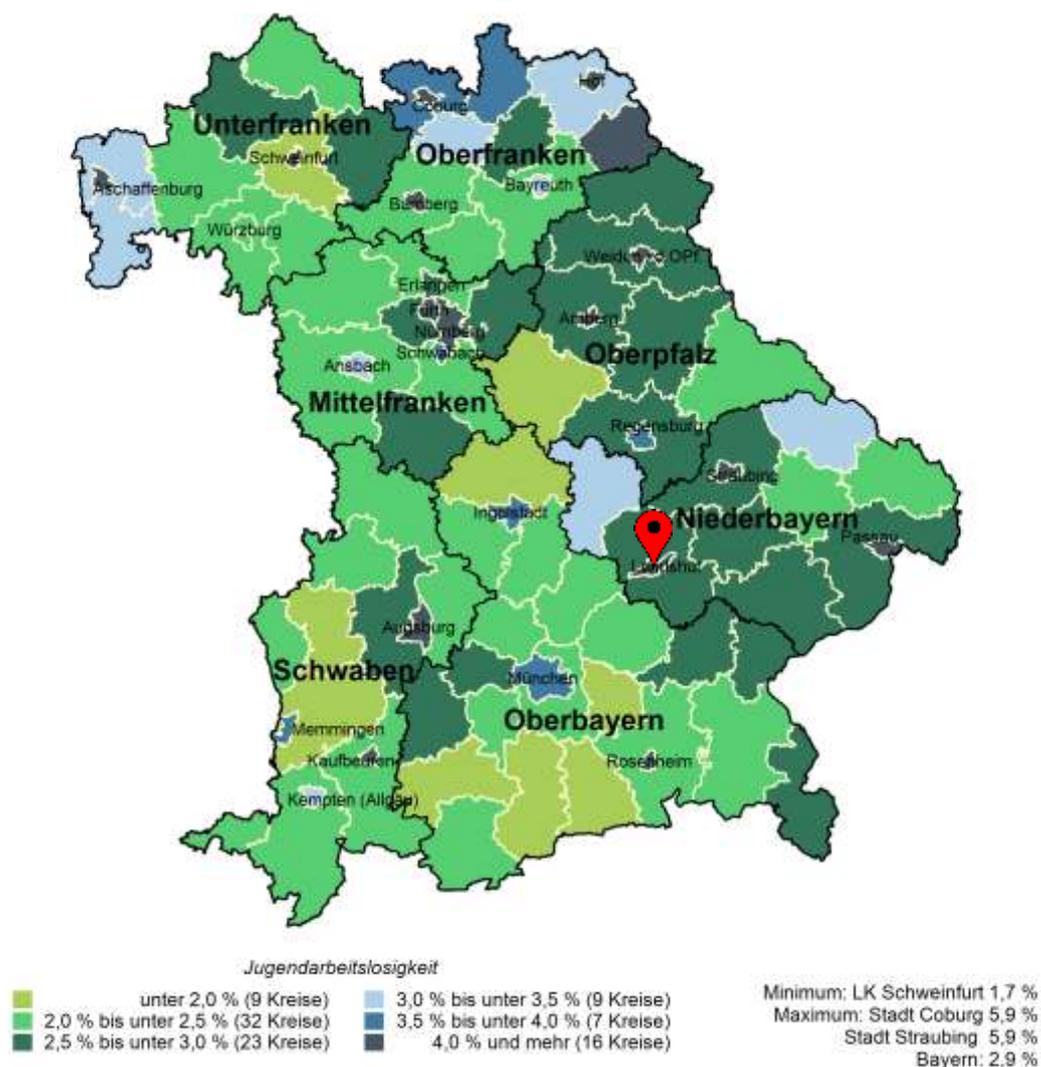
3 Familien- und Sozialstrukturen

3.1 Arbeitslosenquote¹² der unter 25-Jährigen¹³

Der Anteil arbeitsloser junger Menschen (15 bis unter 25 Jahre) betrug im Jahresdurchschnitt 2021 in der Stadt Landshut 4,3 %. Insgesamt wies Bayern im Jahresdurchschnitt 2021 eine Jugendarbeitslosenquote von 2,9 % auf.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (5,3 %) ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in der Stadt Landshut deutlich gesunken¹⁴. Im gleichen Zeitraum ist die Arbeitslosenquote der unter 25-Jährigen in Bayern insgesamt in den Jahren 2020 und 2021 von 3,4 % auf 2,9 % gesunken.

Abbildung 17: Jugendarbeitslosigkeit (15- bis unter 25-Jährige) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹² Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote.

¹³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

¹⁴ Da die Quoten in Kapitel 3.1 bis 3.5 zur besseren Lesbarkeit auf eine Nachkommastelle gerundet sind, kann es sich trotz vermeintlicher Steigerung der Quoten (beispielsweise 1,8 % auf 1,9 %) um eine sehr geringe Abweichung der Nachkommastellen handeln, die im Ergebnis keine ausschlaggebende Veränderung zeigt.

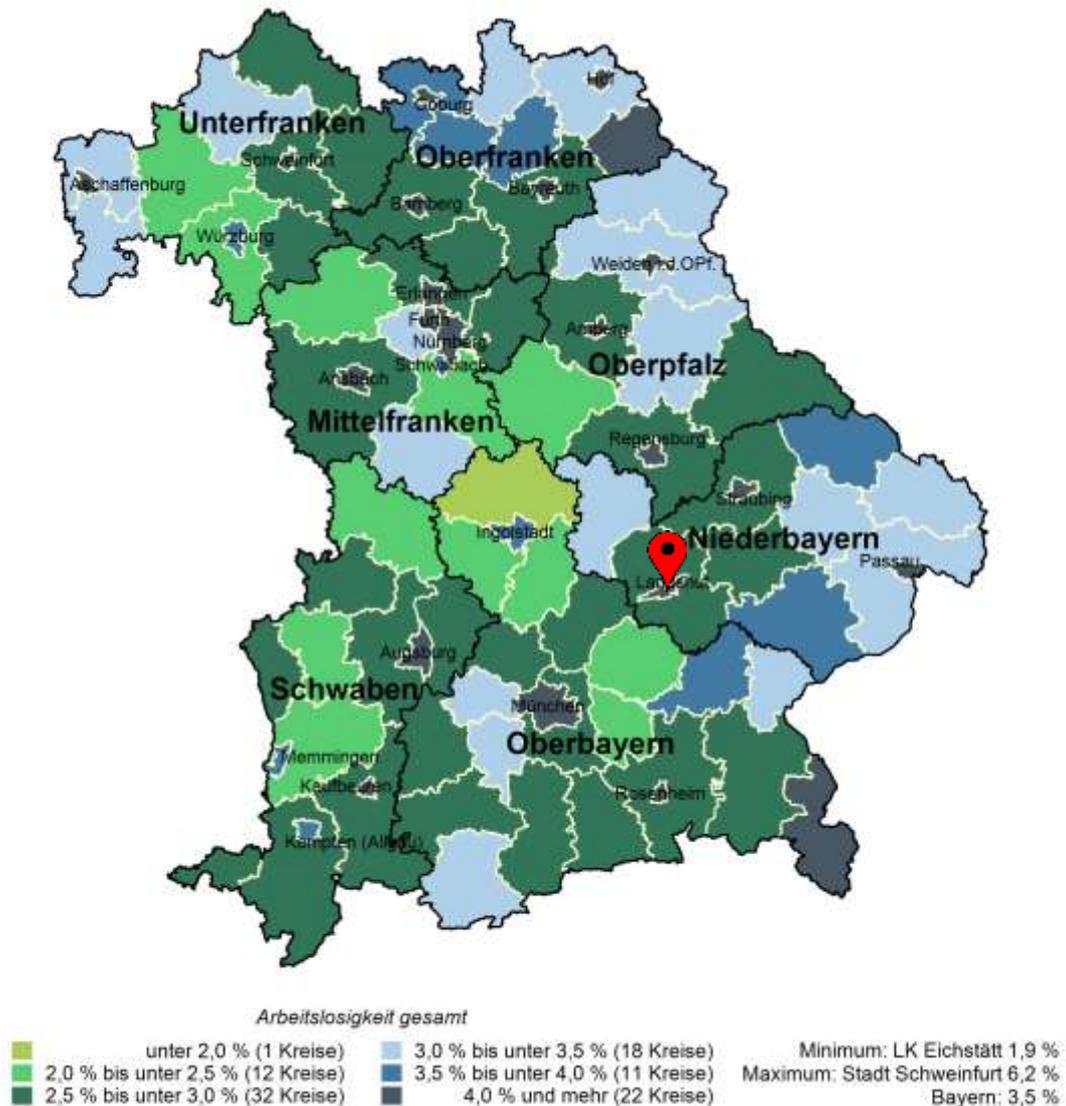


3.2 Arbeitslosenquote gesamt¹⁵

Die Arbeitslosenquote insgesamt in der Stadt Landshut lag im Jahresdurchschnitt 2021 bei 4,7 %. Insgesamt wies Bayern 2021 im Jahresdurchschnitt eine Arbeitslosenquote von 3,5 % auf.

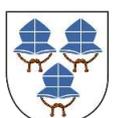
Damit ist die Arbeitslosenquote in der Stadt Landshut im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (5,0 %) leicht gesunken. Bayernweit ist sie in der gleichen Zeit von 3,6 % auf 3,5 % leicht gesunken.

Abbildung 18: Arbeitslosigkeit (insgesamt) in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

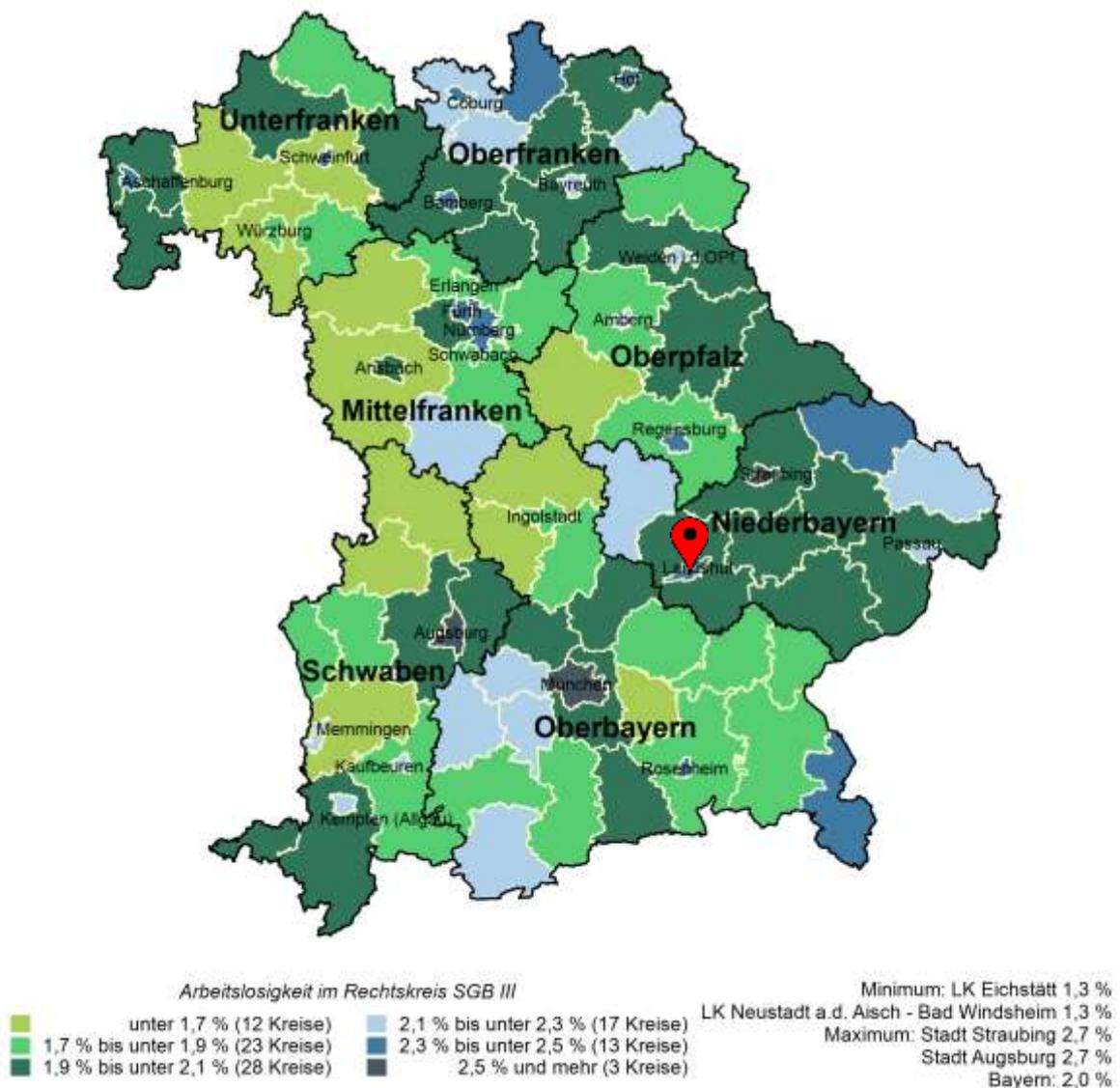


3.3 Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III^{16 17}

Im Jahresdurchschnitt 2021 gab es in der Stadt Landshut 987 Empfänger von SGB III-Leistungen. Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitslosenquote von 2,4 % im Rechtskreis SGB III. Bayernweit ergab sich im Vergleich dazu 2021 eine durchschnittliche Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III von 2,0 %.

Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (2,8 %) ist die Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in der Stadt Landshut damit leicht gesunken. Bayernweit ist die Quote vom Jahr 2020 bis zum Jahr 2021 von 2,3 % auf 2,0 % leicht gesunken.

Abbildung 19: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III.

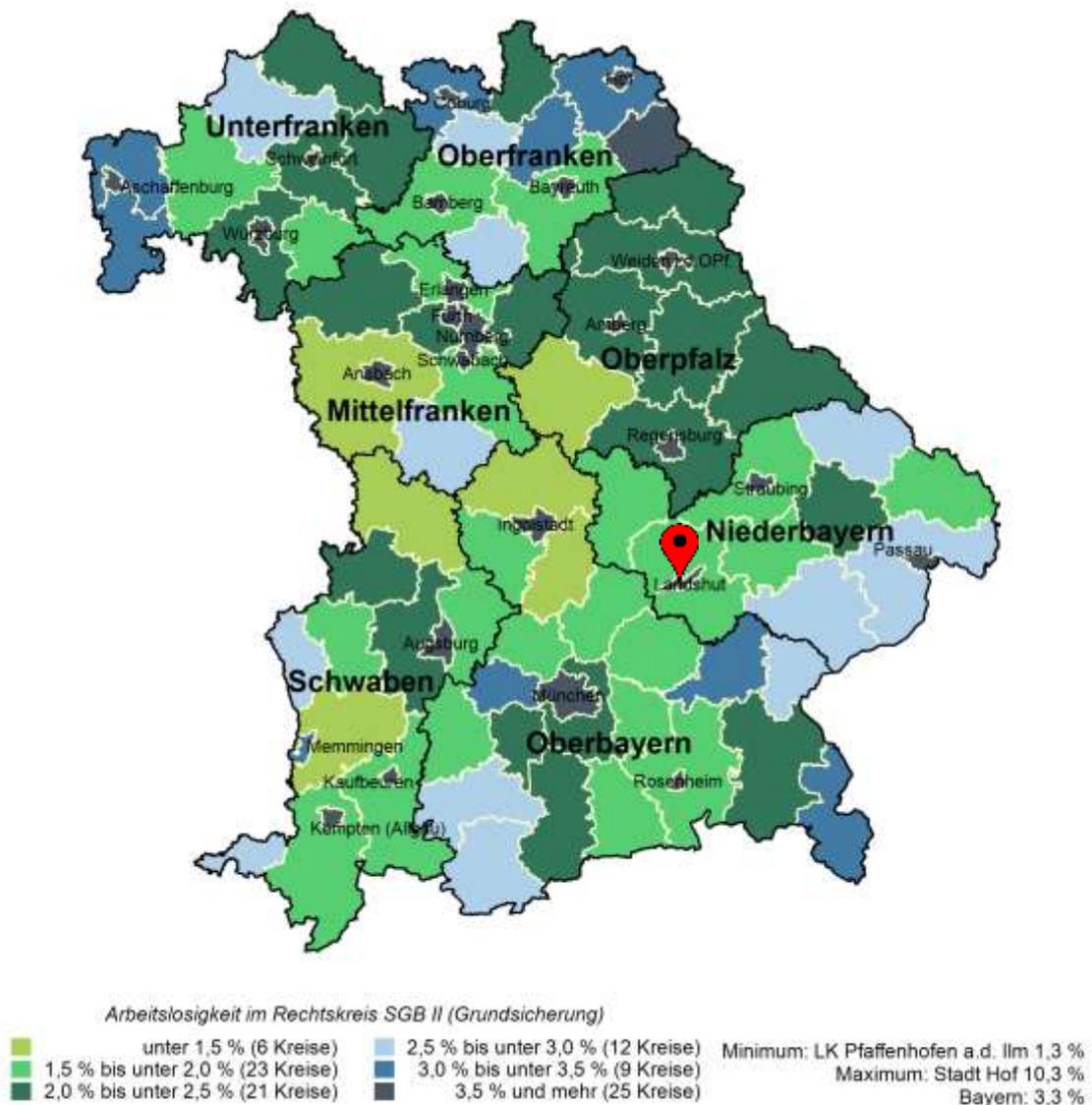
¹⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.4 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte – Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II^{18 19}

Im Jahresdurchschnitt 2021 erhielten 2.375 erwerbsfähige Personen Unterstützungsleistungen nach dem SGB II. In der Stadt Landshut sind somit 4,9 % der Einwohner im erwerbsfähigen Alter (15- bis unter 65-Jährige) Leistungsempfänger nach SGB II. Im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (5,0 %) ist der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten damit konstant geblieben. Bayernweit ist die Quote im Vergleich zum Jahresdurchschnitt 2020 (3,3 %) auf 3,3 % konstant geblieben.

Abbildung 20: Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II (erwerbsfähige Leistungsberechtigte) in Bayern in % (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

¹⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II.

¹⁹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.

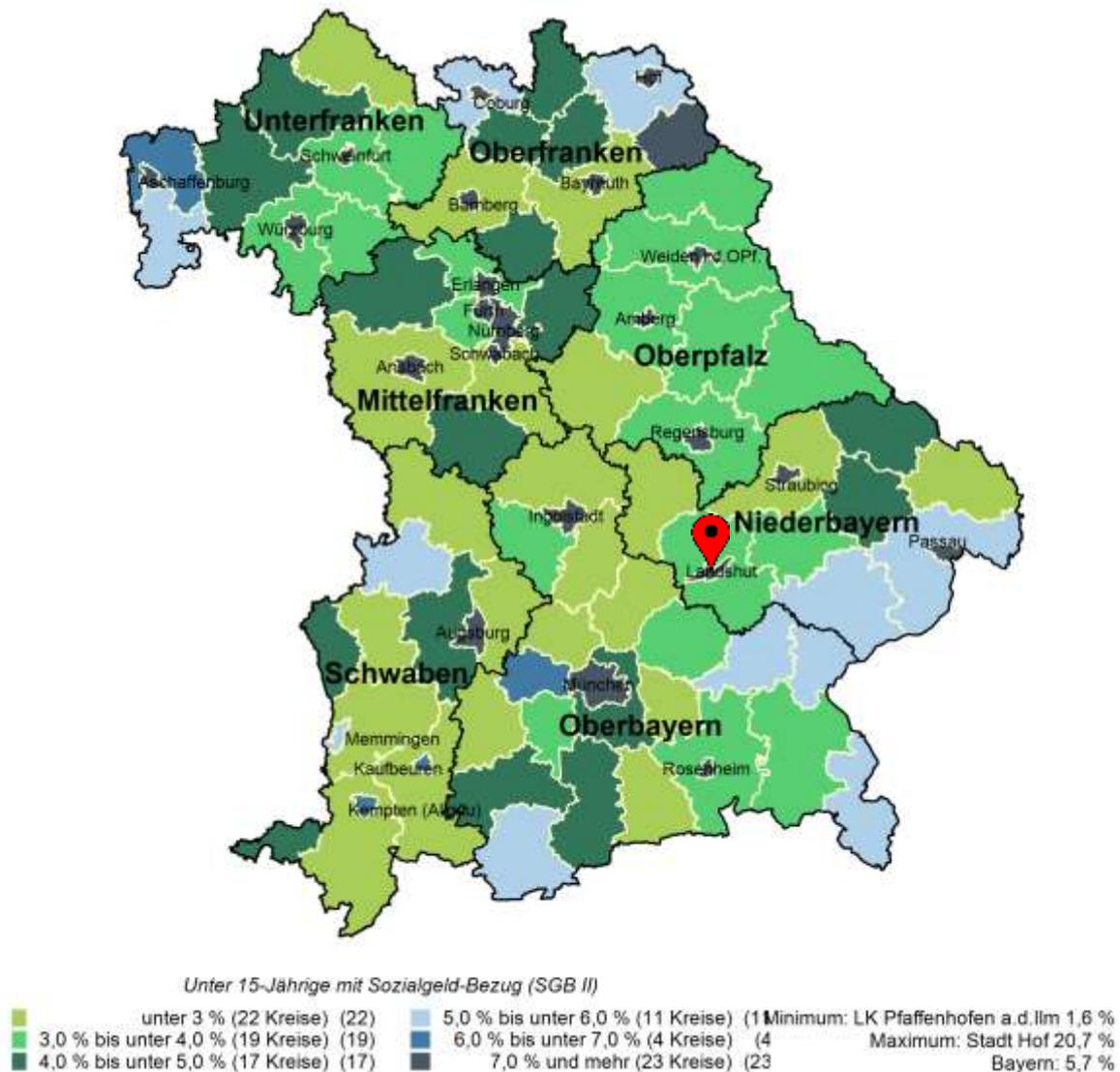


3.5 Sozialgeld nach SGB II bei unter 15-Jährigen²⁰

Der Indikator „Kinderarmut“ in der Stadt Landshut liegt im Jahr 2021 bei 8,7 %. Bayernweit lag der Wert bei 5,7 %.

Im Vergleich zum Jahr 2020 ist die Kinderarmut in der Stadt Landshut leicht gesunken. Bayernweit ist der Indikator in der gleichen Zeit von 6,0 % auf 5,7 % leicht gesunken.

Abbildung 21: Anteil der Kinder und Jugendlichen unter 15 Jahren mit SGB II – Bezug in Bayern (in %) (im Jahresdurchschnitt 2021)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

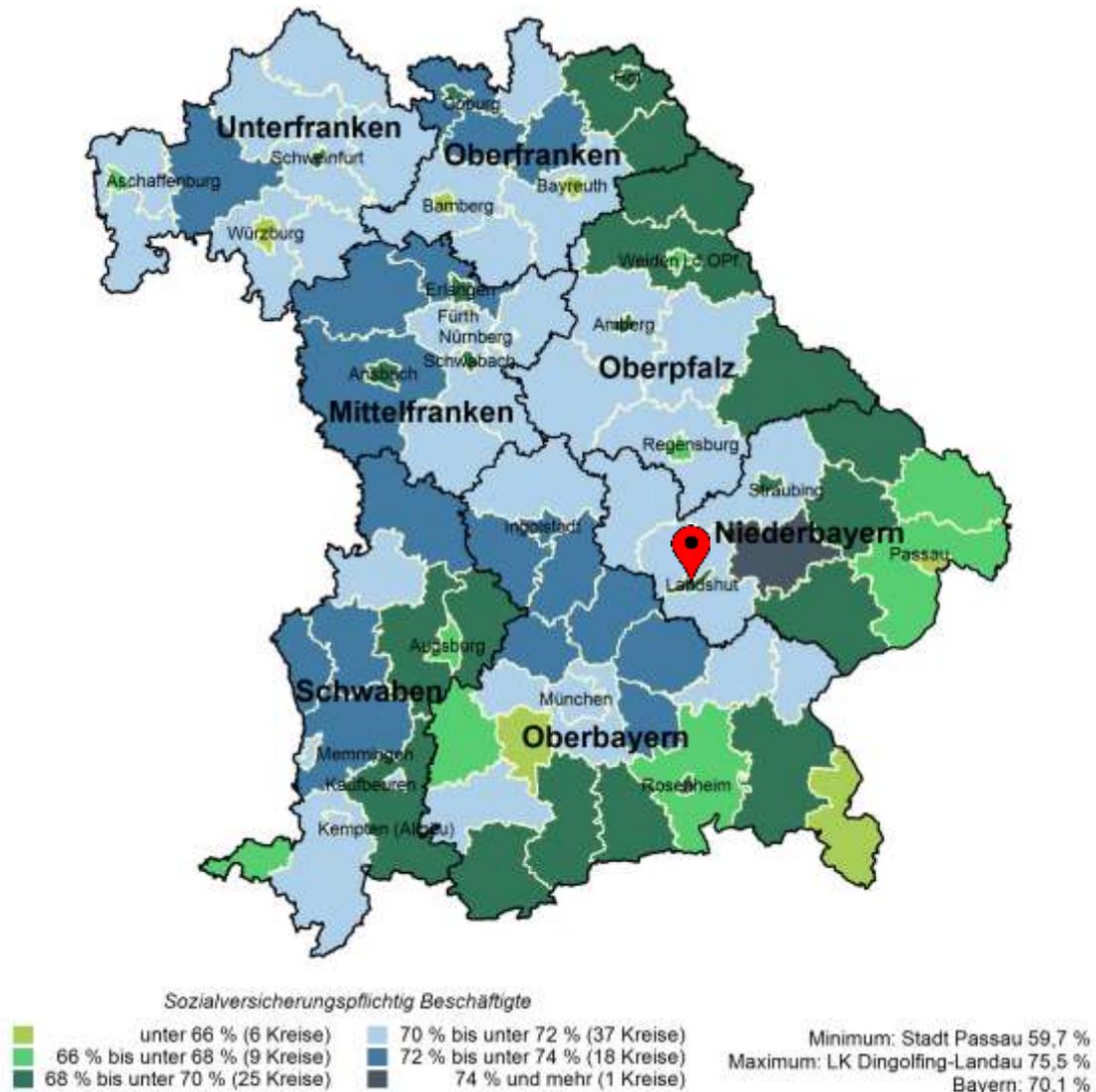
²⁰ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen.



3.6 Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gesamt^{21 22}

Der Anteil der in der Stadt Landshut sozialversicherungspflichtig gemeldeten Arbeitnehmer an der Gesamtheit der Einwohner im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2022 68,7 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 70,1 %).

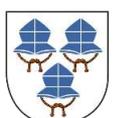
Abbildung 22: Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (gesamt) in Bayern (in %) (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²¹ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

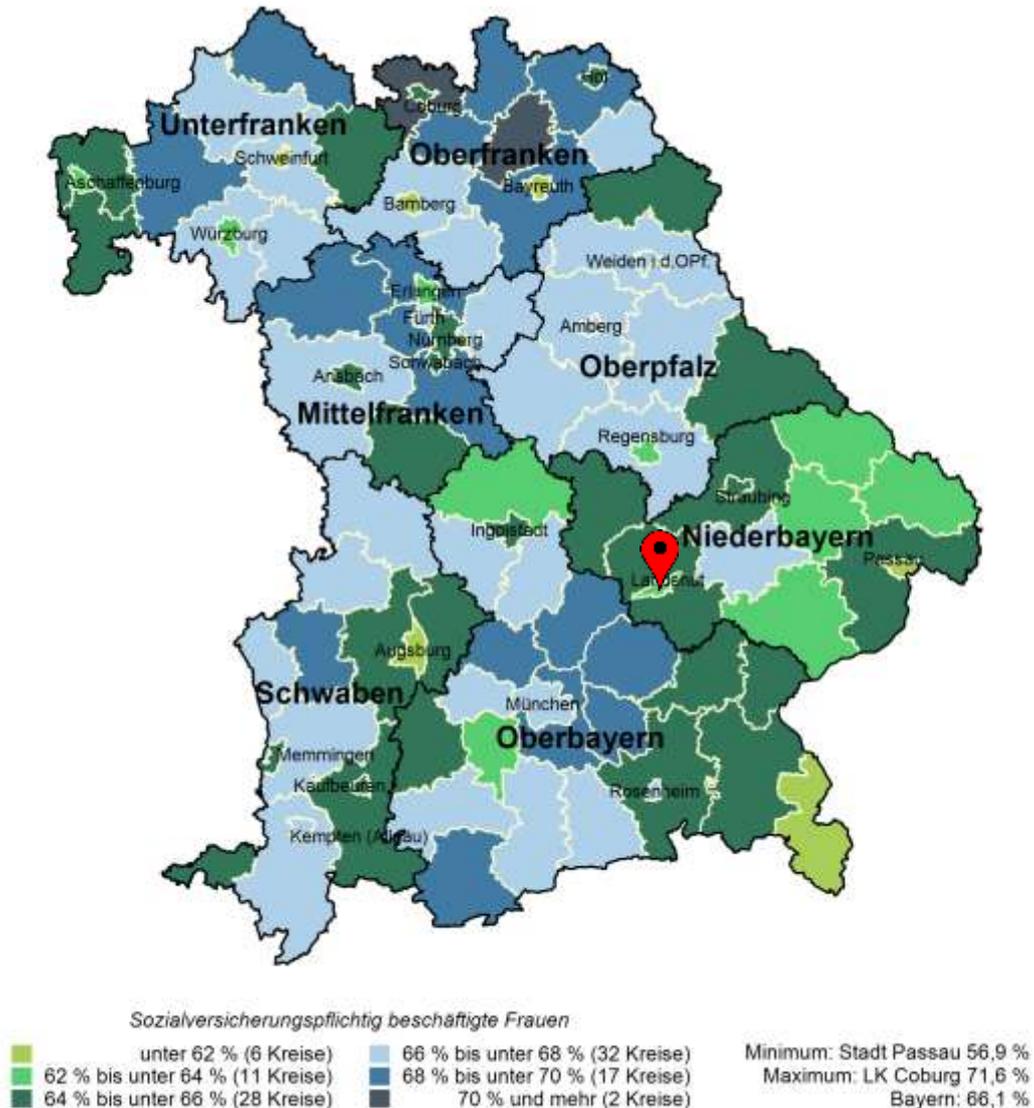
²² Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.7 Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen^{23 24}

Der Anteil der in der Stadt Landshut sozialversicherungspflichtig gemeldeten Frauen an der Gesamtheit der Frauen im erwerbsfähigen Alter zwischen 18 bis unter 65 Jahren beträgt im Juni 2022 63,8 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 66,1 %).

Abbildung 23: Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen in Bayern (in %) (Juni 2022)



Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Link siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte.

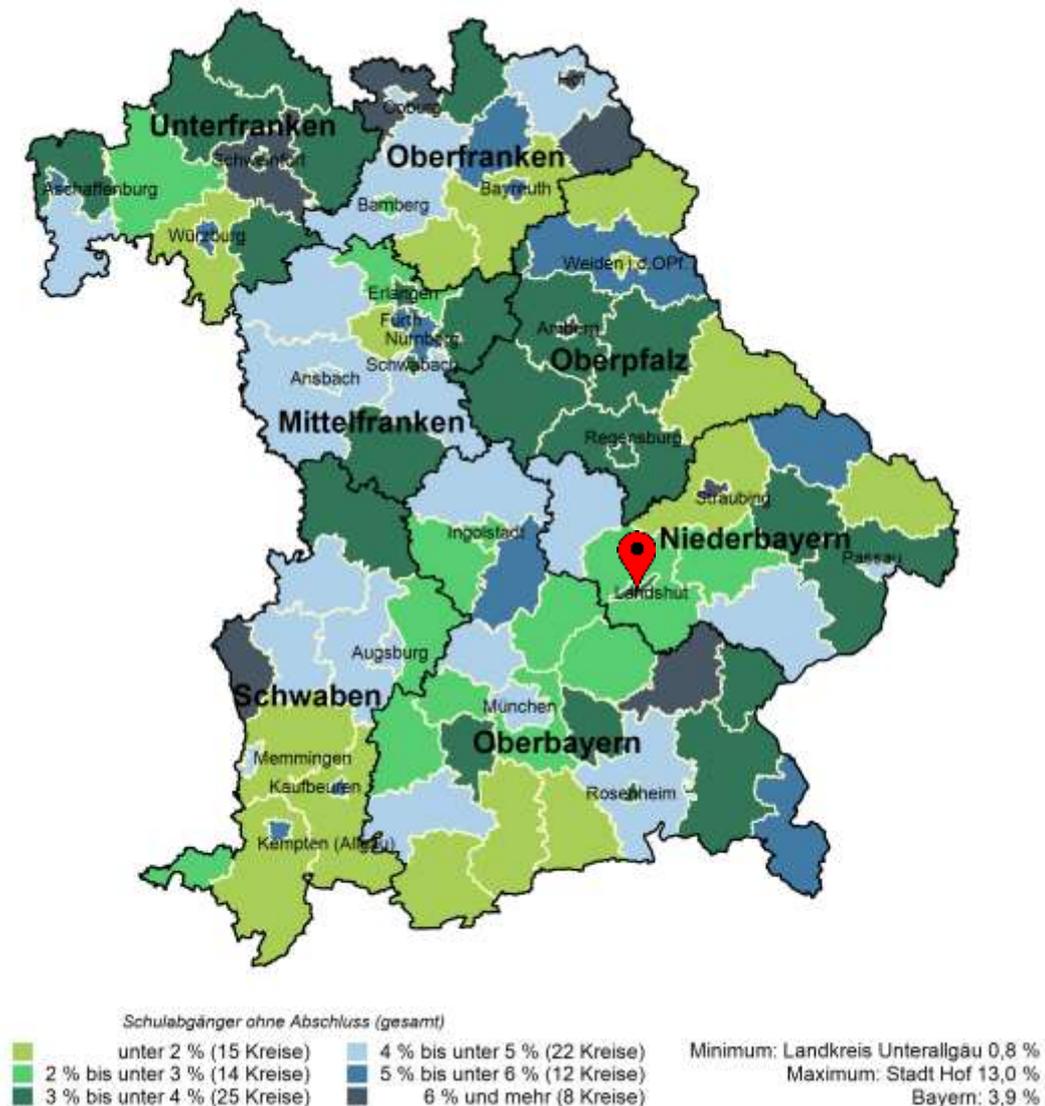
²⁴ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur für Arbeit.



3.8 Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss²⁵

Der Anteil der Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss²⁶ an allen Absolventen und Abgängern aus allgemeinbildenden Schulen lag im Schuljahr 2020/2021 in der Stadt Landshut bei 3,2 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 3,9 %).

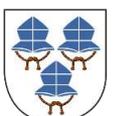
Abbildung 24: Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss an allen Absolventen und Abgängern aus allgemeinbildenden Schulen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 30.11.2022, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁵ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Schulabgänger ohne Abschluss.

²⁶ Auf Anregung werden die Schulabgänger mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der Abgänger ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den Schulabgängern ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021. Damit sind die Werte zu den Vorjahren nicht vergleichbar.



Darüber hinaus liegt der Anteil der Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen Schulabgänger²⁷ im Schuljahr 2020/2021 in der Stadt Landshut bei 9,5 % (gesamtbayerischer Vergleichswert: 12,4 %).

Abbildung 25: Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss an den 15-Jährigen in Bayern (in %) (Schuljahr 2020/2021)



Quelle: Bayerisches Landesamt für Statistik, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁷ Siehe Kapitel 6: Glossar – Hinweis zum Anteil der Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-Jährigen.



Die nachfolgende Tabelle differenziert die tatsächliche Anzahl der Schülerinnen und Schüler aus der Stadt Landshut, die ohne Mittelschulabschluss abgehen, nach verschiedenen Schulformen im Schuljahr 2020/2021²⁸.

Tabelle 5: Schülerinnen und Schüler ohne Mittelschulabschluss nach Schulformen (Schuljahr 2020/2021)^{29 30}

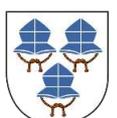
Schultyp	Abgänger ohne Mittelschulabschluss	Abgänger mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen
Mittelschulen (beinhaltet auch die Volksschulen)	4	-
Förderschulen	19	0
Andere allgemeinbildende Schulen (Gymnasien, Realschulen, Waldorfschulen u. ä.)	7	-
Allgemeinbildende Schulen insgesamt (Summe aus allen Abgängern ohne Mittelschulabschluss und den Abgängern im Bildungsgang des FSP Lernen)	30	

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 30.11.2022, GENESIS online, Tabelle 2111-107s, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

²⁸ Für genauere Analysen steht der Datensatz über die Genesis-Datenbank online zur Verfügung.

²⁹ Zum Schuljahr 2013/2014 hat sich die Bezeichnung des „Abschlusses zur individuellen Lernförderung“ in „Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunktes) Lernen“ geändert.

³⁰ Schüler ohne Abschluss werden aus der Spalte „Abgänger ohne Mittelschulabschluss“ berechnet. Zusätzlich werden ab dem Berichtsjahr 2021 die Schulabgänger mit Abschluss im Bildungsgang des FSP (Förderschwerpunkt) Lernen in die Quote der Abgänger ohne Mittelschulabschluss mit eingerechnet. Diese wurden bisher separat ausgewiesen. Die Einbeziehung ist der Grund für erkennbar höhere Quoten bei den Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss ab dem Berichtsjahr 2021.

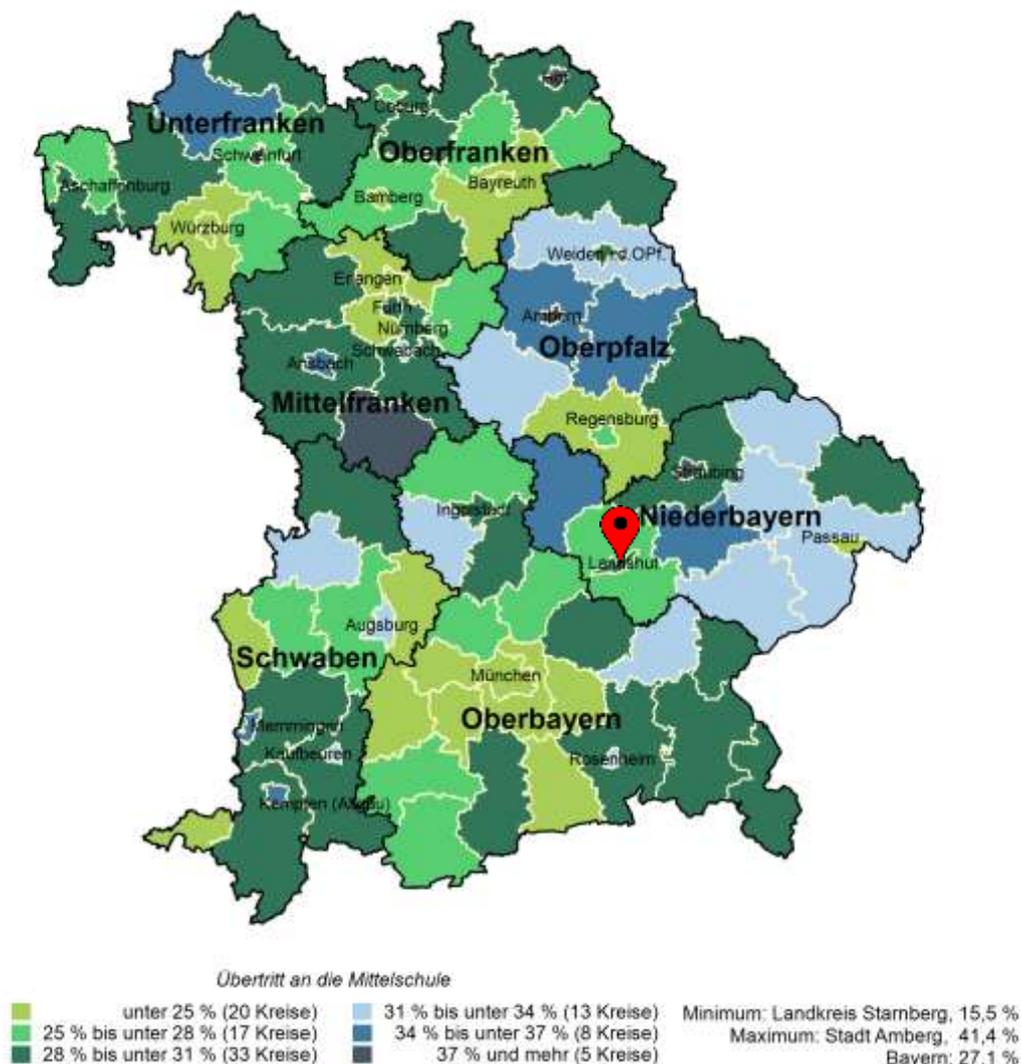


3.9 Übertrittsquoten³¹

Neben der Darstellung der Schulabgänger ohne Abschluss ist es möglich, die Übertrittsquoten auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Bayern darzustellen. Dargestellt wird jeweils, welcher Anteil der Schülerinnen und Schüler der vierten Klassen auf eine weiterführende Schule übergetreten ist.

In der Stadt Landshut sind zum Schuljahr 2021/2022 28,5 % aller Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse auf die Mittelschule³² übergetreten. Bayernweit trifft dies auf 27,1 % aller Viertklässler zu.

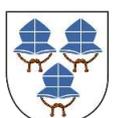
Abbildung 26: Anteil der Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse, die auf die Mittelschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

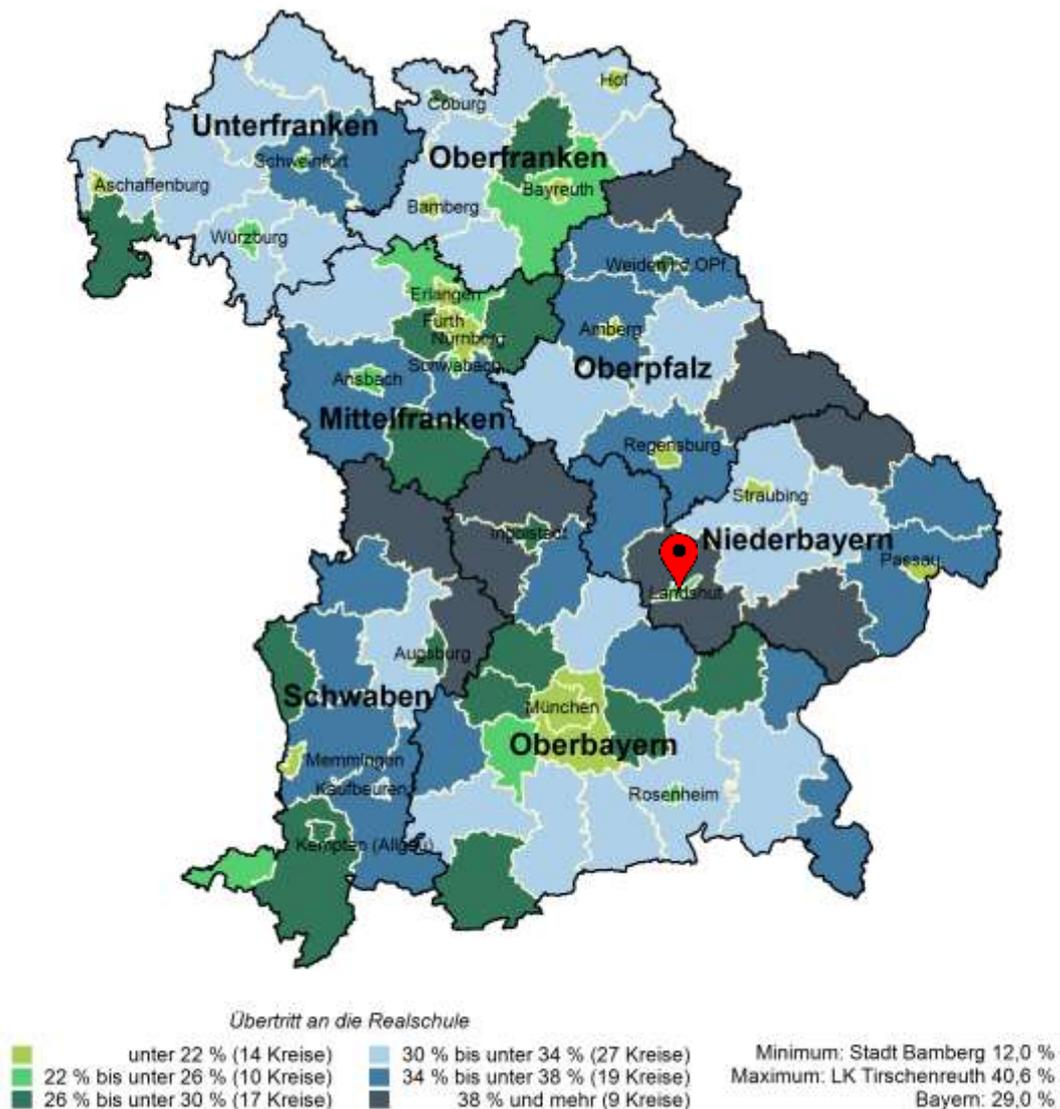
³¹ Die Übertrittsquoten werden bereits zu Beginn eines neuen Schuljahres (vom KIS – Das Kreisinformationssystem der Bayerischen Bildungsberichterstattung; <http://www.kis-schule-bayern.de>) erhoben und beziehen sich damit immer auf ein Schuljahr weiter, als dies im Kapitel 3.8 bei den Schulabgänger der Fall ist.

³² Da es keine Übertritte mehr an Hauptschulen gibt, wird an dieser Stelle nur der von der ISB-Statistik verwendete Begriff der Mittelschule verwendet.



Auf die Realschule wechselten zum Schuljahr 2021/2022 25,5 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Landshut. Aus allen bayerischen Grundschulen traten 29,0 % aller Schülerinnen und Schüler auf die Realschule über.

Abbildung 27: Anteil der Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse, die auf die Realschule übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)

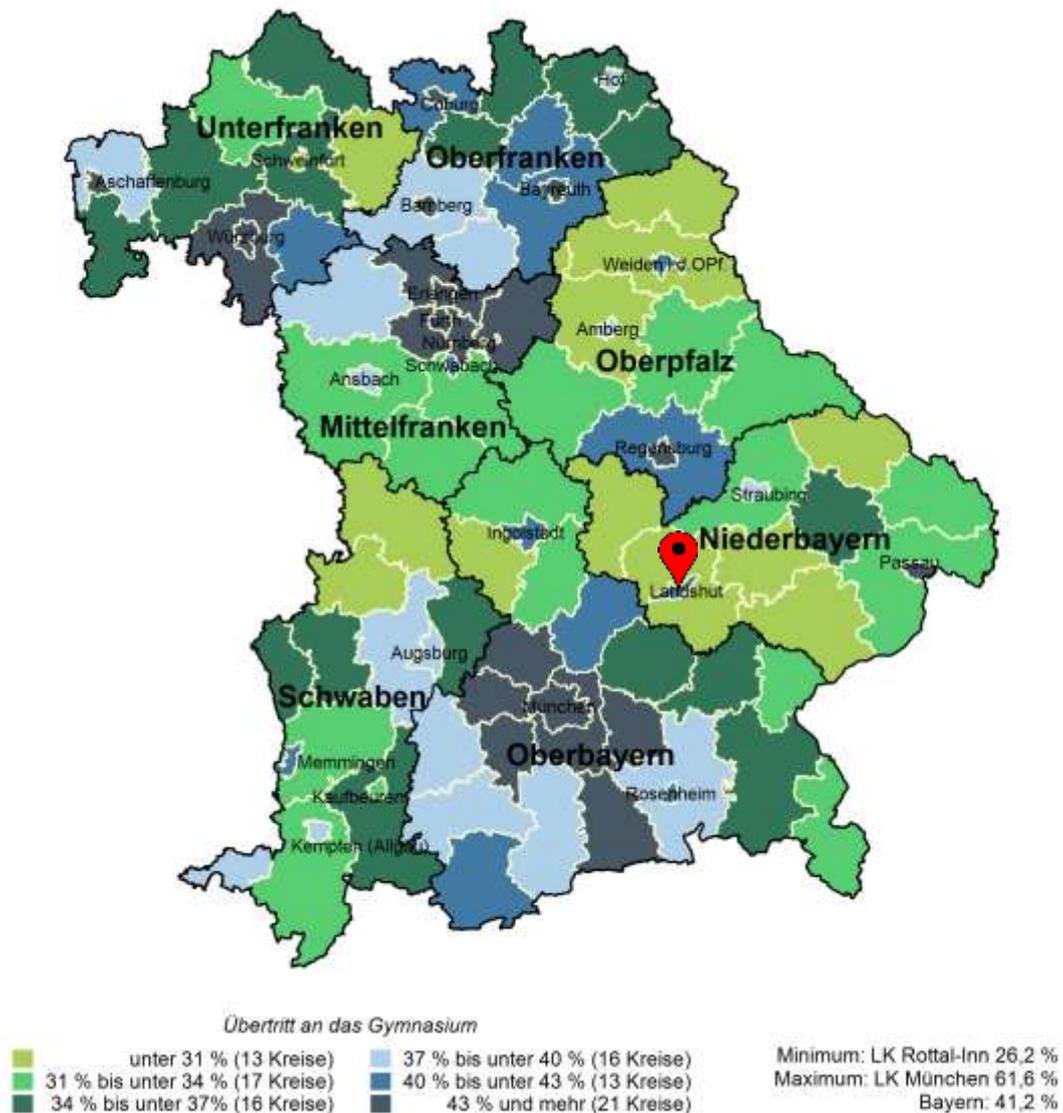


Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

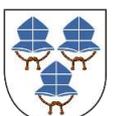


Auf das Gymnasium wechselten zum Schuljahr 2021/2022 42,8 % aller Kinder der vierten Klassen in der Stadt Landshut. In Bayern insgesamt waren es 41,2 % aller Schülerinnen und Schüler.

Abbildung 28: Anteil der Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse, die auf das Gymnasium übertreten; in Bayern (in %) (Schuljahr 2021/2022)



Quelle: ISB, <http://www.kis-schule-bayern.de>, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



3.10 Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern^{33 34}

Die Stadt Landshut gehört zu den singledominierten Kommunen. Insgesamt gibt es 2020 41.106 Haushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 6.390.129). Auf die Gesamtheit aller Haushalte entfällt ein Anteil von 51,7 % auf Singlehaushalte (gesamtbayerischer Vergleichswert: 40,2 %), ein Anteil von 24,3 % auf Mehrpersonenhaushalte ohne Kinder (gesamtbayerischer Vergleichswert: 30,1 %) und ein Anteil von 24,0 % auf Mehrpersonenhaushalte mit Kindern (gesamtbayerischer Vergleichswert: 29,7 %). Berechnet man dabei das Verhältnis von Einpersonenhaushalten zu Haushalten mit Kindern, entspricht das einem Verhältnis³⁵ von 2,2 (gesamtbayerischer Vergleichswert: 1,4).

Abbildung 29: Verhältnis der Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern in Bayern (2020)

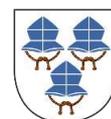


Quelle: Nexiga GmbH, Sonderbestellung, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³³ Siehe Kapitel 6: Glossar – Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern.

³⁴ Da die Daten zu den aktuellen Haushaltstypen regelmäßig nicht rechtzeitig vorliegen, werden seit dem Jahr 2014 Daten aus dem Vorjahr verwendet. Dies bedeutet, dass für das Berichtsjahr 2022 Haushaltstypen aus dem Jahr 2020 ausgewiesen werden.

³⁵ Bei einem Verhältniswert von unter 0,9 wird das gesellschaftliche Leben als „familiendominiert“, ab einem Wert von 1,1 als „singledominiert“ bezeichnet. In „ausgeglichenen“ Kommunen halten sich Einpersonenhaushalte und Mehrpersonenhaushalte mit Kindern die Waage (Werte zwischen 0,9 und unter 1,1).



3.11 Gerichtliche Ehelösungen³⁶

Betrachtet man die Entwicklung der Scheidungsquoten, so ist zwischen den Jahren 2020 und 2021 ein Rückgang erkennbar. In der Stadt Landshut waren 2021 0,1 % der über 18-jährigen Einwohner von Scheidungen betroffen (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,2 %).

Tabelle 6: Eheschließungen und geschiedene Ehen in der Stadt Landshut im Zeitverlauf (Daten 2019, 2020 und 2021)

Eheschließungen					
Anzahl			Prozentualer Anteil *		
2019	2020	2021	2019	2020	2021
382	370	336	0,62	0,60	0,55

Geschiedene Ehen					
Anzahl			Prozentualer Anteil **		
2019	2020	2021	2019	2020	2021
85	123	92	0,14	0,20	0,15

* Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr eine Ehe eingegangen sind, an allen über 18-Jährigen Einwohner in der Stadt Landshut

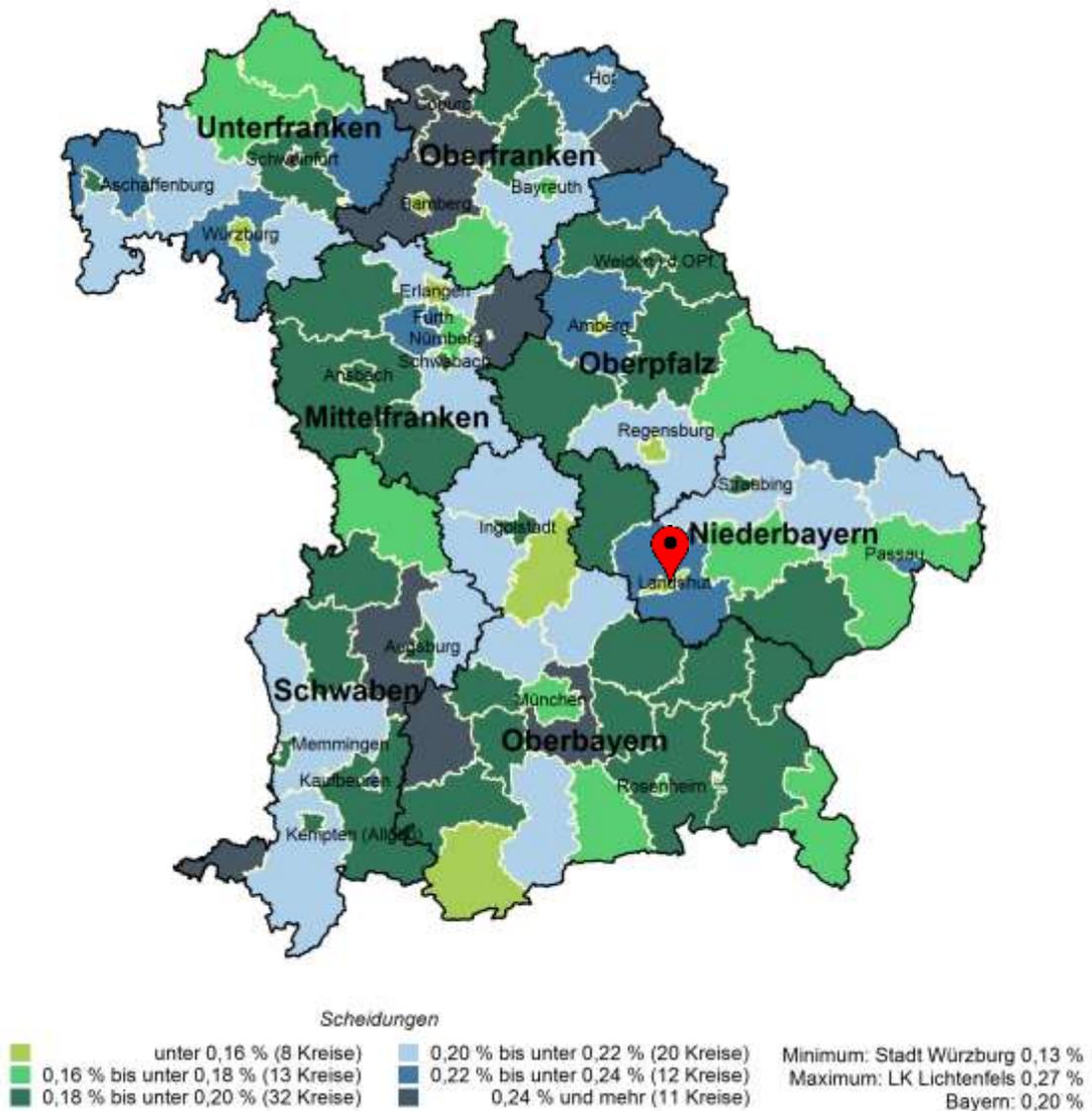
** Anteil der über 18-Jährigen, die in dem Jahr von Scheidung betroffen sind, an allen über 18-jährigen Einwohner in der Stadt Landshut

Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENISIS online, Tabelle 12611-102r und Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

³⁶ Siehe Kapitel 6: Glossar – Begriffsbezeichnung Gerichtliche Ehelösungen.



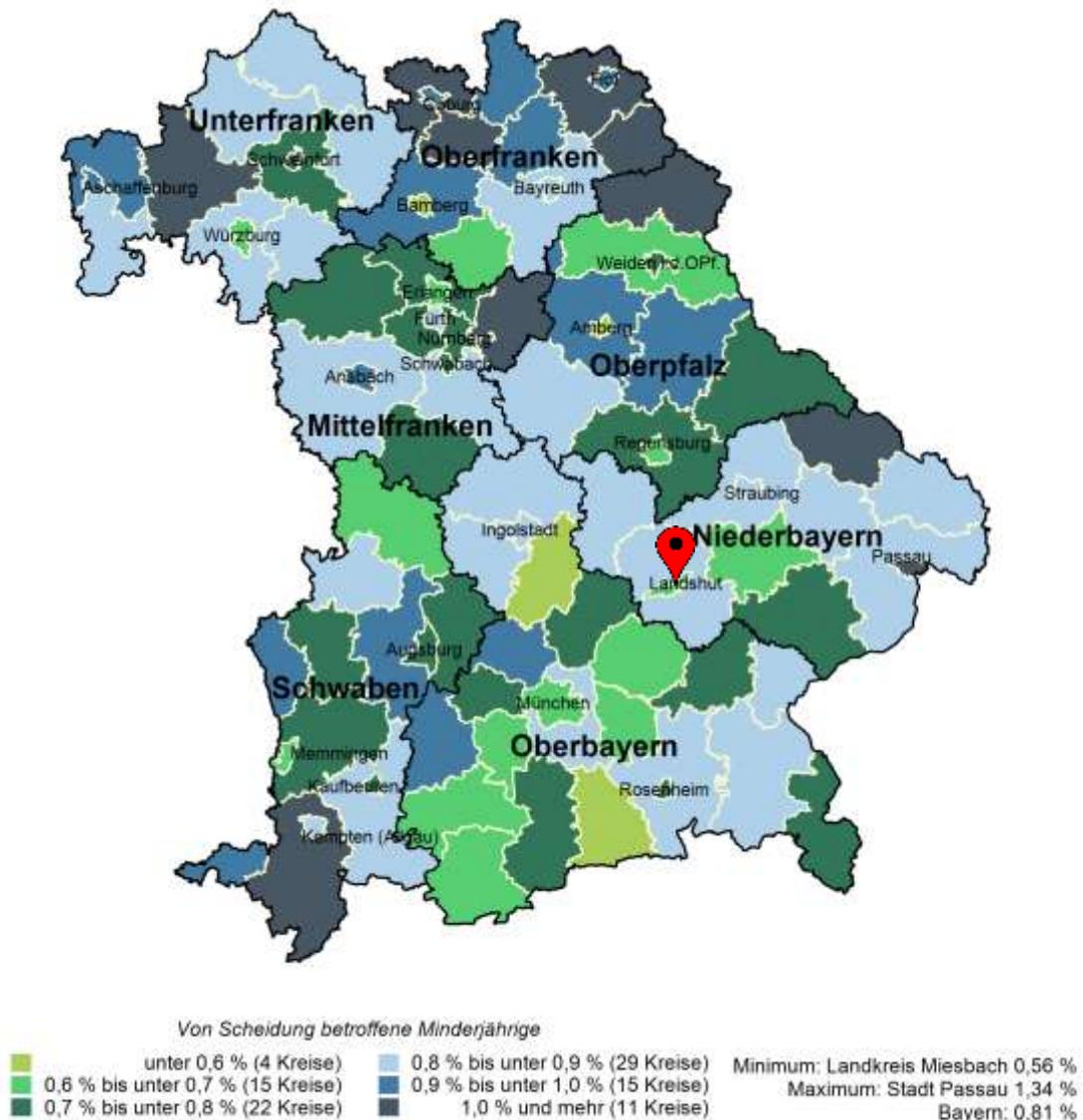
Abbildung 30: Gerichtliche Ehelösungen (2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Besonders jugendhilferelevant sind die von Scheidung betroffenen Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren. In der Stadt Landshut waren das im Jahr 2021 72 Minderjährige, was einem Anteil von 0,6 % an allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren entspricht (gesamtbayerischer Vergleichswert: 0,81 %).

Abbildung 31: Anteil der von Scheidung betroffenen Minderjährigen in Bayern (in %) (2021)



Quelle: © Bayerisches Landesamt für Statistik, Fürth 2022 | Stand: 21.11.2022, GENISIS online, Tabelle 12631-107r, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



4 Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Seit dem 01. August 2013 haben Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, haben bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Für Kinder im schulpflichtigen Alter ist ein bedarfsgerechtes Angebot in Tageseinrichtungen vorzuhalten (vgl. § 24 SGB VIII). Näheres über Inhalt und Umfang der Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege in Bayern regelt das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG).

Kindertagesbetreuung umfasst alle Institutionen der Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern außerhalb der eigenen Familie, der Schule und Sonderpädagogik und außerhalb der Erziehungshilfen.

Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind gemäß den Regelungen des BayKiBiG Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder. Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein. Es können mehrere Formen in einem Haus sein, z.B. Krippe, Kindergarten und Hort.

Die Formen der Kindertagesbetreuung lassen sich nach dem BayKiBiG unterteilen in:

Kinderkrippen	Kinderkrippen sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet.
Kindergärten	Kindergärten sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet.
Häuser für Kinder	Häuser für Kinder sind Tageseinrichtungen zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern verschiedener Altersgruppen.
Horte	Horte sind Kindertageseinrichtungen, deren Angebot sich überwiegend an Schulkinder richtet. In der Regel besuchen die Kinder die Einrichtung bis zur Vollendung des vierten Schuljahrs. In Ausnahmefällen ist es möglich, die Kinder dort bis zum 14. Lebensjahr zu betreuen.
Kindertagespflege	Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten
Großtagespflege	Großtagespflege ist eine Form der Kindertagespflege, bei der mehrere Kindertagespflegepersonen in gemeinsamen Räumen (der Großtagespflegestelle) jeweils die Kinder betreuen, die ihnen vertraglich und persönlich zugeordnet sind. Schließen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammen (Großtagespflege) und betreuen diese mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.



Weitere Betreuungsformen wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagesbetreuung an Schulen werden im JuBB-Geschäftsbericht nicht berücksichtigt, da es sich dabei nicht um Angebote im Geltungsbereich des BayKiBiG handelt.

Die Anzahl der betreuten Kinder nach den §§ 22 und 23 SGB VIII Förderung in Kindertageseinrichtungen und -tagespflege wird auf Grundlage der Datenbankauswertungen aus dem KiBiG.web dargestellt. Die Daten für den JuBB-Geschäftsbericht werden Mitte Januar des auf das JuBB-Berichtsjahr folgenden Jahres als Jahresdurchschnittswerte³⁷ im KiBiG.web abgerufen.

Differenziert nach dem Alter der Kinder (unter drei Jahre, drei Jahre bis Schuleintritt und Betreuung von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren) werden im Folgenden die Anzahl der betreuten Kinder auf Landkreisebene sowie die jeweiligen Betreuungsquoten ausgewiesen.

Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen und Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

Die genehmigten Plätze laut Betriebserlaubnis die in diesem Geschäftsbericht ausgewiesen werden, beziehen sich auf die Eintragungen im KiBiG.web (Stand 15.11.2021).

Um eine bayernweite Vergleichbarkeit von Betreuungsquoten für Kinder unter drei Jahren sowie für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt herzustellen, werden jeweils für alle an JuBB teilnehmenden Jugendämter Jahresdurchschnittswerte aus dem KiBiG.web herangezogen.

Im JuBB-Geschäftsbericht wird immer auf den Wohnsitz der Kinder Bezug genommen, unabhängig vom tatsächlichen Betreuungsort. Generell ist beim Wohnort des Kindes nach § 25 Abs. 1 Satz 5 AVBayKiBiG zu beachten, dass ein Wohnortwechsel eines Kindes nach dem 01.01. eines Jahres erst im folgenden Kindergartenjahr (01.09.) im KiBiG.web berücksichtigt wird. Erfolgt der Wohnortwechsel nach dem 01.09. eines Jahres, wird der Wechsel erst ab dem neuen Bewilligungszeitraum (01.01. des Folgejahres) berücksichtigt.

Für planerische Zwecke sind die Daten in diesem Kapitel nicht geeignet, da eine Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen aktuellere und genauere Daten³⁸ erfordert. Auch zur Erstellung von Prognosen eignen sich die Daten aus dem JuBB-Geschäftsbericht nicht – sie dienen ausschließlich der Rückschau.

³⁷ Im KiBiG.web wird die Anzahl der betreuten Kinder pro Monat ausgewiesen. Diese Daten können bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres verändert werden. Um Ungenauigkeiten auszumitteln, wird seit dem Berichtsjahr 2018 aus den Monatsdaten Januar bis Dezember ein Jahresdurchschnittswert errechnet.

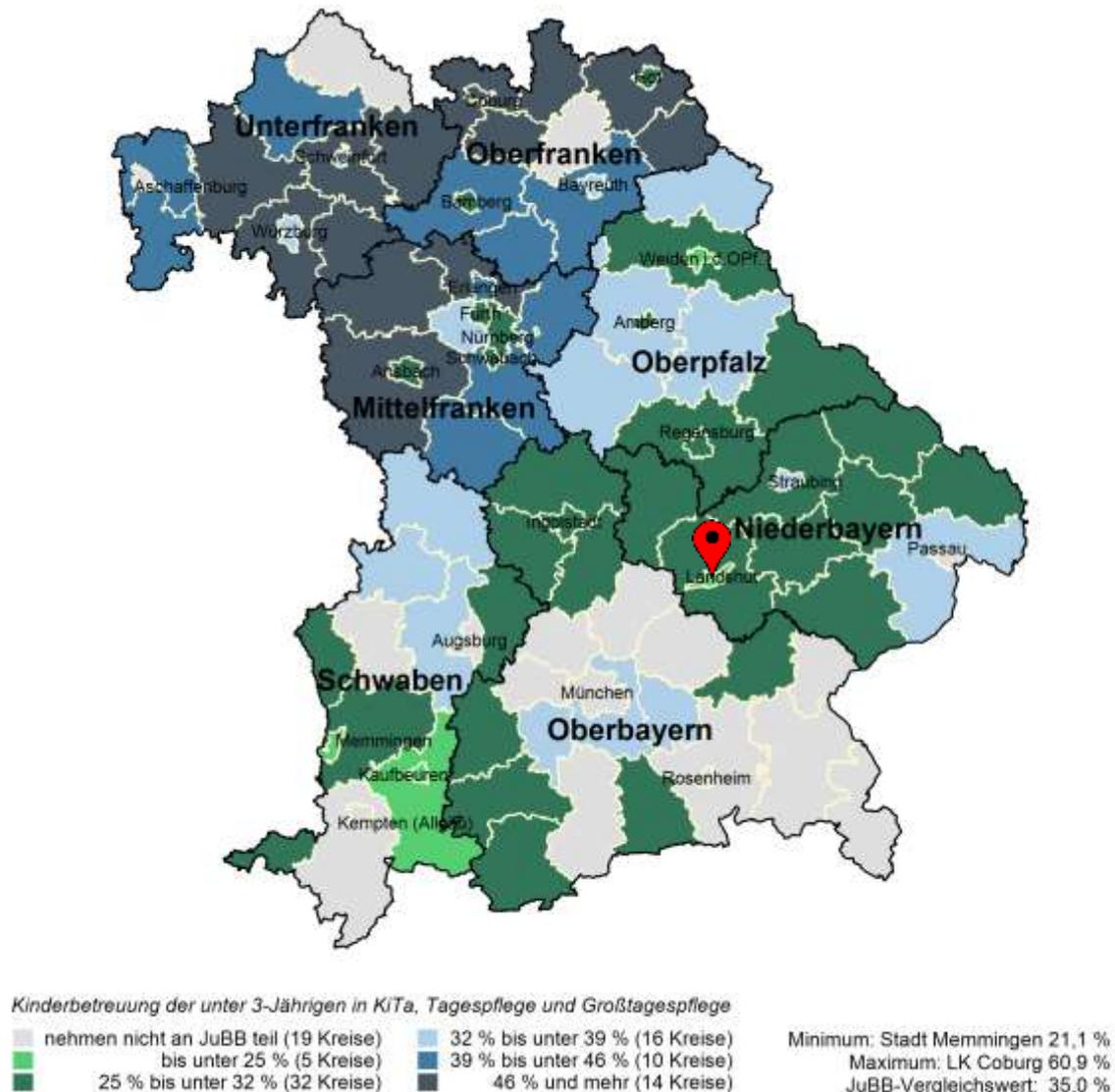
³⁸ Auch bei den ausgewiesenen Plätzen lt. Betriebserlaubnis kann es zu Ungenauigkeiten kommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass im KiBiG.web nur ein gültiger Wert pro Jahr eingetragen werden kann und die vorherigen dadurch überschrieben werden. Ändert sich eine Betriebserlaubnis unterjährig, kann es durch die Eintragungspraxis zu Abweichungen kommen.



4.1 Betreuung von Kindern im Alter von unter drei Jahren aus der Stadt Landshut

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von unter drei Jahren lag im Jahr 2022 in der Stadt Landshut bei 24,7 % (JuBB-Vergleichswert³⁹: 35,0 %).

Abbildung 32: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von unter drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Landshut in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*⁴⁰



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

³⁹ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 31.12.2022: 77 von 96 Jugendämtern).

⁴⁰ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf 2022 und wurden am 16.01.2023 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.



Tabelle 7: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren und genehmigte Plätze in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege für Kinder unter drei Jahren mit Wohnsitz in der Stadt Landshut (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der Einwohner im Alter von unter 3 Jahren (3 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote in % ⁴¹	Genehmigte Plätze ⁴²
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		524	24,7	630
Tagespflege ⁴³ mit Förderung nach BayKiBiG		112	5,3	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	2.126	636 **	30,0	630

* Stand der Einwohnerdaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. In der Stadt Landshut gab es 406 Pflegeerlaubnisse für 9.242 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

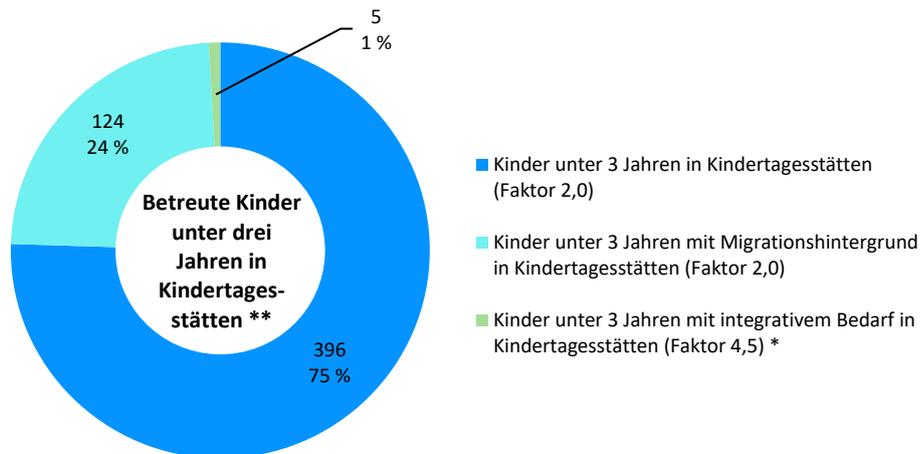
⁴¹ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-) Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴² Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁴³ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 33: *Betreute Kinder im Alter von unter drei Jahren in Kindertagesstätten mit Wohnsitz in der Stadt Landshut nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

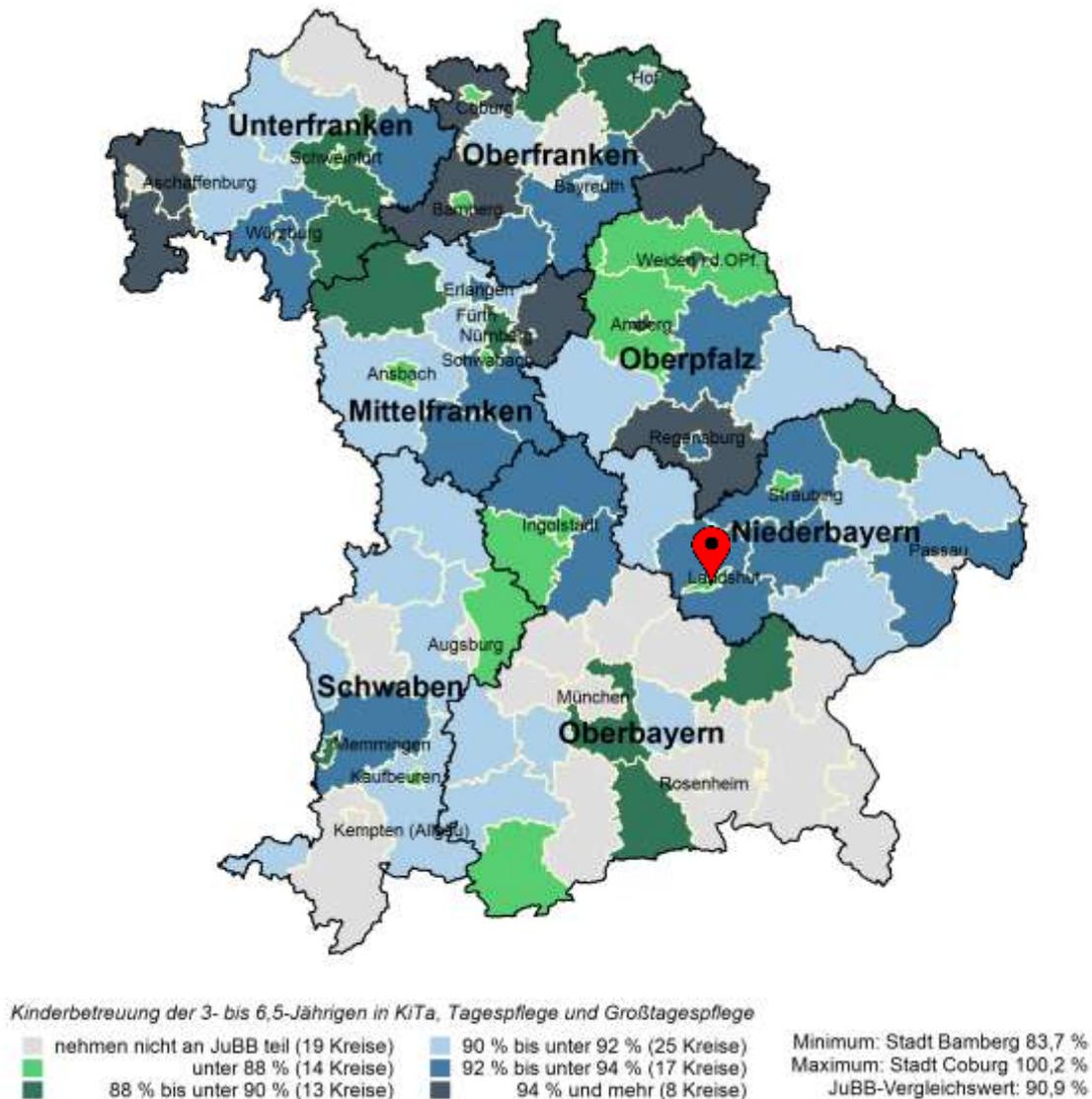
** Insgesamt wurden im Jahr 2022 in der Stadt Landshut 524 Kinder unter drei Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

4.2 Betreuung von Kindern im Alter von drei Jahren bis Schuleintritt⁴⁴ aus der Stadt Landshut

Die Betreuungsquote von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt lag im Jahr 2022 in der Stadt Landshut bei 85,9 % (JuBB-Vergleichswert⁴⁵: 90,9 %).

Abbildung 34: *Betreuungsquoten von Kindern im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt mit Wohnsitz in der Stadt Landshut in Kindertageseinrichtungen in Bayern (in %) (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*⁴⁶



Quelle: KiBiG.web, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Grafik GEBIT Münster GmbH & Co. KG

⁴⁴ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der Einwohner für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁵ Der JuBB-Vergleichswert wird aus den Jahresdurchschnittsdaten der an JuBB teilnehmenden Jugendämter gebildet (Stand 31.12.2022: 77 von 96 Jugendämtern).

⁴⁶ Die für die Berechnungen in der Grafik verwendeten Daten beziehen sich auf das Berichtsjahr 2022 und wurden am 16.01.2023 im KiBiG.web abgerufen. Eine Korrektur der Daten durch die Jugendämter ist nicht erfolgt. Abhängig von den Eintragungen zum Stichtag kann es demnach zu Abweichungen kommen.

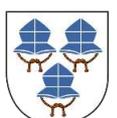


Tabelle 8: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt und genehmigte Plätze für Kinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Landshut (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der Einwohner im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt (3,5 Jahrgänge) ⁴⁷ *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁴⁸ in %	Genehmigte Plätze ⁴⁹
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		2.013	85,9	2.591
Tagespflege ⁵⁰ mit Förderung nach BayKiBiG		206	8,8	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	2.344	2.219 **	94,7	2.591

* Stand der Einwohnerdaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. In der Stadt Landshut gab es 406 Pflegeerlaubnisse für 9.242 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁴⁷ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der Einwohner für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

⁴⁸ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁴⁹ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁵⁰ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.

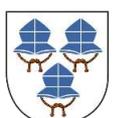
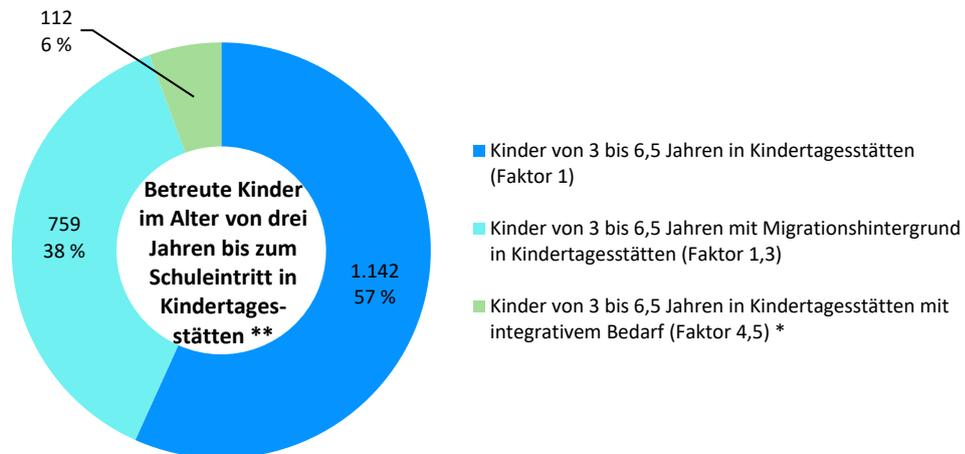


Abbildung 35: *Betreute Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt⁵¹ in Kindertagesstätten mit Wohnsitz in der Stadt Landshut nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 in der Stadt Landshut 2.013 Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵¹ Da in etwa die Hälfte der Kinder den Kindergarten mehr als drei Jahre lang besucht (ab dem 3. Lebensjahr bis zum Monat der Einschulung), wird die Anzahl der Einwohner für 3,5 Altersjahrgänge berechnet, d.h. die Hälfte der 6 bis unter 7-Jährigen hinzugezählt.

4.3 Betreuung⁵² von Schulkindern im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren aus der Stadt Landshut

Tabelle 9: *Betreute Schul Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren und genehmigte Plätze für Schul Kinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten und (Groß-)Tagespflege mit Wohnsitz in der Stadt Landshut (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*

	Summe der Einwohner im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren (4 Jahrgänge) *	Betreute Kinder	Betreuungsquote ⁵³ in %	Genehmigte Plätze ⁵⁴
Kindertagesstätten laut Betriebserlaubnis		603	24,0	731
Tagespflege ⁵⁵ mit Förderung nach BayKiBiG		50	2,0	***
Großtagespflege nach Art. 20a BayKiBiG		0	0,0	***
Gesamt	2.517	653 **	26,0 ****	731

* Stand der Einwohnerdaten: 31.12.2021

** Da es sich bei den Werten um Jahresdurchschnittswerte mit Nachkommastellen handelt, kann es in der Summenbildung (Gesamt) zu geringfügigen Abweichungen durch Rundung kommen.

*** Die Pflegeerlaubnisse für die (Groß-)Tagespflege werden für Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren ausgestellt und können nicht weiter nach Alterskategorien differenziert werden. In der Stadt Landshut gab es 406 Pflegeerlaubnisse für 9.242 Kinder im Alter von 0 bis unter 14 Jahren.

**** Rechnerisch ein halber Jahrgang der 6- bis unter 7-Jährigen, die 7- bis unter 10-Jährigen in Gänze und rechnerisch ein halber Jahrgang der 10- bis unter 11-Jährigen

Quelle: *KiBiG.web / jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁵² Berücksichtigt werden ausschließlich Angebote der Kinder- und Jugendhilfe. Nicht berücksichtigt sind schulische Angebote wie die Mittagsbetreuung und die offene oder gebundene Ganztagschule.

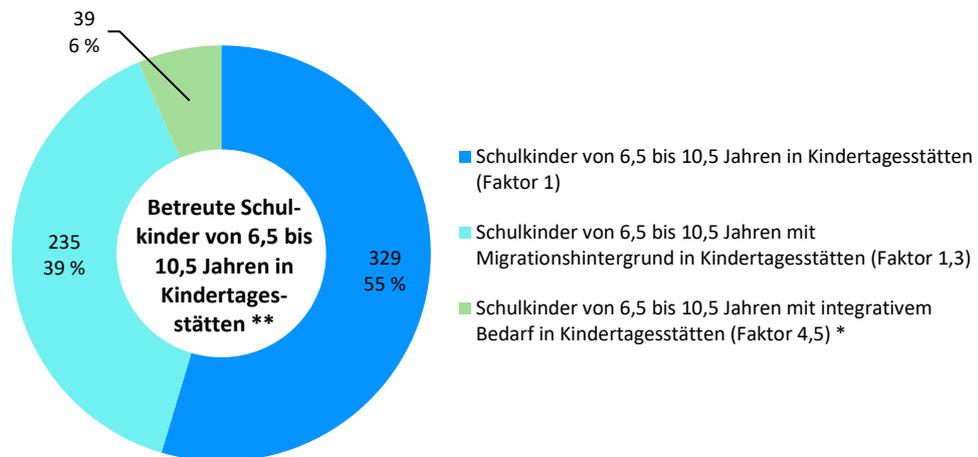
⁵³ Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Kindertagesstätten oder in (Groß-)Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.

⁵⁴ Die Anzahl der genehmigten Plätze und die Anzahl der tatsächlich verfügbaren Plätze können aufgrund von Platz-Sharing, unterschiedlichen Förderfaktoren etc. voneinander abweichen und somit abweichende Verfügbarkeiten von Plätzen bedeuten (Stand 22.11.2022).

⁵⁵ Die Tagespflege umfasst auch Plätze in Großtagespflegen. Gesondert werden nur die Plätze in Großtagespflegen mit Förderung nach Art. 20a BayKiBiG ausgewiesen.



Abbildung 36: *Betreute Schulkinder von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten nach Förderfaktoren (Jahresdurchschnittsdaten 2022)*



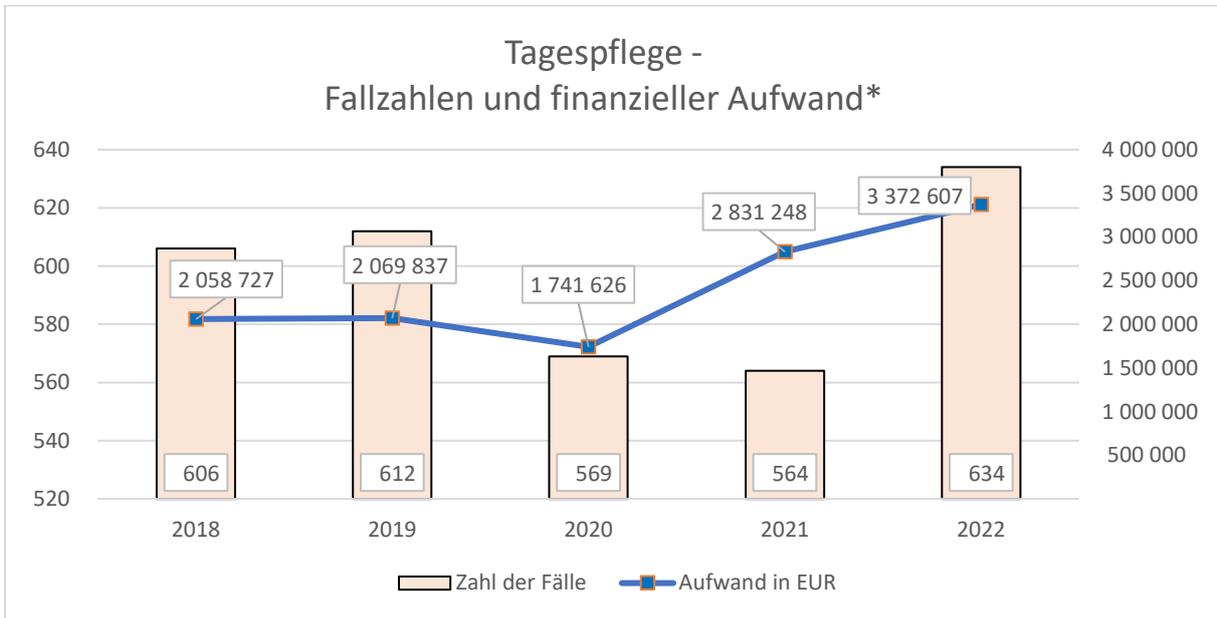
* Der Faktor 4,5 bezieht sich sowohl auf „seelisch behinderte Kinder“ als auch auf „geistig und körperlich behinderte Kinder“. In der Datenbank KiBiG.web erfolgt keine Differenzierung.

** Insgesamt wurden im Jahr 2022 in der Stadt Landshut 603 Schulkinder im Alter von 6,5 bis 10,5 Jahren in Kindertagesstätten betreut.

Quelle: *KiBiG.web/ jugendamtsinterne Daten, Bayerisches Landesamt für Statistik, genauere Angaben siehe Sozialstrukturdatei, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

4.4 Tagespflege – weitere Kennzahlen/betreute Kinder

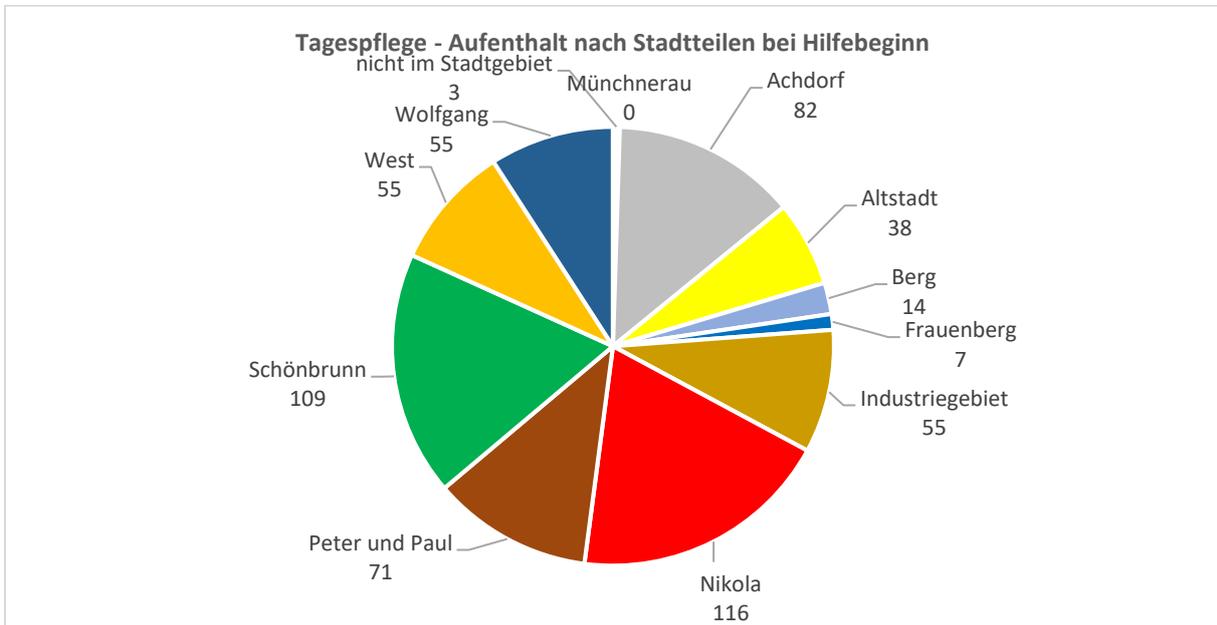
Abbildung 37: Entwicklung der Fallzahlen – Tagespflege



Quelle: Amtsinterne Daten, Amt für Kindertagesbetreuung, Jugendhilfeplanung

Ab dem Kalenderjahr 2022 sind die Zahlen für das Projekt Home&Care enthalten.

Abbildung 38: Tagespflege – Aufenthalt bei Hilfebeginn



Quelle: Amtsinterne Daten, Amt für Kindertagesbetreuung, Jugendhilfeplanung



Tabelle 10: Tagespflege § 23 SGB VIII

Hilfebeginn in 2022	247
Hilfeende in 2022	258
Bearbeitungsfälle in 2022	598
Anteil weiblich *	50,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	61,4 %
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	1,44 Jahre

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

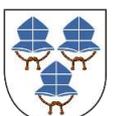
Quelle: Amtsinterne Daten, Amt für Kindertagesbetreuung, Jugendhilfeplanung

Tabelle 11: Tagespflege Home & Care § 23 SGB VIII

Hilfebeginn in 2022	36
Hilfeende in 2022	1
Bearbeitungsfälle in 2022	36
Anteil weiblich *	61,11 %
Anteil Nicht-Deutsche	58,33 %
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	0,33 Jahre

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Amtsinterne Daten, Amt für Kindertagesbetreuung, Jugendhilfeplanung



4.5 Weitere Tätigkeiten/Aufgaben im Rahmen der Kindertagesbetreuung (Amt für Kindertagesbetreuung)

4.5.1 Bedarfsplanung

Die Rechtsgrundlagen für die Bedarfsplanung finden sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie im Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Die Stadt Landshut hat als Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamt- und Planungsverantwortung für die Bedarfsplanung.

Die Bedarfsplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Jugendhilfeplanung.

4.5.2 Leistungen der Fachberatung und Fachaufsicht für Kindertagesstätten

Am 01.01.2023 wurden in der Stadt Landshut 3.025 Kinder in insgesamt 48 Kindertageseinrichtungen betreut, die sich in

- 30 Kindergärten/altersgemischte Einrichtungen
 - 7 Kinderkrippen und
 - 5 Horte
- mit insgesamt 3817 Plätzen aufteilen.

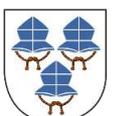
Hiervon befinden sich

- 5 Kindergärten/altersgemischte Einrichtungen und
 - 1 Kinderkrippe
- in Trägerschaft der Stadt Landshut.

Das Amt für Kindertagesbetreuung betreut und berät die Kindertageseinrichtungen in allen Fragen der pädagogischen Praxis und hat die Aufgabe, die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Kindertageseinrichtungen zu überwachen.

Überblick über die einzelnen Leistungen:

- Erteilung von Betriebserlaubnissen
- Umsetzung der Rechtsgrundlagen im Bereich der Kinderbetreuung in Kindertageseinrichtungen
- Beratung der Einrichtungsträger und Einrichtungen in allen Fragen des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG)
- Mitwirkung bei der Jugendhilfeplanung/Bedarfsplanung
- Organisation und inhaltliche Gestaltung von Konferenzen für Leiterinnen bzw. Erzieherinnen der Einrichtungen und für Träger
- Organisation, inhaltliche Planung, Begleitung und Abrechnung von Fortbildungen für die pädagogischen Fach- und Ergänzungskräfte
- Besichtigung von Kindertageseinrichtungen
- Beratung zur Umsetzung des Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplanes
- Beratung und Abrechnung der kindbezogenen Betriebskostenförderung
- Prüfung von 20 % aller Endabrechnungen vor Ort



- Fachliche Beteiligung und Beratung bei Abstimmungsgesprächen (Regierung Niederbayern) bei Baumaßnahmen
- Information und Beratung bei Neugründung und Neubau von Kindertageseinrichtungen

2022 wurden 10 Betriebserlaubnisse bzw. Änderungen von Betriebserlaubnissen erteilt. Die Fachberatung für Kindertageseinrichtungen führte 552 Beratungsgespräche mit Einrichtungen, Trägern und Eltern. Themen waren insbesondere die Umsetzung der Corona-Maßnahmen, die Erstellung von Schutzkonzepten, Überarbeitungen der päd. Konzeption, die Umsetzung rechtl. Vorgaben und der Personalmangel.

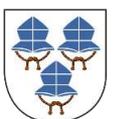
4.5.3 Beratung, Vermittlung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen

Die Aufgaben des Amtes für Kindertagesbetreuung im Bereich der Kindertagespflege umfassen

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson
- die fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung/Fortbildung der Tagespflegeperson
- die Gewährung, Berechnung und Auszahlung eines Pflegegeldes
- die Beratung der Eltern in allen Fragen der Kindertagespflege.

Personen, die Tagespflegekinder betreuen möchten, werden beraten, überprüft und qualifiziert. Ihnen werden Angebote der Fortbildung und Weiterqualifizierung unterbreitet. Des Weiteren werden sie über aktuelle Veränderungen informiert.

Im Jahr 2022 wurden insgesamt 544 Kinder von 102 aktiven Tagespflegepersonen betreut.



5 Jugendhilfestrukturen

Dieses Kapitel ist in die Bereiche Fallerhebung (5.1), Kostendarstellung (5.2) und Übersicht ausgewählter Kennzahlen für die kostenintensiven Hilfen im Bereich des SGB VIII im aktuellen Berichtsjahr (5.3) gegliedert.

Die Grafiken unter 5.1.1 geben zunächst einen Überblick, wie sich die Hilfefälle in 2022 auf die unterschiedlichen Hilfeformen verteilt haben.

Im Teil 5.1.2 werden die jeweiligen Hilfearten näher dargestellt und hinsichtlich vorab definierter Merkmale einzeln ausgewertet.

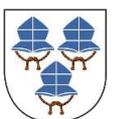
Der Abschnitt 5.1.3 bietet eine tabellarische Gesamtübersicht aller JuBB-Werte im Berichtszeitraum und einen Vergleich mit den Zahlen des Vorjahres (Abschnitt 5.1.4).

Die Veränderungen im Verlauf der jeweils letzten 5 Jahre werden im Abschnitt 5.1.5 aufgezeigt und der Abschnitt 5.1.6 gibt einen Überblick über den Personalstand.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII i. V. m.“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

In Kapitel 5.2 erfolgt neben einer tabellarischen Gesamtübersicht des Jugendhilfehaushaltes auch eine differenzierte Betrachtung der Kosten, sowohl auf Basis der fachlichen Prioritätenliste von JuBB (ohne Kerngeschäft) als auch mit dem Fokus auf den kostenintensiven Hilfen (Kerngeschäft).

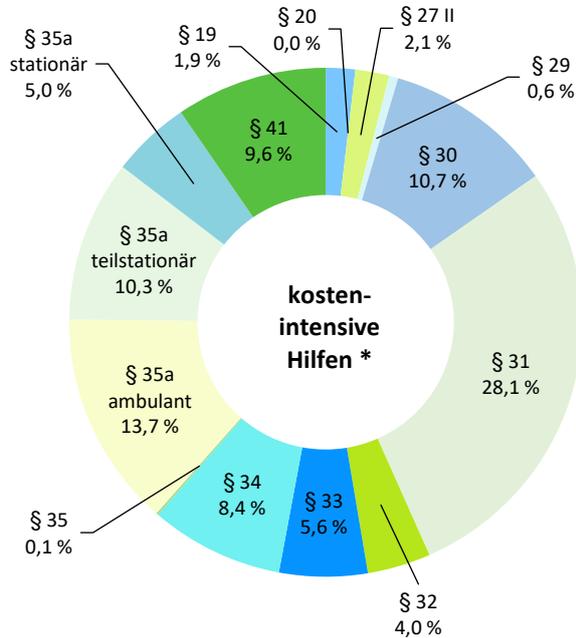
In Kapitel 5.3 ist eine Übersicht ausgewählter Kennzahlen, die sich im aktuellen Berichtsjahr mit Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag bzw. Hilfedauer und Laufzeiten beschäftigt, ausgewiesen.



5.1 Fallerhebung

5.1.1 Grafische Übersicht der kostenintensiven Hilfen nach SGB VIII in der Stadt Landshut⁵⁶

Abbildung 39: Verteilung der kostenintensiven Hilfen⁵⁷



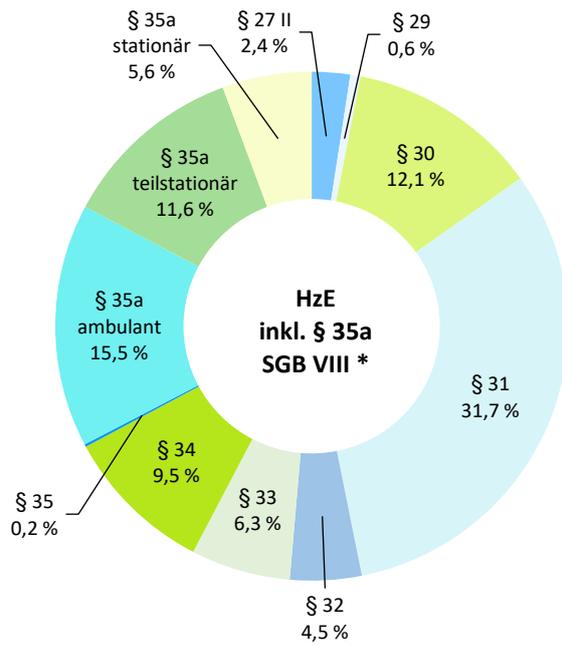
* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Landshut 701 kostenintensive Hilfen bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁶ Detaillierte Zahlenübersicht siehe Kapitel 5.1.3.

⁵⁷ Aufgrund der im Berichtsjahr 2017 geänderten Zählweise der § 41er-Hilfen erfolgt eine gesonderte Ausweisung des § 41 SGB VIII im Diagramm. Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

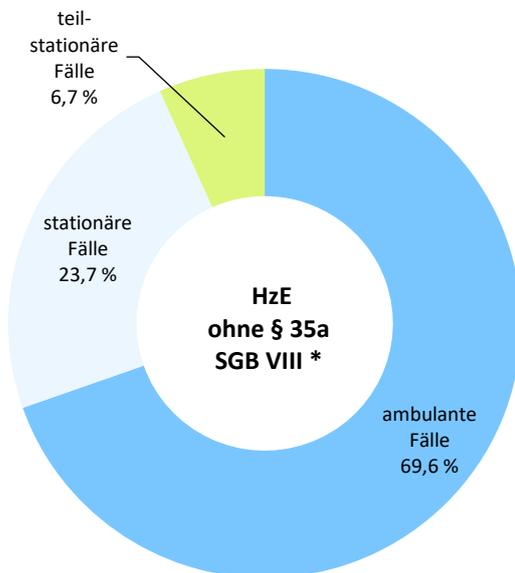
Abbildung 40: Anteil der Hilfearten an den gesamten Hilfen zur Erziehung⁵⁸



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Landshut 621 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 41: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (ohne § 35a SGB VIII)⁵⁹



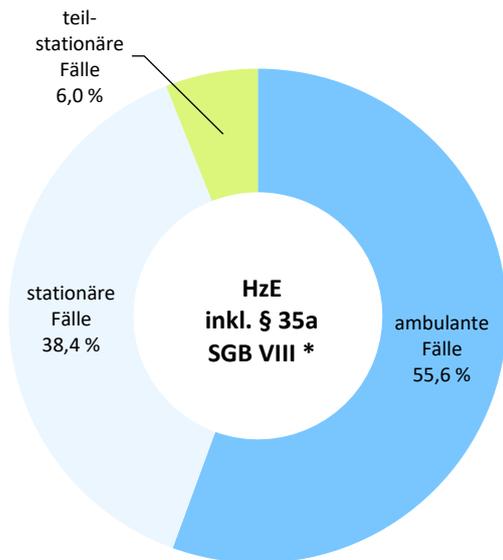
* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Landshut 418 Hilfen zur Erziehung ohne Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁵⁸ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁵⁹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

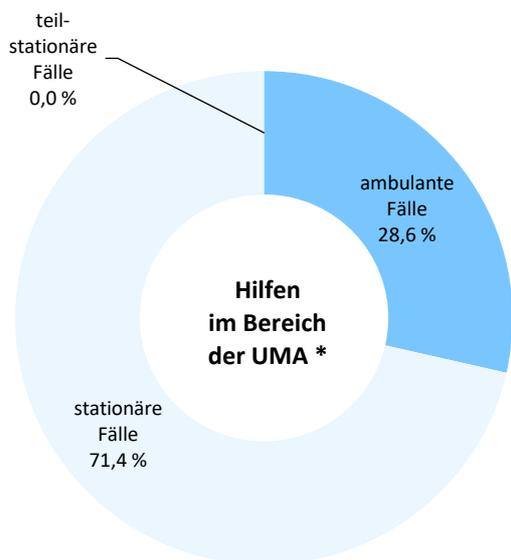
Abbildung 42: Verteilung der Hilfen zur Erziehung (inkl. § 35a SGB VIII)⁶⁰



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Landshut 621 Hilfen zur Erziehung inklusive Hilfen nach § 35a SGB VIII bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 43: Verteilung der Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA (§§ 27 Abs. 2, 30, 33, 34 und 35a SGB VIII)⁶¹

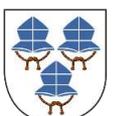


* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Landshut 14 Hilfen zur Erziehung im Bereich UMA bearbeitet.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁰ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.

⁶¹ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter und Fälle gemäß § 41 SGB VIII sind nicht enthalten.



5.1.2 Einzelauswertungen

5.1.2.1 Förderung der Erziehung in der Familie (davon die §§ 18 Abs. 3, 19, 20 SGB VIII)

Die gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder (§ 19 SGB VIII) und die Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§ 20 SGB VIII) stellen neben den klassischen Hilfen zur Erziehung (HzE) als Teil des „Kerngeschäftes“ im Jugendamt unverzichtbare, arbeits- und kostenintensive Leistungen dar, die im hohen Maße dem Erhalt und der Förderung von Familien dienen. Obwohl die Erhebungen im Rahmen von JuBB nur auf die Leistungen der Hilfen zur Erziehung abstellen, werden die §§ 19 und 20 SGB VIII zusätzlich erhoben.

5.1.2.1.1 § 18 Abs. 3 SGB VIII Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (Begleiteter Umgang)

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Umgangsberechtigte Elternteile, die sich selbst nicht der Lage sehen, den Umgang alleine durchzuführen
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedürfnisse Eltern sowie des Kindes gleichermaßen berücksichtigen
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Örtliche Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Begleitung des Umgangs eines Elternteils mit dem Kind durch eine dritte Person ▪ Unterstützung der Eltern und/oder Kinder in schwierigen Situationen während des Umgangs ▪ Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung während des Umgangs
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Betreuung/Begleitung ▪ Beratung

Tabelle 12: Hilfen gemäß § 18 Abs. 3 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	32
Hilfebeginn in 2022	17
Hilfeende in 2022	21
Fallbestand am 31.12.2022	28
Bearbeitungsfälle in 2022	51
Anteil weiblich *	52,94 %
Anteil Nicht-Deutsche	7,84 %
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	2,33 Monate

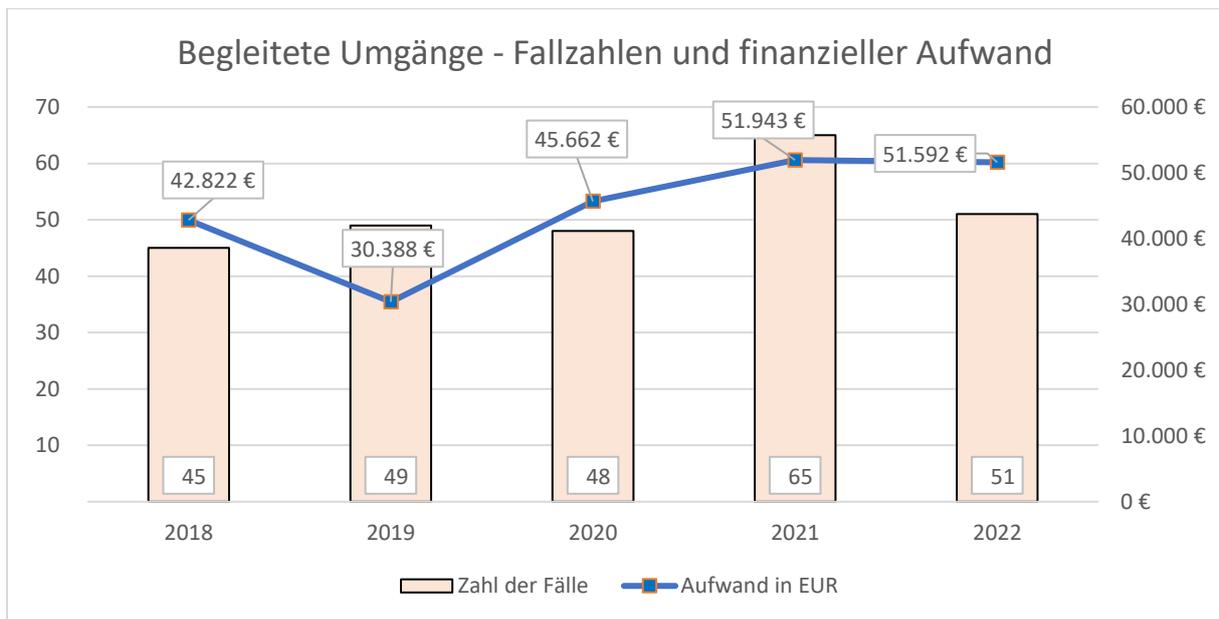
* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten



Abbildung 44: Entwicklung der Fallzahlen – Begleitete Umgänge (§ 18 Abs. 3 SGB VIII)

Personalkosten des Stadtjugendamtes für die Zeit ab September 2022 sind nicht berücksichtigt



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



5.1.2.1.2 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Mütter bzw. Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen und aufgrund ihrer Persönlichkeitsentwicklung Unterstützung bei der Pflege und Erziehung des Kindes benötigen, ▪ ältere Geschwister, sofern die Mutter bzw. der Vater allein für sie zu sorgen hat, ▪ schwangere Frauen vor der Geburt des Kindes.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Bedürfnisse der Mutter bzw. des Vaters sowie des Kindes und seiner Geschwister gleichermaßen berücksichtigen, ▪ in geeigneter Wohnform Betreuung und Unterstützung gewährleisten, ▪ dem Elternteil perspektivisch eine autonome Lebensführung gemeinsam mit dem Kind ermöglichen, ▪ die Entwicklung schulischer bzw. beruflicher Perspektiven des Elternteils fördern, ▪ mit Zustimmung des betreuten Elternteils den anderen Elternteil bzw. eine Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, in die Leistung einbeziehen, wenn dies dem Leistungszweck dient, ▪ wenn es zur Erreichung des Leistungszwecks erforderlich ist, kann dies die gemeinsame Betreuung der Mutter bzw. des Vaters mit dem anderen Elternteil bzw. einer Person, die tatsächlich für das Kind sorgt, umfassen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive und individuelle Anleitung bei der Versorgung und Erziehung des Kindes, ▪ Training zu grundlegenden lebenspraktischen und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten, ▪ Hilfe bei der Tagesstrukturierung, ▪ Abschluss einer schulischen bzw. beruflichen Ausbildung, ▪ Verselbstständigung der Mütter/Väter mit ihren Kindern.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Betreuung durch einzel- und gruppenpädagogische Angebote, ▪ Beratung, ▪ Leistungen für den notwendigen Unterhalt der betreuten Personen sowie Krankenhilfe, ▪ eine Kindertagesbetreuung ist häufig Bestandteil dieser Betreuungsform.

Tabelle 13: Hilfen gemäß § 19 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	9
Hilfebeginn in 2022	4
Hilfeende in 2022	5
Fallbestand am 31.12.2022	8
Bearbeitungsfälle in 2022	13
Anteil weiblich *	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	23,1 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	2,7
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	13,0 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	9,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.1.3 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eltern, wenn ein Elternteil, der für die Betreuung überwiegend verantwortlich ist, aus gesundheitlichen oder anderen zwingenden Gründen ausfällt und ▪ das Wohl des Kindes nicht anderweitig, v.a. durch Betreuung durch den anderen Elternteil, gewährleistet werden kann.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Versorgung, Betreuung und Erziehung im familiären Lebensraum für das Kind gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsberatungsstellen (wenn eine Vereinbarung gem. § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII vorliegt), ▪ ehrenamtliche Paten (vgl. § 20 Abs. 2 SGB VIII), ▪ Dorfhelferstationen, ▪ Pflegedienste, ▪ Einrichtungen und Dienste der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vorübergehende Sicherstellung bzw. Unterstützung der Familie bei der Betreuung, d.h. Betreuung, Versorgung und Erziehung des Kindes.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Stundenweise ambulante Hilfe und Dienste im elterlichen Haushalt, ▪ stationäre Hilfe, ▪ nachrangig nach Leistungen anderer Sozialversicherungsträger, z. B. der gesetzlichen Krankenversicherungen gem. § 38 SGB V.

Im Berichtsjahr 2022 wurden keine Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt.



5.1.2.2 Ambulante Hilfen zur Erziehung

Die ambulanten Hilfen zur Erziehung beinhalten sozialpädagogische Unterstützungsleistungen für Familien, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige in problematischen Lebenslagen. Damit sollen familientrennende Maßnahmen vermieden werden. Die Leistungsberechtigten der Hilfen sollen, soweit möglich, ganzheitlich in die Lage versetzt werden, eigene Ressourcen zum Umgang mit und zur Lösung der Problemlagen zu aktivieren, um damit eigenständig sicher tragende Handlungskonzepte zur Problemlösung zu entwickeln. Im Rahmen der Hilfeplanung ist gemeinsam mit ihnen der individuelle Hilfebedarf, sowie die geeignete und notwendige Hilfe zu ermitteln. Das Ergebnis der Hilfeplanung wird regelhaft im Hilfeplan festgehalten.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII i. V. m.“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Eine besondere Rolle beim Vollzug der §§ 27ff. SGB VIII iVm ambulant erbrachten Hilfen zur Erziehung spielt der Allgemeine Soziale Dienst (ASD) des örtlichen Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Er versteht sich als überwiegend familienbezogene, methodisch geleistete Sozialarbeit innerhalb eines eigenen Bezirks oder Sozialraums in unmittelbarem Kontakt zu Klientinnen und Klienten. Er soll die Ursachen bestehender oder voraussichtlich entstehender Unterstützungs- und Hilfebedarfe, sowie mögliche problematische Lebenslagen erkennen. Durch rechtzeitige und vorbeugende Hilfe soll eine dem Wohl der Kinder oder Jugendlichen entsprechende Erziehung und altersentsprechende Entwicklung der Kinder oder Jugendlichen gewährleistet werden. Der ASD ist als übergreifender Dienst angelegt, mit einem Arbeitsschwerpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung.

Die Gesamtsumme der ambulanten Hilfen im Jahr 2021 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 291, das entspricht einem Anteil von 69,6 % an allen gewährten Hilfen.

Die Auswertungen in JuBB rechnen den § 27 Abs. 2 SGB VIII aus Praktikabilitätsgründen den ambulanten Hilfen hinzu, auch wenn hier teilweise stationäre oder teilstationäre Leistungen gewährt werden.



5.1.2.2.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche, deren Personensorgeberechtigte nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ negative Entwicklungen, die aus Erziehungsproblemen resultieren, ausgleichen, mindern, mildern, abstellen bzw. verhindern, ▪ eine dem Kindeswohl förderliche Erziehung gewährleisten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Örtliche Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Maßnahmen werden insbesondere nach Maßgabe der §§ 28-35 SGB VIII gewährt, sowohl im ambulanten, im teilstationären als auch im stationären Setting. Hier ist kein abschließender Katalog vorgegeben. Dies gewährt den Jugendämtern einen Spielraum im Hinblick auf die Gestaltung von bedarfsgerechten Hilfeangeboten. Ausschlaggebend in der Prüfung auf Geeignetheit und Notwendigkeit einer Hilfe, ist der individuelle (erzieherische) Bedarf im Einzelfall. Dabei soll das soziale Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen miteinbezogen und nach Möglichkeit erhalten bleiben.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Diverse bedarfsgerechte Angebote der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe unter Berücksichtigung des § 79a SGB VIII.

Tabelle 14: Hilfen gemäß § 27 Abs. 2 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	10	0
Hilfebeginn in 2022	5	0
Hilfeende in 2022	8	0
Fallbestand am 31.12.2022	7	0
Bearbeitungsfälle in 2022	15	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	33,3 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	26,7 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	1,3	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	1,3	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	15,50 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	15,50 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	9,3	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII), regelhaft „ältere Kinder und Jugendliche“.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ bei der Überwindung von Entwicklungsschwierigkeiten und Verhaltensproblemen helfen, ▪ auf der Grundlage eines gruppenpädagogischen Konzepts die Entwicklung durch soziales Lernen in der Gruppe fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Soziale Gruppenarbeit (SGA) ist eine ambulante Hilfe zur Erziehung, die auf der Grundlage einer entsprechenden Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung erbracht wird. Als Hilfe zur Erziehung verfolgt sie das Ziel, unter Verwendung gruppenpädagogischer und -didaktischer Methoden die soziale Handlungsfähigkeit des Einzelnen zu erweitern, neue Bewältigungsstrategien und positive Verhaltensalternativen im Alltag zu erlernen und einzuüben. Einzelfallarbeit, Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und Nutzbarmachung des Sozialraums sind in der Regel Gegenstand der SGA.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Arbeit in und mit Gruppen.

Tabelle 15: Hilfen gemäß § 29 SGB VIII für unter 18-Jährige

Fallbestand am 01.01.2022	1
Hilfebeginn in 2022	3
Hilfeende in 2022	4
Fallbestand am 31.12.2022	0
Bearbeitungsfälle in 2022	4
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,8
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	0,3 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	0,3

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.2.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII) nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz, die aufgrund individueller Entwicklungsprobleme Unterstützung benötigen, ▪ Jugendliche und Heranwachsende nach dem Jugendgerichtsgesetz (JGG), entweder als Weisung (§ 10 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 JGG) oder vom Jugendgericht angeordnete Hilfe zur Erziehung nach § 12 JGG. §§ 36 und 36a SGB VIII sind maßgeblich zu beachten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ den jungen Menschen unter Einbeziehung seines sozialen Umfelds bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen unterstützen, ▪ unter Erhaltung des Lebensbezugs zur Familie seine Verselbstständigung fördern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungsbeistände und Betreuungshelfer leisten eine ambulante Erziehungshilfe für junge Menschen auf der Grundlage einer individuellen Bedarfsfeststellung und Hilfeplanung, unter Einbezug der Personensorgeberechtigten. Diese Hilfeart kann einen präventiven oder auch resozialisierenden Charakter haben. Aufgrund ihrer hohen Intensität ist ihr Einsatz geeignet, ggf. stationäre Hilfen zu vermeiden. Durch Information, Beratung und begleitende Hilfe sollen die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Betreuung der jungen Menschen darauf hinwirken, dass eine kritische Auseinandersetzung mit Person, Familie und Umfeld geschehen und so ein soziales Lernen angestoßen werden kann. Das Erkennen und Fördern individueller Kompetenzen der jungen Menschen steht im Vordergrund der methodischen Arbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ individuelle Freizeitangebote, ggf. erlebnispädagogisch ausgerichtet, ▪ Vermittlung anderweitiger Unterstützungsangebote, u. U. in Kombination mit anderen Hilfen zur Erziehung (§§ 29 oder 31 SGB VIII), ▪ Kontakte zu Ämtern, Schulen und Ausbildungsstellen usw.

Tabelle 16: Hilfen gemäß § 30 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	43	0
Hilfebeginn in 2022	32	4
Hilfeende in 2022	38	0
Fallbestand am 31.12.2022	37	4
Bearbeitungsfälle in 2022	75	4
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2	0
Anteil weiblich *	41,3 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	29,3 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,4	0,3
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	16,8	1,1
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	16,8 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	16,8 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	45,3	0,7

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

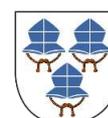
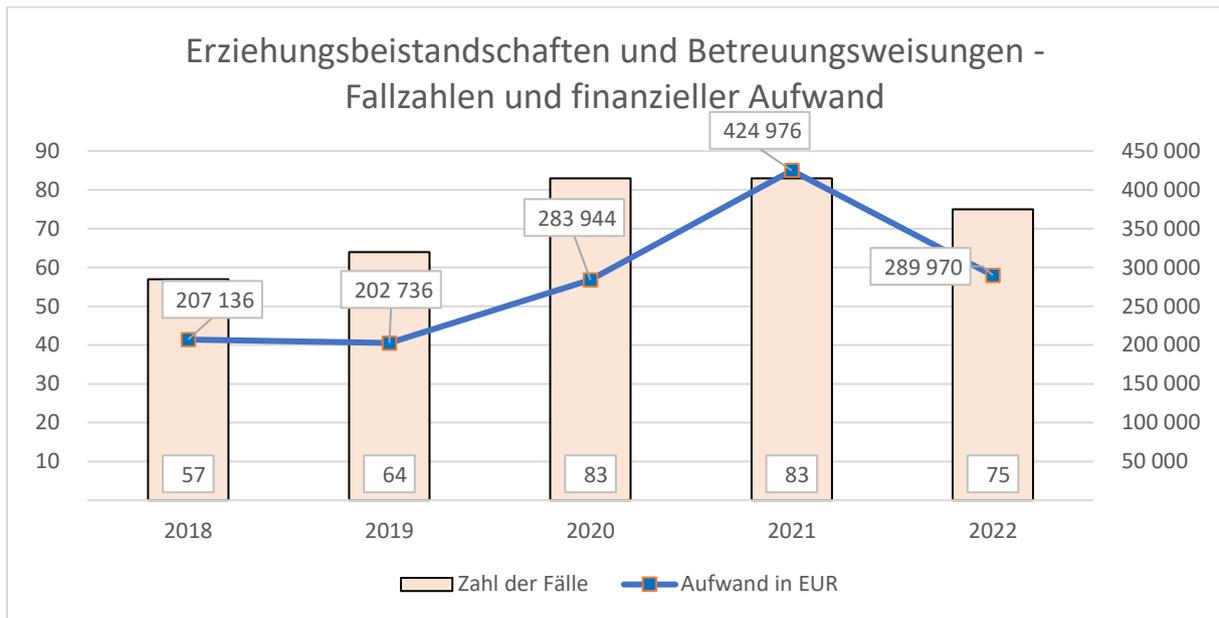
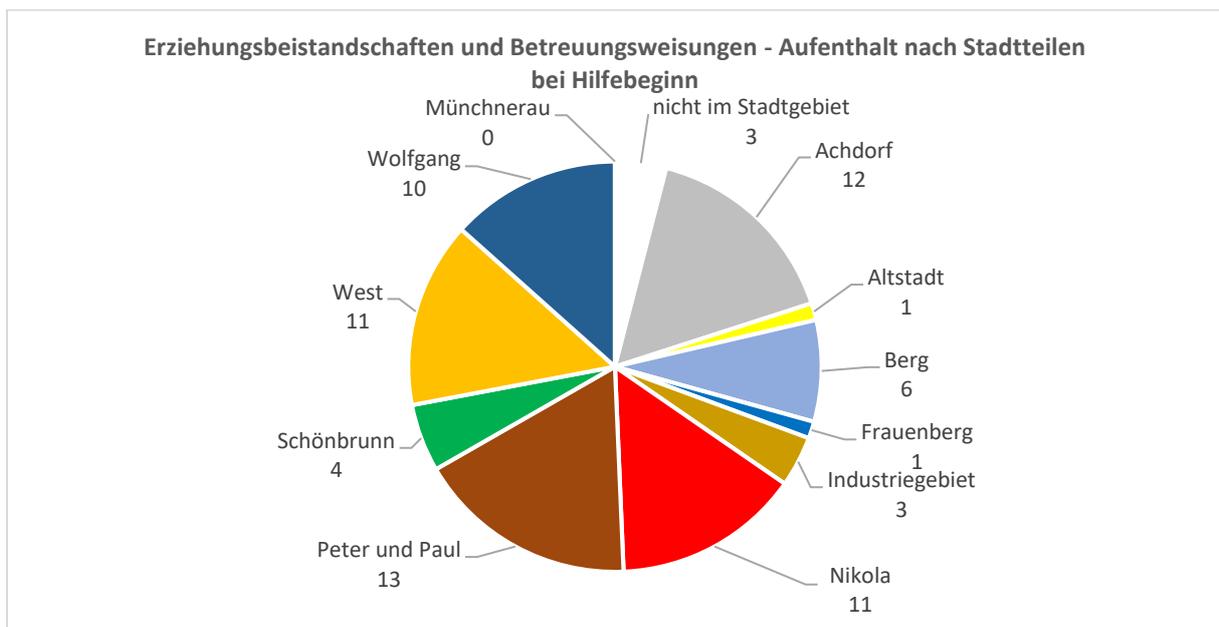


Abbildung 45: Erziehungsbeistandschaften und Betreuungsweisungen - Fallzahlen und Kostenaufwand



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Abbildung 46: Erziehungsbeistandschaften und Betreuungsweisungen – Aufenthalt bei Hilfebeginn



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Die Daten zum Aufenthalt beziehen sich auf den Aufenthaltsort zu Beginn der Maßnahme. In Fällen mit „auswärtiger Unterbringung“ ist der junge Mensch entweder im Rahmen der Jugendhilfe vollstationär in einer auswärtigen Einrichtung untergebracht und erhält zusätzlich ambulante Leistungen oder die Hilfe wurde im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels von einem anderen Jugendamt übernommen. Eine Zuordnung zu einem Landshuter Stadtteil ist in diesen Fällen nicht möglich.



5.1.2.2.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Familien mit Kindern bzw. Jugendlichen, die sich in schwierigen Situationen befinden.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen beraten sowie im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützen und Hilfe zur Selbsthilfe geben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Sozialpädagogische Familienhilfe ist eine intensive ambulante Form der Erziehungshilfe. Sie soll Familien in schwierigen Situationen oder in ihrer Erziehungskraft stärken und bedarf der Mitwirkung der gesamten Familie.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensive Beratungsangebote, ▪ Hilfestellung und Begleitung bei lebenspraktischen Aufgaben, ▪ Unterstützung, Förderung und Stabilisierung familiärer Ressourcen, ▪ Einbeziehung des sozialen Umfelds.

Tabelle 17: *Hilfen gemäß § 31 SGB VIII⁶²*

Fallbestand am 01.01.2022	133
Hilfebeginn in 2022	64
Hilfeende in 2022	81
Fallbestand am 31.12.2022	116
Bearbeitungsfälle in 2022	197
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	7
Von SPFH betroffene Kinder	407
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	16,9
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	36,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	20,4 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	135,0

Quelle: *Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG*

⁶² Inklusive der im Berichtsjahr im Hilfeverlauf volljährig gewordenen junge Menschen.

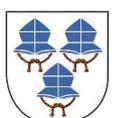
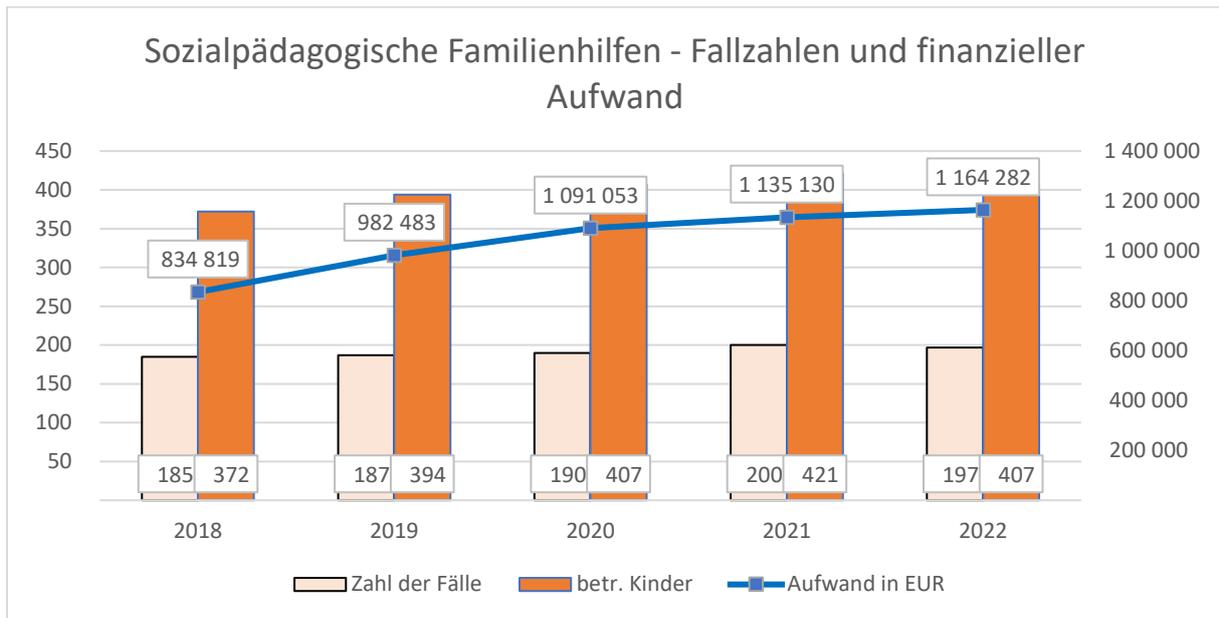
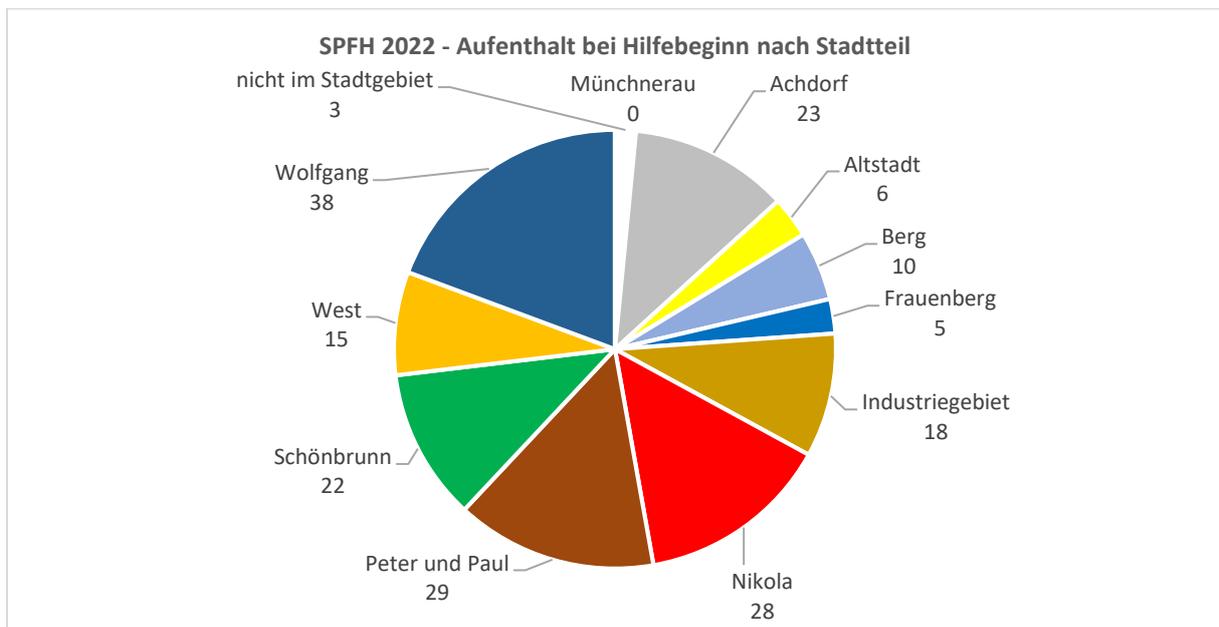


Abbildung 47: Sozialpädagogische Familienhilfen - Fallzahlen und Kostenaufwand



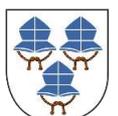
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Abbildung 48: Sozialpädagogische Familienhilfen – Leistungsbegründender Aufenthalt bei Hilfebeginn



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Die Daten zum Aufenthalt beziehen sich auf den Aufenthaltsort zu Beginn der Maßnahme. In Fällen mit „auswärtiger Unterbringung“ wurde die Hilfe im Rahmen eines Zuständigkeitswechsels von einem anderen Jugendamt übernommen. Eine Zuordnung zu einem Landshuter Stadtteil ist in diesen Fällen nicht möglich.



5.1.2.3 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

Das SGB VIII definiert teilstationäre Hilfen zur Erziehung in § 32 Erziehung in einer Tagesgruppe. Die Kinder oder Jugendlichen wohnen wie bei ambulanten Maßnahmen weiterhin zu Hause, besuchen aber i. d. R. täglich werktags, nach der Schule ein engmaschig strukturiertes Gruppenangebot. Schwerpunkte bilden hierbei die Förderung sozialer Kompetenzen, die schulische Förderung sowie die Förderung der Erziehungsfähigkeit der Eltern.

Die Gesamtsumme der teilstationären Hilfen im Jahr 2022 (ohne § 35a SGB VIII) belief sich auf 28, das entspricht einem Anteil von 6,7 % an allen gewährten Hilfen.

5.1.2.3.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Fachliche Beschreibung

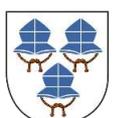
Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder und Jugendliche ab dem Schulalter mit signifikanten Entwicklungsverzögerungen oder Verhaltensauffälligkeiten.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ die Entwicklung Kindern und Jugendlichen durch soziales Lernen in der Gruppe, Begleitung der schulischen Förderung und Arbeit mit der Familie fördern, ▪ nach Möglichkeit den Verbleib des Kindes oder Jugendlichen in seiner Familie ermöglichen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gruppenpädagogik, pädagogisch-therapeutischen Individualleistungen sowie Elemente eines auf den Einzelfall bezogenen sozialräumlichen Handelns, ▪ Begleitung der schulischen Förderung, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Förderung in einer heilpädagogischen Tagesstätte oder in einer geeigneten Form der Familienpflege.

Tabelle 18: Hilfen gemäß § 32 SGB VIII

Fallbestand am 01.01.2022	26
Hilfebeginn in 2022	2
Hilfeende in 2022	8
Fallbestand am 31.12.2022	20
Bearbeitungsfälle in 2022	28
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Anteil weiblich *	32,1 %
Anteil Nicht-Deutsche	28,6 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,4
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	5,5
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	34,5 Monate
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	24,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4 Stationäre Hilfen zur Erziehung

Im Rahmen von stationären Hilfen zur Erziehung gilt es, mit den betroffenen jungen Menschen und ihren Personensorgeberechtigten gemeinsam Lösungen für Situationen zu finden, in denen ein Verbleib im Elternhaus auf Zeit oder auf Dauer nicht (mehr) möglich ist. Sie gehen einher mit einer (zumindest zeitweisen) Unterbringung des Kindes, Jugendlichen bzw. jungen Volljährigen außerhalb der Herkunftsfamilie. Entsprechend des Bedarfs im Einzelfall wird perspektivisch eine Rückführung in die Herkunftsfamilie, ein Verbleib in der stationären Hilfe zur Erziehung oder die Verselbständigung des jungen Menschen angestrebt.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII iVm“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Die Gesamtsumme der stationären Hilfen im Jahr 2022 (ohne § 35a SGB VIII) betrug 99 Fälle, das entspricht einem Anteil von 23,7 % aller gewährten Hilfen.

5.1.2.4.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, deren Eltern nicht in der Lage sind, eine dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung selbst zu gewährleisten und die Hilfe für die Entwicklung des jungen Menschen notwendig und geeignet ist sowie junge Volljährige, deren selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist, ▪ besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche im Falle der Familienpflege.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ entsprechend dem Alter und Entwicklungsstand des Kindes, des Jugendlichen oder jungen Volljährigen diesem eine zeitlich befristete individuelle (Erziehungs-) Hilfe und/oder eine auf Dauer angelegte Lebensform bieten.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe in Kooperation mit geeigneten Pflegefamilien.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Erziehungshilfe, die persönlichen Bindungen Rechnung trägt, ▪ Entwicklungsförderung für besonders entwicklungsbeeinträchtigte Kinder und Jugendliche, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie soweit möglich, ▪ Integration in die Pflegefamilie und das neue soziale Umfeld.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eignungsfeststellung von Pflegepersonen und Auswahl der Pflegepersonen im konkreten Einzelfall, ▪ parallele Beratung und Unterstützung der Herkunfts- und auch der Pflegefamilie, ▪ Kurse für Pflegepersonen zur Vorbereitung und Begleitung des Pflegeverhältnisses, ▪ Koordinierung der Kontakte zwischen Herkunfts- und Pflegefamilie bzw. Pflegekind, ▪ Zusammenarbeit mit anderen Stellen (z. B. Bezirkssozialarbeit, Wirtschaftliche Jugendhilfe, Erziehungsberatungsstelle), ▪ Prüfung einer möglichen Rückkehroption und deren gründliche Vorbereitung und Begleitung, ▪ Öffentlichkeitsarbeit und Werbung zur Gewinnung von Pflegefamilien, ▪ Erstellung eines individuellen Schutzkonzeptes.

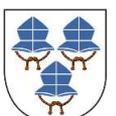


Tabelle 19: Hilfen gemäß § 33 SGB VIII für unter 18-Jährige⁶³

	Leistungen für unter 18-Jährige**	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	31	0
Hilfebeginn in 2022	8	2
Hilfeende in 2022	7	0
Fallbestand am 31.12.2022	32	2
Bearbeitungsfälle in 2022	39	2
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	9	0
Übernahme durch § 86 VI SGB VIII	9	0
Anteil weiblich *	41,0 %	100,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	15,4 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	3,3	0,2
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	3,3	0,2
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	57,6 Monate	-
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	57,6 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	33,2	1,2

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung gestaltete sich wie folgt:

Tabelle 20: Verteilung von Fällen mit und ohne Kostenerstattung

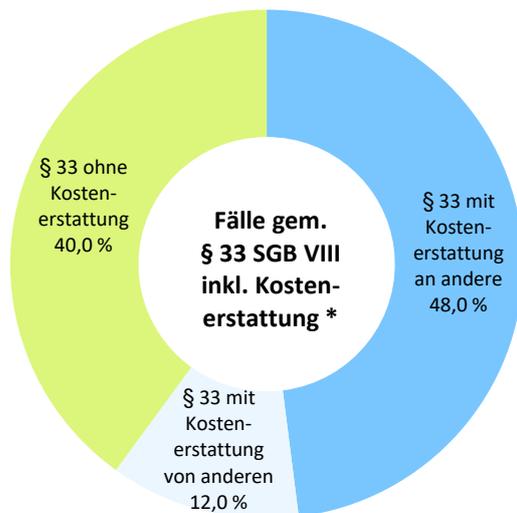
Fälle mit originärer Zuständigkeit des Jugendamts	Fälle mit Kostenerstattung von anderen Jugendämtern	Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter
30 (2 UMA)	9 (0 UMA)	36 (0 UMA)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶³ Fälle gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



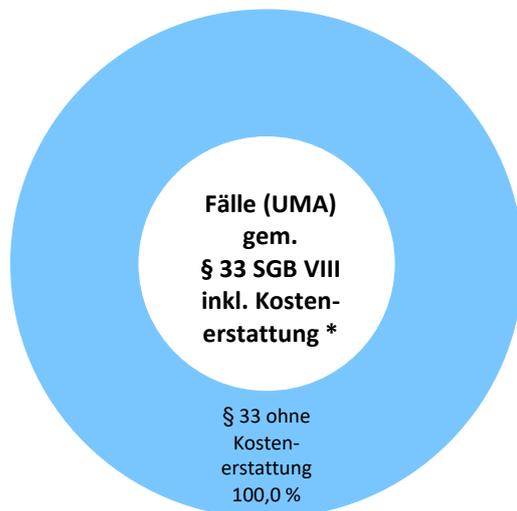
Abbildung 49: Verteilung der Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022 bei Minderjährigen



* Im Berichtsjahr 2022 gab es in der Stadt Landshut bei den unter 18-Jährigen 75 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung.

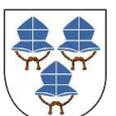
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 50: Verteilung der UMA-Fallzahlen gemäß § 33 SGB VIII im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 gab es in der Stadt Landshut bei den unter 18-Jährigen 2 Fälle gem. § 33 SGB VIII inklusive Kostenerstattung im Bereich UMA.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die einer Erziehung außerhalb der Familie bedürfen.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten junge Menschen in ihrer Entwicklung fördern mit dem Ziel: <ul style="list-style-type: none"> – der Vorbereitung der Rückkehr in die Familie oder – der Vorbereitung der Erziehung in einer anderen Familie oder – der Vorbereitung auf ein selbständiges Leben.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Betreuung und Erziehung in einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform, ▪ Unterstützung bei der allgemeinen Lebensführung, ▪ Begleitung der Schul- oder Berufsausbildung des jungen Menschen, ▪ Verbesserung der Erziehungsbedingungen in der Herkunftsfamilie durch Elternarbeit.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterbringung über Tag und Nacht, ▪ materielle und pädagogische Versorgung, ▪ Leistungen der Krankenhilfe.

Tabelle 21: Hilfen gemäß § 34 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige**	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	35	2
Hilfebeginn in 2022	24	6
Hilfeende in 2022	20	1
Fallbestand am 31.12.2022	39	7
Bearbeitungsfälle in 2022	59	8
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	6	0
Betreutes Wohnen	1	0
Anteil weiblich *	45,8 %	12,5 %
Anteil Nicht-Deutsche	39,0 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	5,0	0,7
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	11,5	2,9
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	20,8 Monate	24,0 Monate
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen (ohne UMA)	20,6 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	37,3	4,9

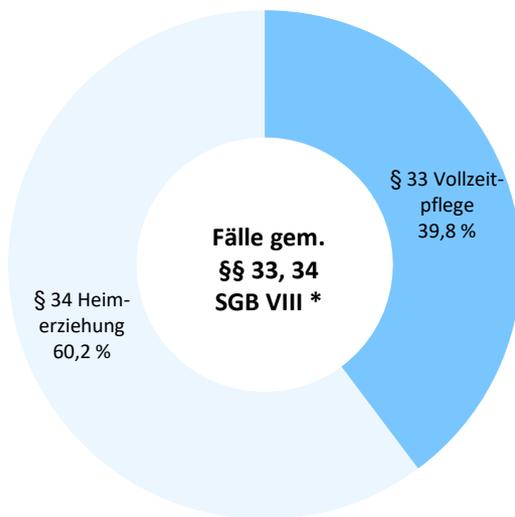
* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



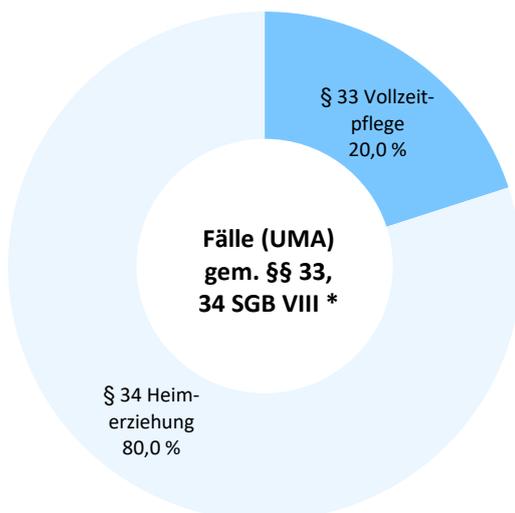
Abbildung 51: Verhältnis zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) bei Minderjährigen im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung bei den unter 18-Jährigen in der Stadt Landshut 98.

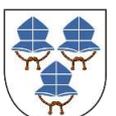
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 52: Verhältnis der UMA-Fallzahlen zwischen § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Jahr 2022



* Für den Bereich UMA betrug die Gesamtzahl der Bearbeitungsfälle im Bereich Vollzeitpflege und Heimerziehung in der Stadt Landshut im Berichtsjahr 2022 10.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.4.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen (§ 7 SGB VIII).
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Menschen gewährt werden, die einer intensiven Unterstützung zur sozialen Integration und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung bedürfen, ▪ regelhaft auf längere Zeit angelegt sein und den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung tragen.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ lebensweltliche und ganzheitliche Orientierung am jungen Menschen, ▪ Mobilisierung und Stabilisierung von Motivation, Steigerung der Eigenwahrnehmung und Eigenverantwortung, ▪ Entwicklung von Lebensperspektiven, ▪ Entwicklung von positiven Konfliktlösungs- und Bewältigungsstrategien im sozialen Kontakt, ▪ Aufbau von Beziehungsfähigkeit und Vertrauen.
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung kann in ambulanter und stationärer Form erfolgen, ▪ Hohe Betreuungsintensität im persönlichen Kontakt als fachlicher Standard, ▪ Beratung vorwiegend in Einzelgesprächen (orientiert an persönlichen Ressourcen und individuellen Zielen), ▪ Hilfen bei besonderen Problemlagen (z. B. Suchtgefährdung, Prostitution, Obdachlosigkeit etc.). ▪ Vermittlung schulischer und beruflicher Ausbildung bzw. Arbeitsaufnahme, ▪ Erlernen eines sinnvollen Ressourceneinsatzes, ▪ Durchführung erlebnispädagogischer Maßnahmen (Transfer der Erfahrungen in die Alltagswelt, Vor- und Nachbetreuung), ▪ im Einzelfall Betreuung in einer fremden Umgebung / Kultur, ▪ Kontakt mit Behörden und Institutionen.

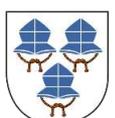


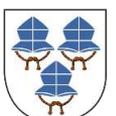
Tabelle 22: Hilfen gemäß § 35 SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **
Fallbestand am 01.01.2022	1
Hilfebeginn in 2022	0
Hilfeende in 2022	0
Fallbestand am 31.12.2022	1
Bearbeitungsfälle in 2022	1
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	0
Auslandsunterbringungen	0
Anteil weiblich *	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	0,0 %
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	0,1
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	0,4
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	1,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.5 Eingliederungshilfen

Für junge Menschen mit einer (drohenden) seelischen Behinderung kann Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII gewährt werden, um eine bestehende oder drohende Beeinträchtigung am Leben in der Gesellschaft zu beseitigen, abzumildern oder zu verhindern. Die Hilfen werden insbesondere in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form gewährt. Wobei die Hilfen auch in Art und Form der Leistungen nach Kapitel 6 des Teils 1 SGB IX, sowie nach § 90 und den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX gewährt werden können.

Bei der Betrachtung der Einzeldarstellungen und Auswertungen ist zu beachten, dass – nach Definition in JuBB – Leistungen für junge Volljährige ab dem Berichtsjahr 2017 in die Auswertungen der jeweiligen Hilfeart nicht mehr integriert sind, also z. B. bei den Fällen nach § 34 SGB VIII nicht mitgerechnet werden. Die Hilfen für junge Volljährige werden in einer gesonderten Darstellung „41 SGB VIII i. V. m.“ ausgewiesen, soweit dies aufgrund der Datenlage möglich ist.

Ambulante Hilfen nach § 35a SGB VIII werden in der Jugendhilfeberichterstattung in der Erhebung unterteilt nach:

- Teilleistungsstörungen, worunter vorwiegend Probleme der Dyskalkulie und Legasthenie fallen,
- heilpädagogischer Einzeltherapie sowie
- sonstigen Maßnahmen, die geeignet erscheinen dem Kind oder Jugendlichen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

5.1.2.5.1 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Junge Menschen, die von einer seelischen Behinderung betroffen oder von einer solchen Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist bzw. eine Beeinträchtigung der Teilhabe zu erwarten ist.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglichen, ▪ drohende Behinderung verhüten, ▪ Behinderungen oder deren Folgen beseitigen oder mildern.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe, ▪ geeignete Fachkräfte zur Erbringung von (ambulanten) Leistungen gemäß § 35a SGB VIII.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall ambulant, teilstationär, stationär oder durch eine geeignete Pflegeperson geleistet. Es handelt sich um einen eigenständigen und zweigliedrigen Tatleistungsbestand, wobei die Kinder- und Jugendhilfe als Rehabilitationsträger auftritt und Eingliederungshilfen zur Teilhabe nach dem SGB IX erbringt. Das Kind bzw. der Jugendliche soll befähigt werden partizipativ am Leben in der Gesellschaft teilzuhaben d. h. soziale Funktionen und Rollen aktiv, selbstbestimmt und altersgemäß ausüben. Diese Partizipation erstreckt sich auf das gesamte Leben in der Gemeinschaft wie z. B. Familie, Verwandtschafts- und Freundeskreis, Schule und außerschulische Betätigungsfelder.



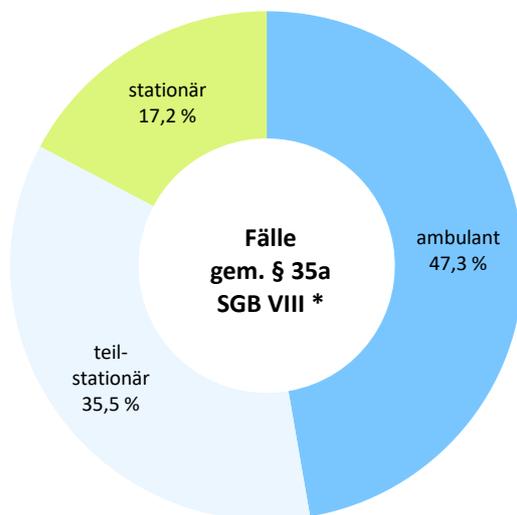
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ ambulante Beratung, Betreuung und Therapie, ▪ teilstationäre Maßnahmen in Tageseinrichtungen bzw. Tagesgruppen, ▪ Hilfe durch Pflegepersonen, ▪ Hilfe in Einrichtungen über Tag und Nacht oder sonstigen Wohnformen, ▪ Persönliches Budget gem. § 29 SGB IX, ▪ Pool-Leistungen gem. § 116 Abs. 2 SGB IX, ▪ Leistungskatalog aus den Kapiteln 3 bis 6 des Teils 2 SGB IX.
---------------	--

Tabelle 23: Hilfen gemäß § 35a SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **					
	ambulant	davon UMA	teilstationär	davon UMA	stationär	davon UMA
Fallbestand am 01.01.2022	67	0	47	0	20	0
Hilfebeginn in 2022	29	0	25	0	15	0
Hilfeende in 2022	39	0	22	0	14	0
Fallbestand am 31.12.2022	57	0	50	0	21	0
Bearbeitungsfälle in 2022	96	0	72	0	35	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	1	0	2	0	2	0

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 53: Verteilung der Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche bei Minderjährigen im Jahr 2022



* Im Berichtsjahr 2022 wurden bei den unter 18-Jährigen in der Stadt Landshut 203 Hilfen gemäß § 35a SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



§ 35a SGB VIII ambulant

Tabelle 24: Hilfen gemäß § 35a ambulant SGB VIII für unter 18-Jährige

	Bestand: Leistungen für unter 18- Jährige **	Bestand: davon / bei UMA	Zugang: Leistungen für unter 18- Jährige **	Zugang: davon / bei UMA
Teilleistungsstörungen	Bestand am 01.01.2022: 17	0	Hilfebeginn in 2022: 3	0
Heilpädagogische Einzeltherapie	Bestand am 01.01.2022: 2	0	Hilfebeginn in 2022: 0	0
Andere Formen	Bestand am 01.01.2022: 48	0	Hilfebeginn in 2022: 26	0
Anteil weiblich *	24,0 %	-		
Anteil Nicht-Deutsche	20,8 %			
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	8,2	0,0		
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	12,7	0,0		
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	25,3 Monate	-		
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	63,0	0,0		

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII

Schulbegleitung im Rahmen des § 35 a SGB VIII ist eine Form der ambulanten Eingliederungshilfe für seelisch Behinderte oder von einer seelischen Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige. Seit über 10 Jahren wird Schulbegleitung mit kontinuierlich steigenden Fallzahlen auch im Bereich des Stadtjugendamtes Landshut geleistet.

Schulbegleitungen sind keine Zweitlehrkräfte. Die Vermittlung des Lehrstoffes bleibt Aufgabe des Lehrpersonals.

Für junge Menschen mit geistigen und /oder körperlichen Behinderungen wird Schulbegleitung als Eingliederungshilfe nach dem SGB IX, XII in Zuständigkeit der Bezirke erbracht.

Tabelle 25: Schulbegleitungen nach § 35 a SGB VIII

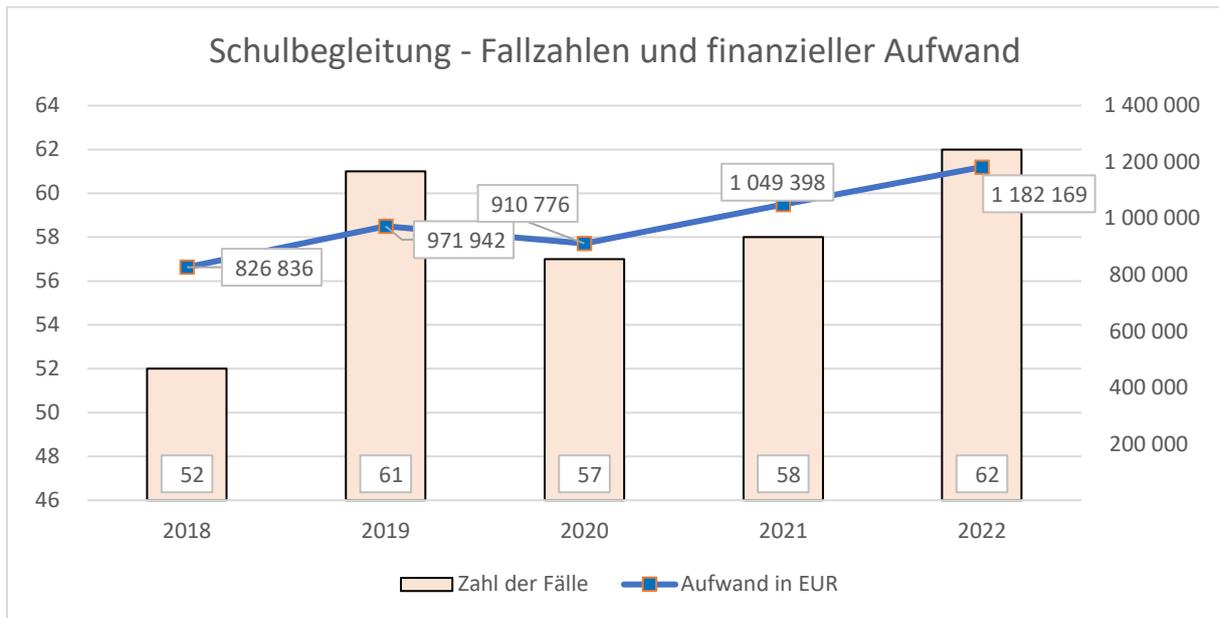
Hilfebeginn in 2022	19
Hilfeende in 2022	22
Bearbeitungsfälle in 2022	62
Anteil weiblich *	17,46 %
Anteil Nicht-Deutsche	20,6 %
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	2,76 Jahre

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

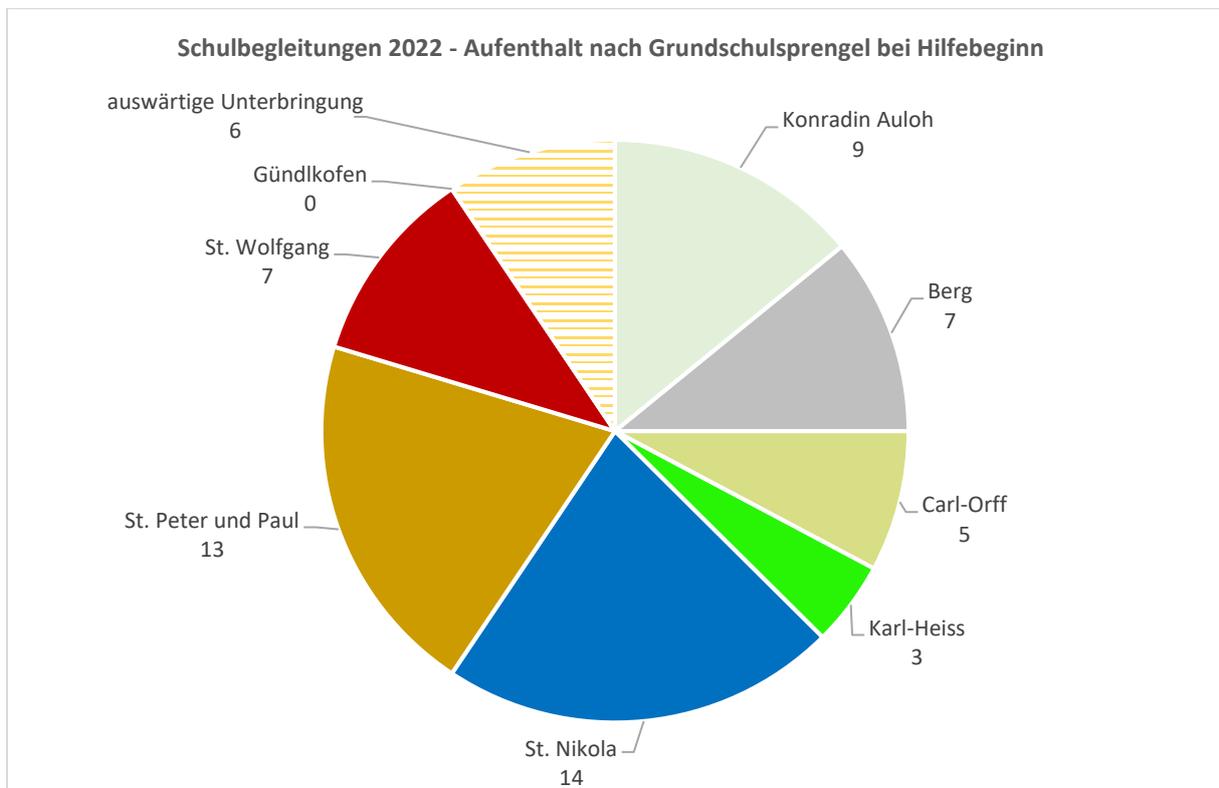


Abbildung 54: Entwicklung der Fallzahlen – Schulbegleitung nach § 35 a SGB VIII



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Abbildung 55: Schulbegleitung – Leistungsbegründender Aufenthalt bei Hilfebeginn



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



Die Daten zum Aufenthalt beziehen sich auf den Aufenthaltsort zu Beginn der Schulbegleitung. In Fällen mit „auswärtiger Unterbringung“ ist der junge Mensch im Rahmen der Jugendhilfe vollstationär in einer auswärtigen Einrichtung untergebracht und erhält zusätzlich ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Schulbegleitung. Eine Zuordnung zu einem Landshuter Grundschulsprengel ist nicht möglich.

Abbildung 56: Lage und Bezeichnung der Grundschulsprengel im Stadtgebiet



Quelle: Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

§ 35a SGB VIII teilstationär

Tabelle 26: Hilfen gemäß § 35a teilstationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **	davon / bei UMA
Fallbestand am 01.01.2022	47	0
Hilfebeginn in 2022	25	0
Hilfeende in 2022	22	0
Fallbestand am 31.12.2022	50	0
Bearbeitungsfälle in 2022	72	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2	0
Anteil weiblich *	26,4 %	-
Anteil Nicht-Deutsche	27,8 %	-
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	6,2	0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	9,5	0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	23,5 Monate	-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	51,7	0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

§ 35a SGB VIII stationär

Tabelle 27: Hilfen gemäß § 35a stationär SGB VIII für unter 18-Jährige

	Leistungen für unter 18-Jährige **		davon / bei UMA
Bearbeitungsfälle in 2022	35	davon 0 in betreutem Wohnen und 1 in einer Pflegefamilie	0
Übernahme(n) durch Zuständigkeitswechsel	2		0
Anteil weiblich *	34,3 %		-
Anteil Nicht-Deutsche	17,1 %		
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	2,0		0,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	4,5		0,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	22,3 Monate		-
Durchschnittliche Jahresfallzahlen	21,1		0,0

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

** Leistungen für über 18-Jährige / junge Volljährige finden sich im Kapitel 5.1.2.6 Hilfen für junge Volljährige

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.2.6 Hilfe für junge Volljährige (§ 41 SGB VIII)

Mit Erreichen der Volljährigkeit können junge Menschen Leistungen gem. § 41 SGB VIII beziehen. Eine Präzisierung der gewährten Leistung erfolgt über die Angabe des betreffenden Paragraphen aus dem Bereich der Hilfen zur Erziehung bzw. der Eingliederungshilfen. Dementsprechend werden Hilfen für junge Volljährige als Leistungen gem. § 41 SGB VIII i.V. m. § XY SGB VIII ausgewiesen.

Wird ein junger Mensch im Berichtsjahr während des Hilfeverlaufs volljährig, so endet die betreffende Hilfe zur Erziehung bzw. die Eingliederungshilfe gem. § XY SGB VIII am Vortag des 18. Geburtstages. Am Tag des Erreichens der Volljährigkeit beginnt eine entsprechende Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII i. V. m. § XY SGB VIII.

Im Hilfebereich „UMA“ werden unter § 41 SGB VIII Leistungen für diejenigen jungen Menschen subsumiert, die bei Hilfebeginn den Status „unbegleitet und minderjährig“ hatten.

§ 41 Hilfe für junge Volljährige

Fachliche Beschreibung

Betrifft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ junge Volljährige von 18 bis 21 Jahren, Fortsetzung der Hilfe in Ausnahmefällen bis zum 27. Lebensjahr. Eine Beendigung der Hilfe schließt die erneute Gewährung oder Fortsetzung nicht aus.
Soll ...	<ul style="list-style-type: none"> ▪ jungen Volljährigen den Erhalt von geeigneten und notwendigen Hilfen sichern, wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung und eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbstständige Lebensführung nicht gewährleistet ist.
Anbieter	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe.
Inhaltliche Schwerpunkte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ S. § 41 Abs. 2 SGB VIII, insb. §§ 27 III, IV, 28-30, 33-36, 39, 40, damit auch Maßnahmen i. S. m. § 13 Abs.2 SGB VIII, ▪ Prüfung des Zuständigkeitsübergangs auf andere Sozialleistungsträger im Rahmen der Hilfeplanung (§ 41 Abs. 3 SGB VIII), ▪ Klärung der Nachbetreuung (§ 41a SGB VIII).
Umfang	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beratung, Unterstützung, auch Unterbringung, ▪ ressourcen- und bedarfsorientierte Anbindung an div. Angebote im Sozialraum, ggf. andere Leistungsträger.

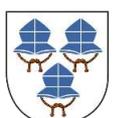


Tabelle 28: Hilfen gemäß § 41 SGB VIII für ab 18-Jährige⁶⁴

	Leistungen für ab 18-Jährige**	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
Fallbestand am 01.01.2022	45	5
Hilfebeginn in 2022	22	1
Hilfeende in 2022	38	4
Fallbestand am 31.12.2022	29	2
Bearbeitungsfälle in 2022	67	6
Übernahmen durch Zuständigkeitswechsel	0	0
Anteil weiblich *	56,7 %	0,0 %
Anteil Nicht-Deutsche	28,4 %	
Eckwert "Inanspruchnahme" (pro 1.000)	33,4	3,0
Eckwert "Leistungsbezug" (pro 1.000)	32,4	3,0
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	12,1 Monate	17,5 Monate

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Einzelnen verteilen sich die jungen Volljährigen auf folgende Hilfearten:

Tabelle 29: Verteilung der Hilfen gemäß § 41 SGB VIII auf die einzelnen Hilfearten⁶⁵

Hilfearten	Bearbeitungsfälle in 2022	davon Status bei Hilfebeginn "UMA"
§ 27 II	1	0
§ 29	3	wird nicht erfasst
§ 30	26	3
§ 33	4	0
§ 34	17	3
§ 35	0	wird nicht erfasst
§ 35a ambulant	9	0
§ 35a stationär	7	0

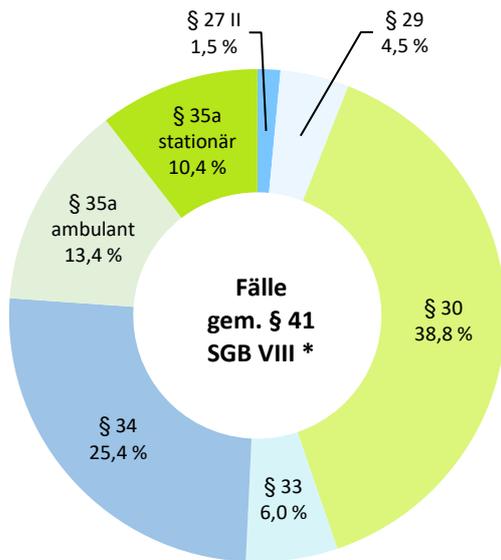
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁴ Fälle gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁵ Fälle gemäß § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



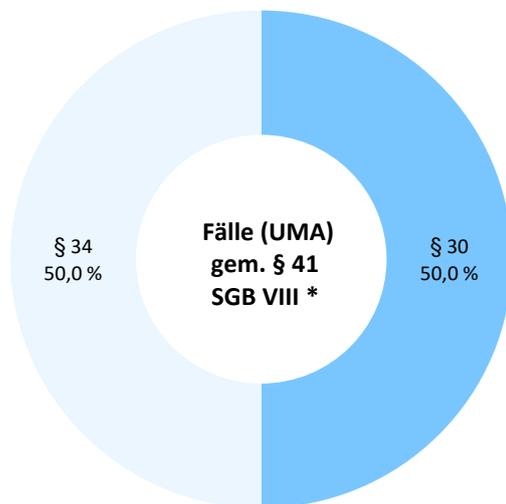
Abbildung 57: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige nach Hilfearten⁶⁶



* Im Berichtsjahr 2022 wurden in der Stadt Landshut 67 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Abbildung 58: Verteilung der Hilfen für junge Volljährige mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn nach Hilfearten (ohne § 29 SGB VIII)⁶⁷

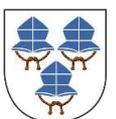


* Für den Bereich UMA wurden im Berichtsjahr 2022 in der Stadt Landshut 6 Hilfen gemäß § 41 SGB VIII gewährt.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁶ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁶⁷ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.3 Tabellarische Gesamtübersicht der JuBB-Werte⁶⁸ für die Stadt Landshut

Tabelle 30: Gesamtübersicht der JuBB-Werte 2022⁶⁹

	Absolute Fallzahl	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen *	Anteil an den gesamten HzE in %	Eckwert "Leistungsbezug"	Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	13	1,11	-	2,7	13,0	9,3
§ 20	0	0,00	-	0,0	-	0,0
§ 27 II	15	1,28	3,6	1,3	15,5	9,3
§ 29	4	0,34	1,0	0,8	0,3	0,3
§ 30	75	6,42	17,9	16,8	16,8	45,3
§ 31	197	16,86	47,1	36,2	20,4	135,0
§ 32	28	2,40	6,7	5,5	34,5	24,0
§ 33 ***	39	3,34	9,3	3,3	57,6	33,2
§ 34	59	5,05	14,1	11,5	20,8	37,3
§ 35	1	0,09	0,2	0,4	-	1,0
HzE gesamt **	418	35,78	100,0	53,5	21,1	285,4
§ 35a ambulant	96	8,22	-	12,7	25,3	63,0
§ 35a teilstationär	72	6,16	-	9,5	23,5	51,7
§ 35a stationär	35	3,00	-	4,5	22,3	21,1
§ 41 ***	67	33,38	0,0	32,4	12,1	40,3

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HzE gesamt“ nur noch die HzE i. e. S. zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁶⁸ Siehe Kapitel 6: Glossar.

⁶⁹ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



5.1.4 Tabellarische Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr

Tabelle 31: Gesamtübersicht der Veränderungen gegenüber dem Vorjahr 2021⁷⁰

	Zu-/Abnahme absolute Fallzahl (in % zum Vorjahr)	Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis 18-Jährigen in % zum Vorjahr *	Eckwert "Leistungsbezug" in % zum Vorjahr	Zu-/Abnahme durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen in Monaten	Zu-/Abnahme durchschnittliche Jahresfallzahlen
§ 19	-1 (-7,1 %)	-8,1 %	-21,5 %	5,6	2,1
§ 20	-2 (-100 %)	-100,0 %	-100,0 %	-	-0,7
§ 27 II	-21 (-58,3 %)	-58,8 %	-58,8 %	4,9	-12,4
§ 29	-4 (-50 %)	-50,5 %	-33,7 %	-1,9	-2,3
§ 30	-8 (-9,6 %)	-10,5 %	-3,9 %	5,1	-14,7
§ 31	-3 (-1,5 %)	-2,5 %	-4,1 %	1,8	5,3
§ 32	-9 (-24,3 %)	-25,1 %	-25,1 %	7,4	-2,8
§ 33 ***	-7 (-15,2 %)	-16,1 %	-16,1 %	35,7	-2,6
§ 34	-13 (-18,1 %)	-18,9 %	-11,9 %	4,5	-5,6
§ 35	-2 (-66,7 %)	-67,0 %	-67,5 %	-	0,1
HZE gesamt **	-67 (-13,8 %)	-14,7 %	-11,5 %	5,3	-34,9
§ 35a ambulant	1 (1,1 %)	0,0 %	-0,5 %	5,3	-8,7
§ 35a teilstationär	1 (1,4 %)	0,4 %	-0,1 %	1,0	4,3
§ 35a stationär	-2 (-5,4 %)	-6,4 %	-7,0 %	3,8	-4,3
§ 41 ***	-4 (-5,6 %)	-2,8 %	-4,3 %	1,8	1,8

* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter „HZE gesamt“ nur noch die HZE i.e.S. zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

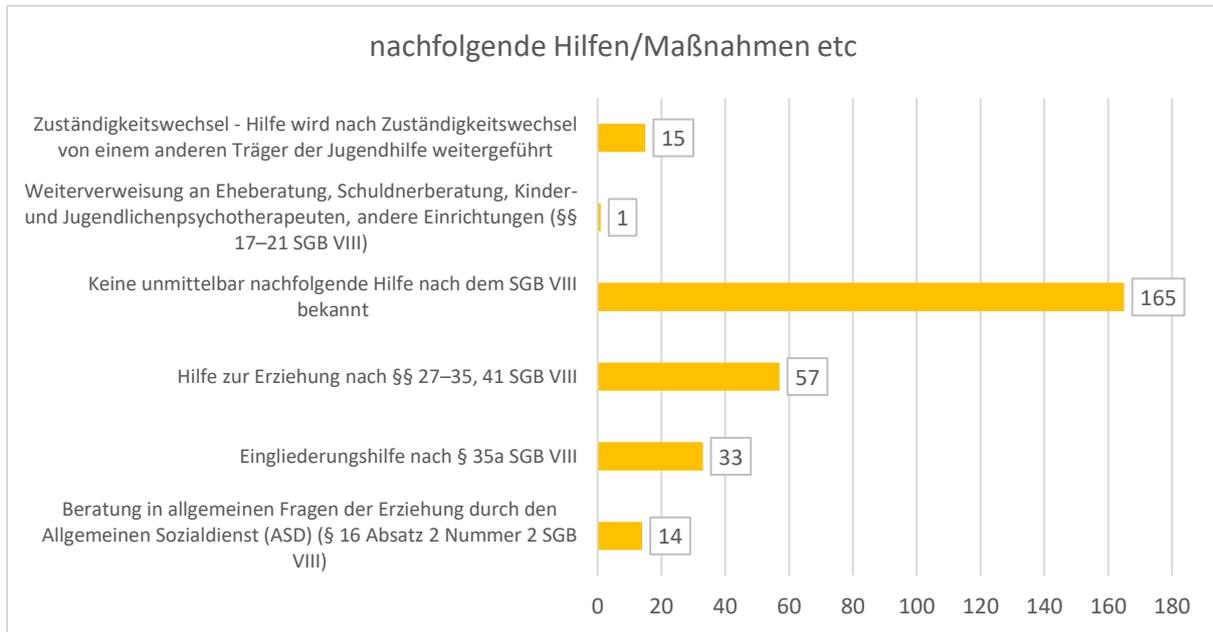
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁰ Die Ausweisung der Fallzahlen erfolgt inklusive der UMA.



Die Leistungen der Jugendhilfe enden in der Regel mit dem Abschluss der Maßnahme. In vielen Fällen sind jedoch weitere Maßnahmen bzw. anderweitige Unterstützung erforderlich. Im Kalenderjahr 2022 wurden 285 statistisch relevante Hilfen beendet.

Abbildung 59: nachfolgende Hilfen/Maßnahmen



Quelle: Statistik der Jugendhilfe, Teil I.4, Jugendamtsinterne Daten, Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

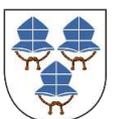
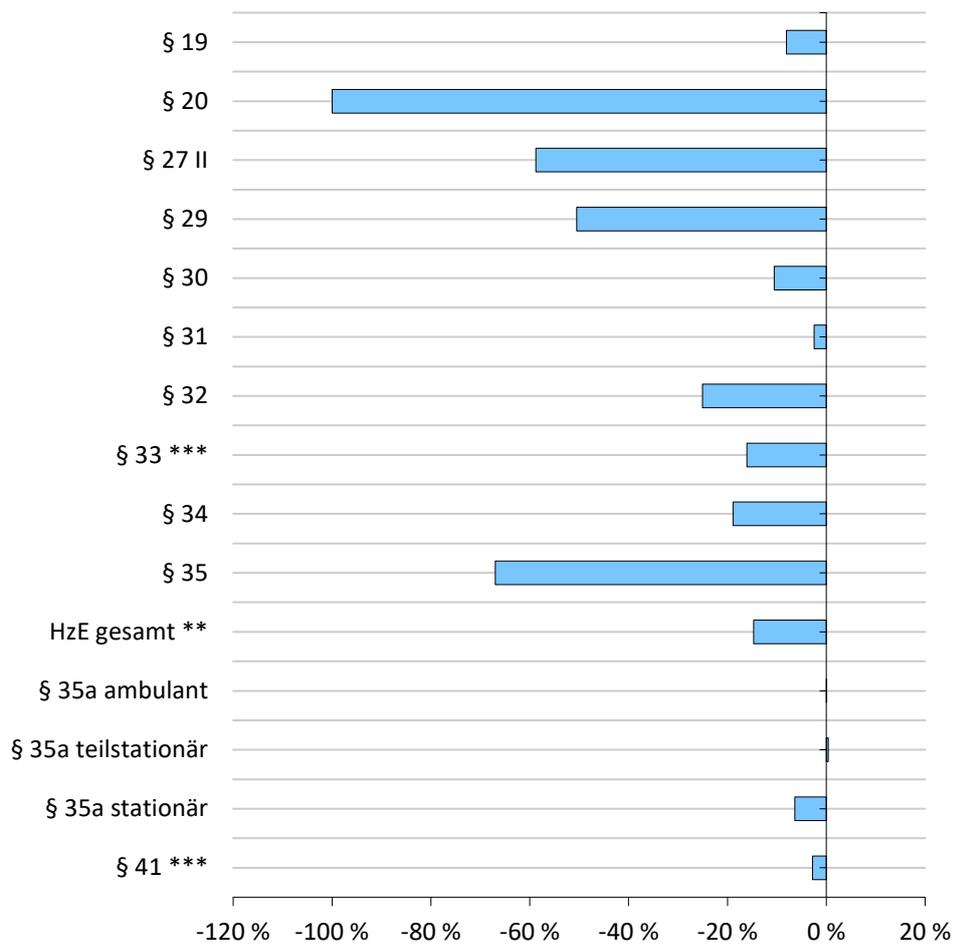


Abbildung 60: Veränderungen der Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 0- bis unter 18-Jährigen (in %) 2022 gegenüber 2021 *



* Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

** Ab Berichtsjahr 2017 werden unter "HzE gesamt" nur noch die HzE i.e. S. zusammengefasst, d. h. §§ 27 Abs. 2-35 SGB VIII.

*** Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft § 33 und § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII) sind nicht enthalten.

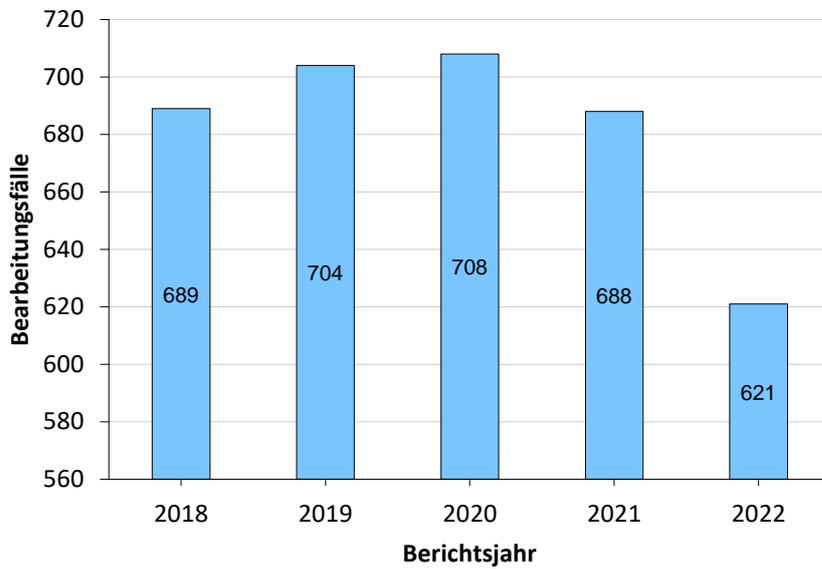
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.1.5 Veränderungen im Verlauf (2018 – 2022)

5.1.5.1 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen

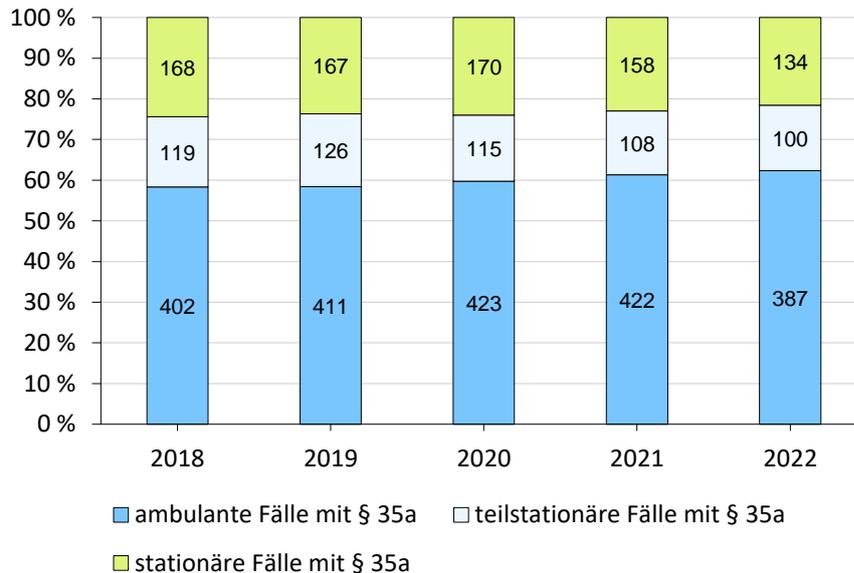
Abbildung 61: Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung insgesamt inkl. Eingliederungshilfen⁷¹



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.1.5.2 Entwicklung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen

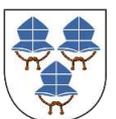
Abbildung 62: Entwicklung der prozentualen Verteilung der Fallzahlen Hilfen zur Erziehung ambulant, teilstationär und stationär inkl. Eingliederungshilfen⁷²



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

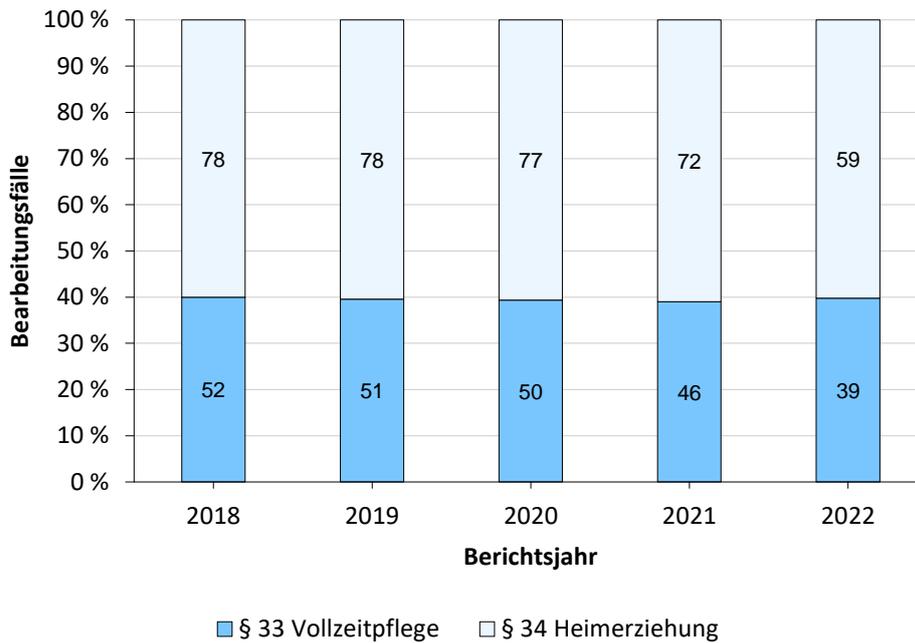
⁷¹ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷² Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.5.3 Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung

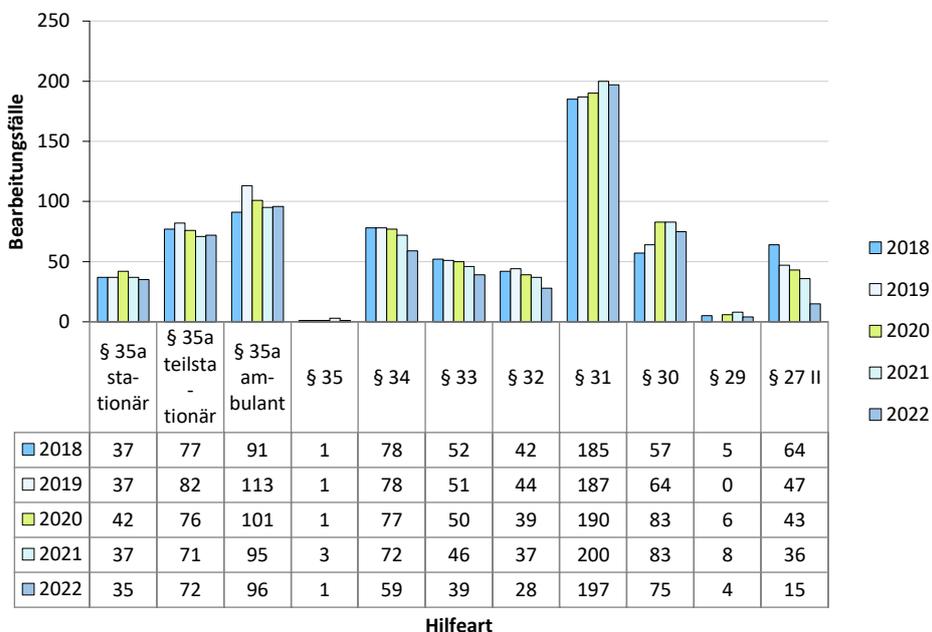
Abbildung 63: Veränderung des Verhältnisses zwischen Vollzeitpflege und Heimerziehung⁷³



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.1.5.4 Veränderung der einzelnen Hilfearten inkl. Eingliederungshilfen

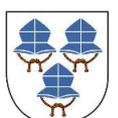
Abbildung 64: Veränderung der Hilfen zur Erziehung inkl. Eingliederungshilfen im Vergleich⁷⁴



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷³ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.

⁷⁴ Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter sind nicht enthalten.



5.1.6 Personalstand und Personalausgaben/ -aufwendungen

Der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterstand zum 31.12.2022 stellt sich wie folgt dar:

Tabelle 32: Personalstand nach QE zum 31.12.2022⁷⁵

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Im Jugendamt			In eigenen kommunalen Einrichtungen		
	päd. Mitarbeiter	Verwaltungsmitarbeiter	Sonstige	päd. Mitarbeiter	Verwaltungsmitarbeiter	Sonstige
einfacher Dienst (1. QE)	0,14	0,00	9,90	28,10	0,00	4,70
mittlerer Dienst (2. QE)	0,00	26,95	0,00	60,40	1,05	1,54
gehobener Dienst (3. QE)	36,36	6,87	0,00	4,75	0,00	0,00
höherer Dienst (4. QE)	1,00	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 33: Personalstand nach Anzahl der Vollzeitäquivalente / Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 31.12.2022

Beamtenlaufbahn bzw. vergleichbare Angestellte	Anzahl Gesamt
Gesamt Vollzeitäquivalente	182,76
- davon Vollzeitäquivalente in Kindertagesstätten	95,25
- davon Vollzeitäquivalente für JaS am Schulstandort	2,19
Gesamt Anzahl der Mitarbeiter, die sich auf die tatsächlich besetzten Vollzeitäquivalente verteilen	265
- davon Kita-Fachkräfte in Kindertagesstätten	140
- davon JaS-Fachkräfte am Schulstandort	3

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Tabelle 34: Gesamtübersicht Personalausgaben / Personalaufwendungen

Summe der gesamten Bruttopersonalkosten (ohne staatliche Fördermittel)	5.782.875
Bruttopersonaldurchschnittskosten	70.334
Summe der Personalzuschüsse aus staatlichen Förderprogrammen	660.857
Ausgaben / Aufwendungen Fortbildung eigener Mitarbeiter	35.136

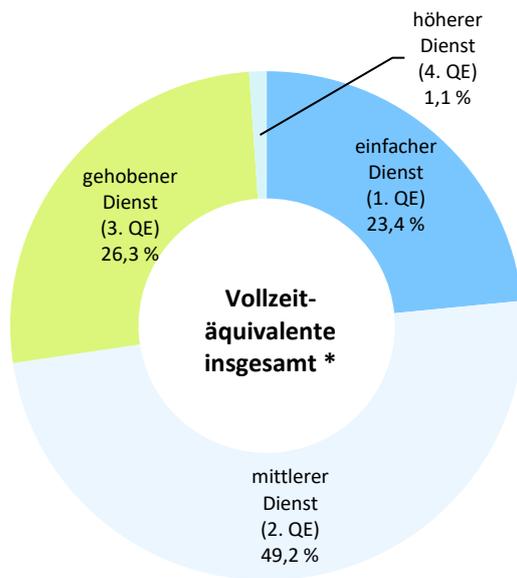
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Insgesamt verfügte die Kommune über 82,22 Vollzeitäquivalente in der Kinder- und Jugendhilfe.

⁷⁵ Erläuterungen zur Begrifflichkeit der Qualifikationsebene (QE) siehe Glossar.



Abbildung 65: Verteilung der Laufbahngruppen des Personals im Jugendamt und in eigenen kommunalen Einrichtungen



* Im Berichtsjahr 2022 verfügte die Stadt Landshut insgesamt über 182,76 Vollzeitäquivalente.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Auf 1.000 junge Menschen unter 21 Jahren kamen in der Stadt Landshut somit 13,35 Vollzeitäquivalente der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe.

5.2 Kostendarstellung

5.2.1 Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen⁷⁶

Tabelle 35: Gesamtübersicht Ausgaben / Aufwendungen ohne Personalkosten im Berichtsjahr 2022

Ausgaben / Aufwendungen					
	für Einzelfallhilfen in €	Fördermittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben / -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugendhilfe-HH in %	reine Ausgaben / Aufwendungen in €
§ 11	79.675	11.300	90.975	0,5	50.274
§ 12 *	-	388.249	388.249	2,3	388.249
§ 13	-	462.891	462.891	2,7	412.237
§ 14	-	60.196	60.196	0,4	60.196
§ 16	65.634	42.900	108.534	0,6	81.031
§§ 17, 18	55.513	6.643	62.156	0,4	60.782
§ 19	610.360	-	610.360	3,6	580.068
§ 20	-	-	-	0,0	-
§ 21	-	-	-	0,0	-
§ 22a iVm § 24	457.551	73.964	531.515	3,1	526.164
§ 23	3.734.055	19.200	3.753.255	21,9	2.050.976
§ 25	-	1.900	1.900	0,0	1.900
§ 27 II	44.612	-	44.612	0,3	44.612
§ 28	-	190.000	190.000	1,1	190.000
§ 29 + § 52	1.923	-	1.923	0,0	1.923
§ 30	289.672	-	289.672	1,7	285.643
§ 31	1.186.376	-	1.186.376	6,9	1.149.190
§ 32	380.096	-	380.096	2,2	371.875
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	1.067.936	-	1.067.936	6,2	836.791
§ 34	2.738.302	-	2.738.302	15,9	2.110.533
§ 35	93.843	-	93.843	0,5	86.679
§ 35a	3.600.259	-	3.600.259	21,0	3.173.353
§ 41 **	1.030.175	-	1.030.175	6,0	788.290
§ 42	157.512	-	157.512	0,9	67.221
§ 42a	139.074	-	139.074	0,8	91.285
§ 50	-	-	-	0,0	-
§ 51	153	-	153	0,0	153
§ 52 ***	-	-	-	0,0	-
§§ 53-58	601	569	1.169	0,0	1.169
§§ 58a, 59, 60	8.625	-	8.625	0,1	8.625
§ 80	11.710	-	11.710	0,1	11.710
Ausgaben / Aufwendungen für sonstige Maßnahmen	6.595	156.166	162.761	0,9	162.761
Gesamtausgaben / Gesamtaufwendungen	15.760.252	1.413.978	17.174.230	100,0	13.593.692

* Fördermittel § 74 SGB VIII evtl. höhere Kosten der kreisfreien Städte aufgrund Handelns im eigenen Wirkungskreis.

** Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen. Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

*** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushalts eingegangen, da die Ausgaben schon unter "§ 29 + § 52" erfasst sind.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁷⁶ inklusive UMA.



5.2.2 Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge⁷⁷

Tabelle 36: Gesamtübersicht Einnahmen / Erträge im Berichtsjahr 2022

Einnahmen / Erträge				
	Einnahmen / Erträge Kostenbeiträge in €	Einnahmen / Erträge Kostenerstattung in €	Einnahmen / Erträge Sonstige in €	Gesamteinnahmen / Gesamterträge in €
§ 11	10.851	-	29.850	40.701
§ 12	-	-	-	-
§ 13	-	1.350	49.304	50.654
§ 14	-	-	-	-
§ 16	-	8.747	18.756	27.503
§§ 17, 18	-	1.374	-	1.374
§ 19	30.293	-	-	30.293
§ 20	-	-	-	-
§ 21	-	-	-	-
§ 22a iVm § 24	3.431	1.920	-	5.351
§ 23	649.958	20.832	1.031.489	1.702.279
§ 25	-	-	-	-
§ 27 II	-	-	-	-
§ 28	-	-	-	-
§ 29 + § 52	-	-	-	-
§ 30	-	4.029	-	4.029
§ 31	-	37.186	-	37.186
§ 32	8.222	-	-	8.222
§ 33 (inkl. Kostenerstattungen)	60.370	170.775	-	231.146
§ 34	137.546	358.776	131.446	627.769
§ 35	7.164	-	-	7.164
§ 35a	100.891	248.393	77.622	426.905
§ 41 *	75.058	129.314	37.512	241.885
§ 42	6.502	83.788	-	90.290
§ 42a	-	47.789	-	47.789
§ 50	-	-	-	-
§ 51	-	-	-	-
§ 52 **	-	-	-	-
§§ 53-58	-	-	-	-
§§ 58a, 59, 60	-	-	-	-
§ 80	-	-	-	-
Einnahmen / Erträge aus sonstigen Maßnahmen	-	-	-	-
Gesamteinnahmen / Gesamterträge	1.090.286	1.114.273	1.375.979	3.580.538

* Seit dem Berichtsjahr 2017 werden Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 41 SGB VIII nicht mehr bei der jeweils zugehörigen Hilfeart erfasst, sondern als eigenständige Position in der Gesamtübersicht ausgewiesen.

** Nicht Bestandteil der Gesamtausgaben und nicht in die Berechnung der Anteile des gesamten Jugendhilfehaushaltes eingegangen, da die Ausgaben schon unter „§ 29 + § 52“ erfasst sind. Einnahmen / Erträge aus Leistungen nach § 41 i. V. m. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere sind hier enthalten.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 decken die Gesamteinnahmen / Gesamterträge 20,8 % der Gesamtausgaben / -aufwendungen.

⁷⁷ inklusive UMA.



5.2.3 Differenzierte Betrachtung ausgewiesener Hilfearten entsprechend des Kostenerfassungsbogens

Tabelle 37: Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)	90.975	40.701
Förderung von Trägern der freien Jugendarbeit, kreisangehörigen Gemeinden und haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit (§ 12 SGB VIII)	388.249	-
Jugendsozialarbeit (Aufgabe gem. § 13 SGB VIII)	462.891	50.654
davon Kosten im Arbeitsbereich "UMA"	-	-
Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII, sowie kontrollierender Jugendschutz)	60.196	-
Gesamt	1.002.311	91.355

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.1 Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit

Tabelle 38: Jugendarbeit detailliert im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Gesamt	90.975	40.701
§ 11		
Kinder und Jugendholung	38.599	21.701
Außerschulische Jugendbildung	-	-
Internationale Jugendarbeit	-	-
Sonstige Jugendarbeit	52.376	19.000

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.3.2 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung)

Tabelle 39: Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gem. § 16 SGB VIII (Detailbetrachtung) im Berichtsjahr 2022

Leistungen § 16 SGB VIII	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Familienhebammen	-	-
Familien-, Gesundheits- und Kinderkranken- pflegerinnen und -pfleger (FGKiKP)	20.129	18.756
Ehrenamt (Qualifizierung Fachkraft, Qualitätssicherung etc.)	-	-
Zusätzliche Maßnahmen (Elternbriefe, Willkommenspakete etc.)	1.457	-
Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 (außerhalb der Bundesstiftung Frühe Hilfen)	86.948	8.747
Gesamt	108.534	27.503

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.3 Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung

Tabelle 40: Ambulante Hilfen, Förderung der Erziehung in der Familie (ohne §§ 16, 19 und 20 SGB VIII), Trennung und Scheidung im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (ohne gerichtlichen Anstoß) (§§ 17, 18 SGB VIII)	62.156	1.374
Sozialpädagogische Beratung / Unterstützung (§ 21 SGB VIII, Sonstiges) Hilfen zur Erfüllung der Schulpflicht (Aufgabe gem. § 21 SGB VIII)	-	-
Erziehungsberatung (§ 28 SGB VIII)	190.000	-
Gesamt	252.156	1.374

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.3.4 Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege

Tabelle 41: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§ 22a ff. SGB VIII), Kindergarten- und Hortaufsicht	531.515	5.351
Förderung von Kindern in Tagespflege (§ 23 SGB VIII)	3.753.255	1.702.279
Unterstützung selbstorganisierter Förderung von Kindern (§ 25 SGB VIII)	1.900	-
Gesamt	4.286.670	1.707.630

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.3.5 Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption

Tabelle 42: Andere Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe inkl. JGH und Adoption im Berichtsjahr 2022

Leistungen (§§)	Gesamtausgaben/ -aufwendungen in €	Gesamteinnahmen/ -erträge in €
Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)	157.512	90.290
davon Kosten im Arbeitsbereich „UMA“	155.676	123.561
Vorläufige Inobhutnahme "UMA" (§ 42a SGB VIII)	139.074	47.789
Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren inkl. Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 50 SGB VIII)	-	-
Adoptionswesen (§ 51 SGB VIII)	153	-
Mitwirkung im Verfahren vor dem Jugendgericht (§ 52 SGB VIII)	-	-
Beistandschaften, Vormund- und Pflegschaften (§§ 53-58 SGB VIII)	1.169	-
Beurkundungen / Beglaubigungen und Negativtestate (§§ 58a-60 SGB VIII), Beratung / Unterstützung in Unterhaltsangelegenheiten und Sorgeerklärung (§ 52a SGB VIII)	8.625	-
Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII)	11.710	-
Gesamt	318.243	138.079

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4 Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII), Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

5.2.4.1 Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge für Einzelfallhilfen

Tabelle 43: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 ff, § 41, § 35a im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 ff. **, § 41, § 35a	9.735.463	0	9.735.463	57	389.251	948.473	246.580	1.584.304	8.151.159

* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 i. V. m. § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 688 Fällen ergaben Kosten von 11.848 € pro Fall. Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 595 € pro Kind/Jugendlichen/jungen Volljährigen dieser Altersgruppe. Die Einnahmen / Erträge deckten 16,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 44: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für ambulante, teilstationäre und stationäre Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am HH der HzE (ohne § 28), Hilfen für junge Volljährige, Einglieder- ungshilfen in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
amb. Hilfen	2.944.331	-	2.944.331	30,1	-	124.667	-	124.667	2.819.664
teilstat. Hilfen	800.492	-	800.492	8,2	10.508	-	122	10.630	789.862
stat. Hilfen**	5.990.641	-	5.990.641	61,2	378.743	823.807	246.458	1.449.008	4.541.634

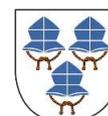
* Ausgaben/Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gem. § 33 sowie § 33 i. V. m. § 41)

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

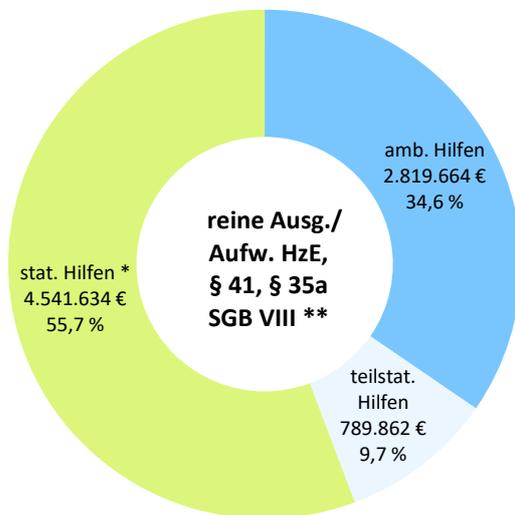
Bezogen auf die Gesamtfallzahl ergaben sich bei den ambulanten Hilfen (426 Fälle) Kosten von 6.619 € pro Fall, bei den teilstationären Hilfen (100 Fälle) 7.899 € pro Fall und bei den stationären Hilfen (162 Fälle) 28.035 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 21-Jährigen ergaben sich im ambulanten Bereich Kosten in Höhe von 206 € pro Kind / Jugendlichen, im teilstationären Bereich von 58 € pro Kind/Jugendlichen und im stationären Bereich von 332 € pro Kind/Jugendlichen.



5.2.4.2 Anteile am Haushalt der HzE (ohne §28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige, Eingliederungshilfen

Abbildung 66: Verteilung der reinen Ausgaben / Aufwendungen auf die ambulanten, teilstationären und stationären Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

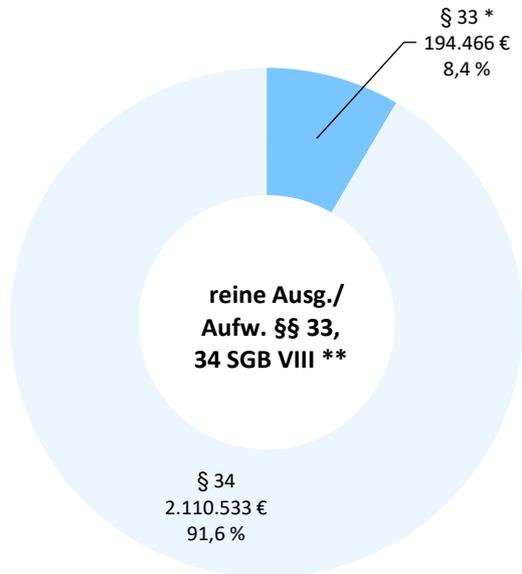
** Im Berichtsjahr 2022 lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für die Leistungen im Bereich HzE, § 41 und § 35 a SGB VIII in der Stadt Landshut bei 8.151.159 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.3 Verhältnis zwischen Vollzeitpflege (§33 SGB VIII) und Heimerziehung (§34 SGB VIII)

Den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 194.465,76 € standen reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 2.110.533,14 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 67: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Berichtsjahr 2022



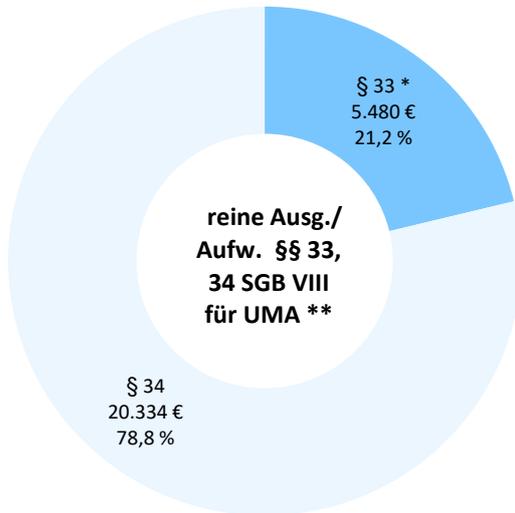
* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) lagen im Berichtsjahr 2022 bei 2.304.999 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Bereich UMA standen den reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen nach § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) in Höhe von 5.480,23 € reine Ausgaben / Aufwendungen in Höhe von 20.334,16 € für Leistungen nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung) gegenüber.

Abbildung 68: Verhältnis der reinen Ausgaben / Aufwendungen zwischen Vollzeitpflege (§ 33 SGB VIII) und Heimerziehung (§ 34 SGB VIII) im Bereich „UMA“



* Ohne Fälle gem. § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

** Für den Bereich UMA lagen die gesamten reinen Ausgaben / Aufwendungen für Leistungen im Bereich der § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) und § 34 SGB VIII (Heimerziehung) im Berichtsjahr 2022 bei 25.814 Euro.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.4 Förderung der Erziehung in der Familie (davon §§ 19, 20 SGB VIII)

5.2.4.4.1 § 19 SGB VIII Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder

Tabelle 45: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 19 SGB VIII
Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 19	610.360	-	610.360	3,6	30.293	-	-	30.293	580.068

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 13 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 44.621 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 6-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 140 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 5,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.4.2 § 20 SGB VIII Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen

Tabelle 46: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 20 SGB VIII Betreuung
und Versorgung des Kindes in Notsituationen im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 20	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Im Berichtsjahr 2022 wurden keine Hilfen nach § 20 SGB VIII gewährt.



5.2.4.5 Ambulante Hilfen zur Erziehung (ohne § 28 SGB VIII)

5.2.4.5.1 § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung

Tabelle 47: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	44.612	-	44.612	0,3	-	-	-	-	44.612
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 15 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 2.974 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 4 € pro Kind/Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 48: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 27 Abs. 2 SGB VIII Hilfen zur Erziehung – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 27 II	44.612	-	44.612	0,3	-	-	-	-	44.612
davon vorr. amb. / teilstat.	8.669	-	8.669	0,1	-	-	-	-	8.669
davon vorr. außerh. d. Familie	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
davon ergänz. / sonst. Hilfen	35.943	-	35.943	0,2	-	-	-	-	35.943

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.5.2 § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit

Tabelle 49: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 29 SGB VIII Soziale Gruppenarbeit im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 29	1.923	-	1.923	0,0	-	-	-	-	1.923

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 4 Fällen ergeben Kosten in Höhe von 481 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 10- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 0 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 0,0 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.5.3 § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer

Tabelle 50: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	289.672	-	289.672	1,7	-	4.029	-	4.029	285.643
davon UMA	8.337	-	8.337	0,0	-	-	1.018	1.018	7.319

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 75 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 3.809 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 12- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe 76 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 1,4 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



Tabelle 51: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 30 SGB VIII Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer – Teilbeiträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwendungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 30	289.672	-	289.672	1,7	-	4.029	-	4.029	285.643
davon Erziehungs- beistandschaft	289.672	-	289.672	1,7	-	4.029	-	4.029	285.643
davon Betreuungshilfe	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.5.4 § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe

Tabelle 52: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 31 SGB VIII Sozialpädagogische Familienhilfe im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 31	1.186.376	-	1.186.376	6,9	-	37.186	-	37.186	1.149.190

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 197 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 5.833 € pro Familie.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 124 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 3,1 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.6 Teilstationäre Hilfen zur Erziehung

5.2.4.6.1 § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe

Tabelle 53: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 32 SGB VIII Erziehung in einer Tagesgruppe im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 32	380.096	-	380.096	2,2	8.222	-	-	8.222	371.875

* Ausgaben /Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 28 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 13.281 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 14-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 73 € pro Kind dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 2,2 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.



5.2.4.7 Stationäre Hilfen zur Erziehung

5.2.4.7.1 § 33 SGB VIII Vollzeitpflege

Tabelle 54: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 33 SGB VIII Vollzeitpflege im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 33 (ohne KE **)	425.611	-	425.611	2,5	60.370	170.775	-	231.146	194.466
davon UMA	16.240	-	16.240	0,1	-	8.777	1.983	10.760	5.480
§ 33 (nur KE ***)	642.325	-	642.325	3,7	-	-	-	-	642.325
davon UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 39 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 4.986 € pro Fall.⁷⁸

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 0- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 17 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.⁷⁹

Die Einnahmen / Erträge deckten 54,3 % der Ausgaben / Aufwendungen ab. Hinzu kommen reine Ausgaben / Aufwendungen für Kostenerstattungen im Bereich des § 33 in Höhe von 14 €.⁸⁰

⁷⁸ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁷⁹ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸⁰ Ohne Leistungen gemäß § 33 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



5.2.4.7.2 § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen

Tabelle 55: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.738.302	-	2.738.302	15,9	137.546	358.776	131.446	627.769	2.110.533
davon UMA	262.103	-	262.103	1,5	1.159	208.605	32.005	241.769	20.334

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen abzüglich der Gesamteinnahmen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 59 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 35.772 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 864 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 22,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

Tabelle 56: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform – Teilbeträge im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 34	2.738.302	-	2.738.302	15,9	137.546	358.776	131.446	627.769	2.110.533
davon Heimunter- bringung	2.730.129	-	2.730.129	15,9	136.905	358.776	131.446	627.127	2.103.002
davon betreutes Wohnen	8.173	-	8.173	0,0	642	-	-	642	7.531

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.4.7.3 § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung

Tabelle 57: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35 SGB VIII Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35	93.843	-	93.843	0,5	7.164	-	-	7.164	86.679

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 1 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 86.679 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 14- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 35 € pro Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 7,6 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.7.4 § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche

Tabelle 58: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 35a SGB VIII Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 35a	3.600.259	-	3.600.259	21,0	100.891	248.393	77.622	426.905	3.173.353
davon: UMA	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 35a ambulant	1.177.210	-	1.177.210	6,9	-	73.166	-	73.166	1.104.044
davon: Schulbegleitung	1.154.806	-	1.154.806	6,7	-	73.166	-	73.166	1.081.641
§ 35a teilstationär	420.395	-	420.395	2,4	2.287	-	122	2.408	417.987
§ 35a stationär	2.002.653	-	2.002.653	11,7	98.604	175.227	77.500	351.331	1.651.323
davon: stationär im Heim	1.999.019	-	1.999.019	11,6	95.484	175.227	77.500	348.211	1.650.808
davon: stationär in Pflegefamilie	3.634	-	3.634	0,0	3.120	-	-	3.120	514

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 203 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 15.632 € pro Fall.

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 6- bis unter 18-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 421 € pro Kind / Jugendlichen dieser Altersgruppe.

Die Einnahmen / Erträge deckten 11,9 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.

5.2.4.7.5 § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige

Tabelle 59: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	1.030.175	-	1.030.175	6,0	75.058	129.314	37.512	241.885	788.290
§ 41 iVm § 27 II	9.152	-	9.152	0,1	-	-	-	-	9.152
§ 41 iVm § 29	2.136	-	2.136	0,0	-	-	-	-	2.136
§ 41 iVm § 30	124.877	-	124.877	0,7	-	10.286	-	10.286	114.591
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	39.788	-	39.788	0,2	27.746	9.701	-	37.448	2.341
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	55.406	-	55.406	0,3	-	-	-	-	55.406
§ 41 iVm § 34	431.449	-	431.449	2,5	29.214	109.327	37.512	176.053	255.396
§ 41 iVm § 35	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a ambulant	108.372	-	108.372	0,6	-	-	-	-	108.372
§ 41 iVm § 35a stationär	258.995	-	258.995	1,5	18.098	-	-	18.098	240.897

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

Die reinen Ausgaben / Aufwendungen bezogen auf die Gesamtfallzahl (Fallbestand am 01.01.2022 zuzüglich Zugänge 2022) von 67 Fällen ergaben Kosten in Höhe von 10.939 € pro Fall.⁸¹

Bezogen auf die Anzahl der Altersgruppe der 18- bis unter 21-Jährigen ergaben sich Kosten in Höhe von 365 € pro jungen Volljährigen dieser Altersgruppe.⁸²

Die Einnahmen / Erträge deckten 24,8 % der Ausgaben / Aufwendungen ab.⁸³

⁸¹ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸² Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.

⁸³ Ohne Leistungen gemäß § 33 iVm § 41 SGB VIII mit Kostenerstattung an andere Jugendämter.



Tabelle 60: Ausgaben / Aufwendungen und Einnahmen / Erträge / Fördermittel für § 41 SGB VIII Hilfen für junge Volljährige mit Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022

	Ausgaben/ Aufwen- dungen * in €	Förder- mittel § 74 in €	Gesamt- ausgaben/ -aufwen- dungen in €	Anteil am gesamten Jugend- hilfe-HH in %	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- beiträge in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Kosten- erstattung in €	Ein- nahmen/ Erträge/ Sonstige in €	Gesamt- ein- nahmen/ -erträge in €	Reine Ausgaben/ Aufwen- dungen in €
§ 41	120.839	-	120.839	0,7	5.841	120.197	14.756	140.793	-19.954
§ 41 iVm § 27 II	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 30	7.033	-	7.033	0,0	-	10.286	859	11.145	-4.112
§ 41 iVm § 33 (ohne KE **)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 33 (nur KE ***)	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 34	113.807	-	113.807	0,7	5.841	109.911	13.897	129.648	-15.842
§ 41 iVm § 35a ambulant	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-
§ 41 iVm § 35a stationär	-	-	-	0,0	-	-	-	-	-

* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen

** ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

*** nur Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.2.4.7.6 Detaillierte Darstellung der Kosten im Bereich der stationären Hilfen

Durch die Auswertungen der JuBB-Daten lassen sich für die stationären Hilfen noch detailliertere Darstellungen der Kosten ermitteln. Die nachfolgende Tabelle stellt die Bearbeitungsfälle der Summe über die Laufzeittage aller Hilfen gegenüber. Als Laufzeittag wird dabei jeder Tag, den ein junger Mensch in einer stationären Einrichtung verbracht hat, gezählt. Diese Auswertung ist nur für die Hilfen nach § 34 und § 35a SGB VIII stationär möglich.

Tabelle 61: Laufzeittage und Ausgaben / Aufwendungen für Bearbeitungsfälle

	Bearbeitungsfälle in 2022	Summe der Laufzeittage aller Fälle in 2022	Gesamtausgaben/ -aufwendungen * in € je Laufzeittag in 2022
§ 34	59	13.040	210,0
davon UMA	8	1.692	154,9
§ 35a stationär	35	7.510	266,7
davon UMA	0	0	-

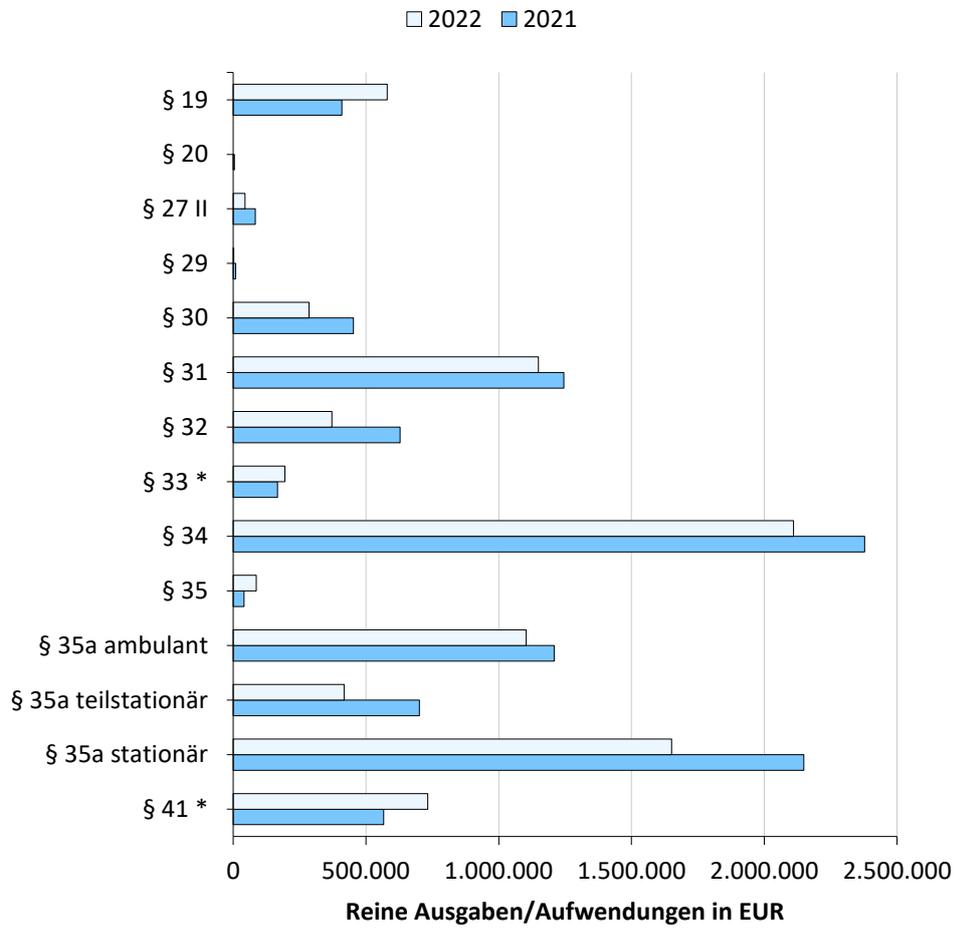
* Ausgaben / Aufwendungen für Einzelfallhilfen + Fördermittel § 74 SGB VIII

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.2.5 Entwicklung der Kosten für die einzelnen Hilfearten in % zum Vorjahr⁸⁴

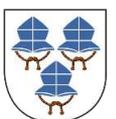
Abbildung 69: Entwicklung der reinen Ausgaben / Aufwendungen für die einzelnen Hilfen im Vergleich zum Vorjahr



* Ohne Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 und Fälle gemäß § 41 iVm § 33 SGB VIII, letztere jedoch erst ab 2018, da in 2017 und vorher die Datenbasis nicht entsprechend differenziert vorlag).

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik GEBIT Münster GmbH und Co. KG

⁸⁴ Inklusive UMA.



5.3 Übersicht ausgewählter Kennzahlen für das Berichtsjahr 2022

5.3.1 Ausgaben / Aufwendungen / je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte

Tabelle 62: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 31	§ 32	§ 33 *	§ 34	§ 35a amb.	§ 35a teilstat.	§ 35a stat.	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	18,25	24,93	44,55	35,71	209,99	52,54	22,69	266,66	69,32
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	16,76	20,40	34,50	57,57	20,80	25,26	23,55	22,29	12,08
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	6,42	16,86	2,40	3,34	5,05	8,22	6,16	3,00	33,38

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.2 Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status „UMA“ bei Hilfebeginn

Tabelle 63: Ausgaben / Aufwendungen je Laufzeittag / Laufzeiten / Eckwerte für Hilfen mit dem Status UMA bei Hilfebeginn im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 33 *	§ 34	§ 35a	§ 41 *
Gesamtausgaben/ -aufwendungen je Laufzeittag im Berichtsjahr (in €)	42,75	42,29	154,91	-	79,87
Mittlere Laufzeit beendeter Fälle (in Monaten)	-	-	24,00	-	17,50
Eckwert "Inanspruchnahme" (Hilfen pro 1.000 EW unter 18 Jahren **)	0,34	0,17	0,68	0,00	2,99

* Ohne Fälle mit Kostenerstattung an andere Jugendämter (betrifft Fälle gemäß § 33 sowie § 33 iVm § 41).

** Bei Hilfen gem. § 41 SGB VIII ist die Inanspruchnahme bezogen auf je 1.000 EW der 18- bis unter 21-Jährigen.

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG

5.3.3 Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde

Tabelle 64: Ausgaben / Aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr 2022

	§ 30	§ 31	§ 35a amb.	§ 41 iVm § 30	§ 41 iVm § 35a amb.
Gesamtausgaben/-aufwendungen je Fachleistungsstunde im Berichtsjahr (in €)	31,83	39,75	18,48	39,00	50,06

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung GEBIT Münster GmbH und Co. KG



5.4 Weitere Leistungen/Aufgaben des Stadtjugendamtes

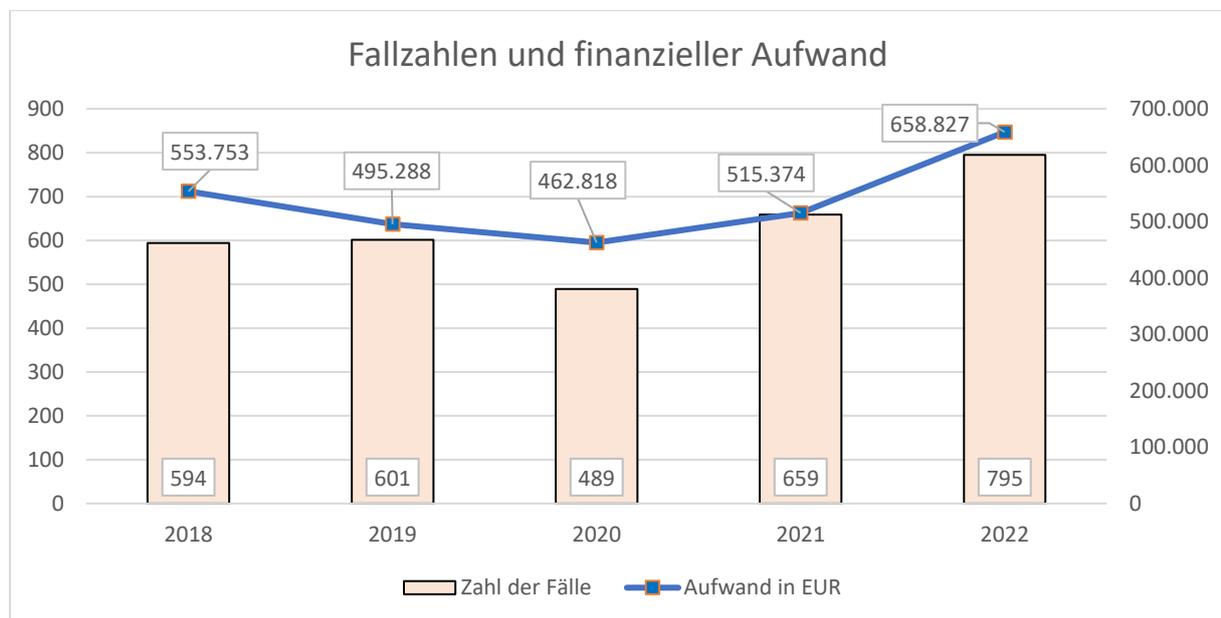
5.4.1 Finanzielle Unterstützung

5.4.1.1 Finanzielle Unterstützung für Kindertagesbetreuung nach dem SGB VIII

Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (§§ 22ff, 90 SGB VIII) und in Kindertagespflege (§§ 23, 90 SGB VIII)

Der Teilnahmebeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen, auch als Elternbeitrag bekannt, kann auf Antrag durch das Jugendamt übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind und seinen Eltern nicht zuzumuten ist und die Förderung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist. Das Jugendamt nimmt hier eine Einkommensprüfung vor. Ebenso kann die Kostenübernahme für Kinder, die von Tagespflegepersonen betreut werden, beantragt werden.

Abbildung 70: Entwicklung der Fallzahlen – Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung (incl. Tagespflege)



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Tabelle 65: Übernahme der Elternbeiträge für Kindertagesbetreuung

Hilfebeginn in 2022	369
Hilfeende in 2022	329
Bearbeitungsfälle in 2022	795
Anteil weiblich *	50,19 %
Anteil Nicht-Deutsche	60,47 %
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	1,19 Jahre

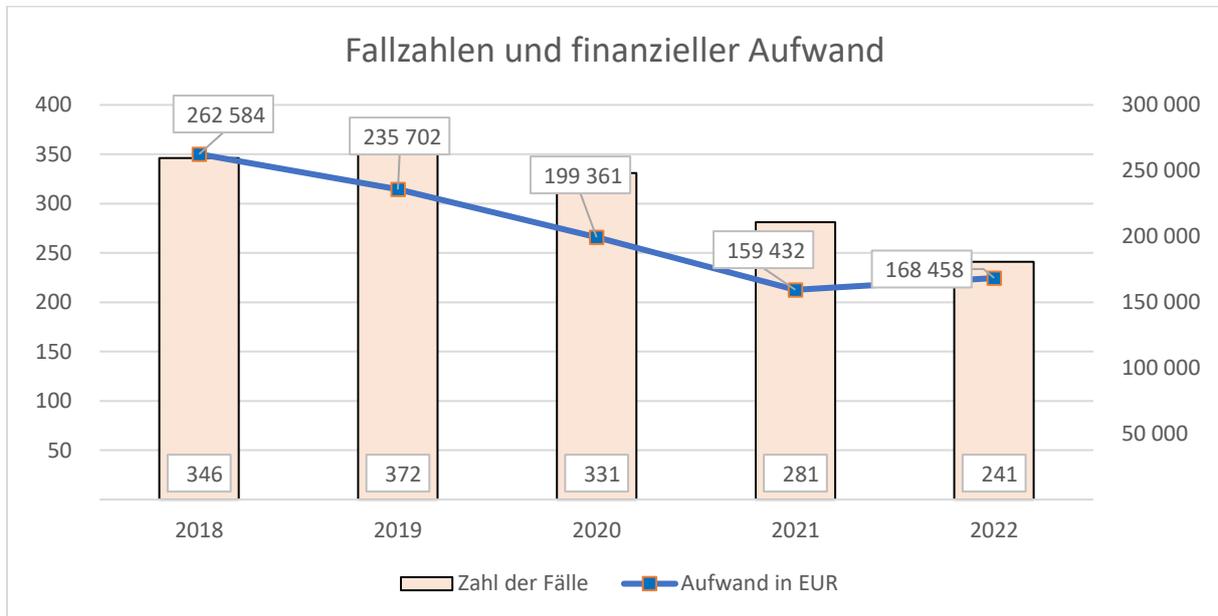
* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

5.4.1.2 Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II

Neben der o.g. Kostenübernahme nach dem SGB VIII können Kinderbetreuungskosten durch das Jugendamt auch im Rahmen des §16 a SGB II (SGB II - Sozialgesetzbuch, Zweites Buch - Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende) übernommen werden.

Abbildung 71: Entwicklung der Fallzahlen – Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Tabelle 66: Übernahme der Übernahme der Kinderbetreuungskosten nach dem SGB II

Hilfebeginn in 2022	105
Hilfeende in 2022	88
Bearbeitungsfälle in 2022	241
Anteil weiblich *	53,11 %
Anteil Nicht-Deutsche	70,96 %
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	1,66 Jahre

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

5.4.1.3. Unterhaltsvorschuss für Alleinerziehende

Alleinerziehende Mütter und Väter können beim Stadtjugendamt Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) beantragen. Dieser wird in Fällen geleistet, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig nachkommt oder kein Unterhaltspflichtiger vorhanden ist.

Diese staatliche Leistung stellt eine Unterstützung für alleinerziehende Elternteile dar. Unterhaltsvorschussleistungen müssen aber grundsätzlich vom anderen, unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgezahlt werden, sofern dieser leistungsfähig ist. Die Unterhaltsvorschussstelle ist somit nicht nur für die Bewilligung und Auszahlung des Unterhaltsvorschusses, sondern auch für die Rückforderung der gezahlten Leistungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zuständig.

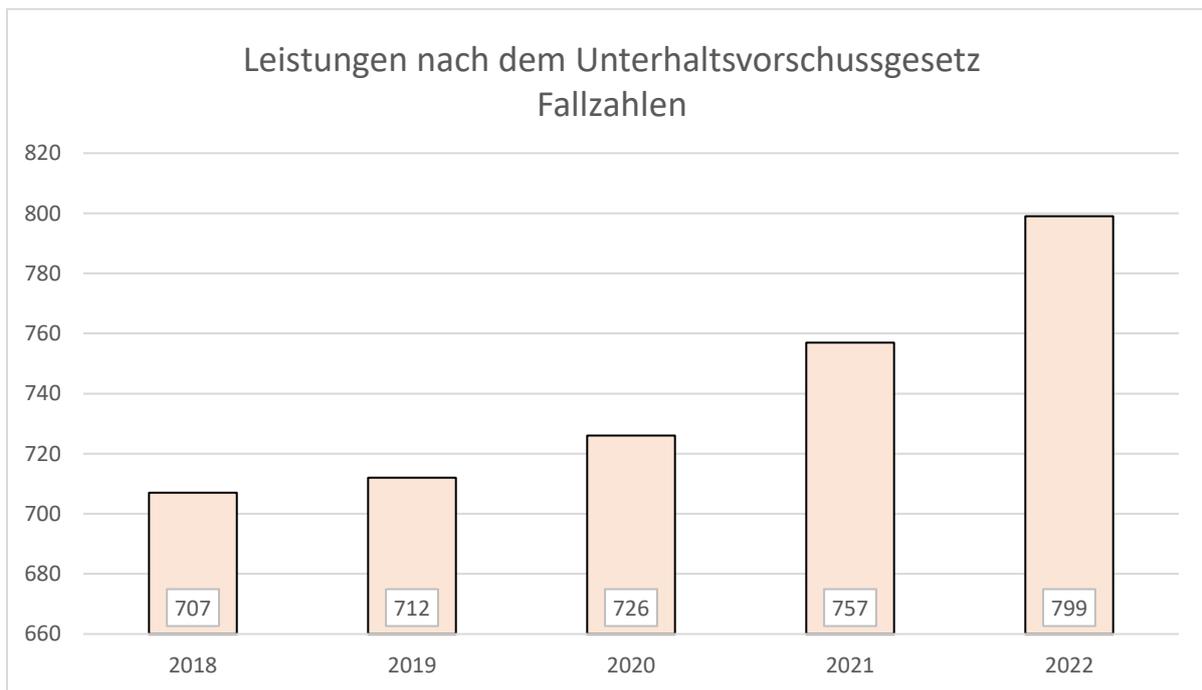
Die Leistungen betragen im Jahr 2022 177 € bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres des Kindes, für Kinder von 6 bis 11 Jahren 236 € und für Kinder und Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren wurden bis zu 314 € gezahlt.

Die Gesamtausgaben beliefen sich im Kalenderjahr 2022 auf 1.767.326,96 €, die Gesamteinnahmen auf 428.939,85 €.

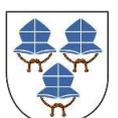
Die Rückholquote (Prozentsatz der Leistungen, welcher vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurückgefordert werden konnte) lag somit im Jahr 2022 bei 24,65 %.

Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine Aufgabe, die von den Jugendämtern im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen wird. Die Leistungen werden hälftig von Bund und Freistaat finanziert.

Abbildung 72: Entwicklung der Fallzahlen – Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

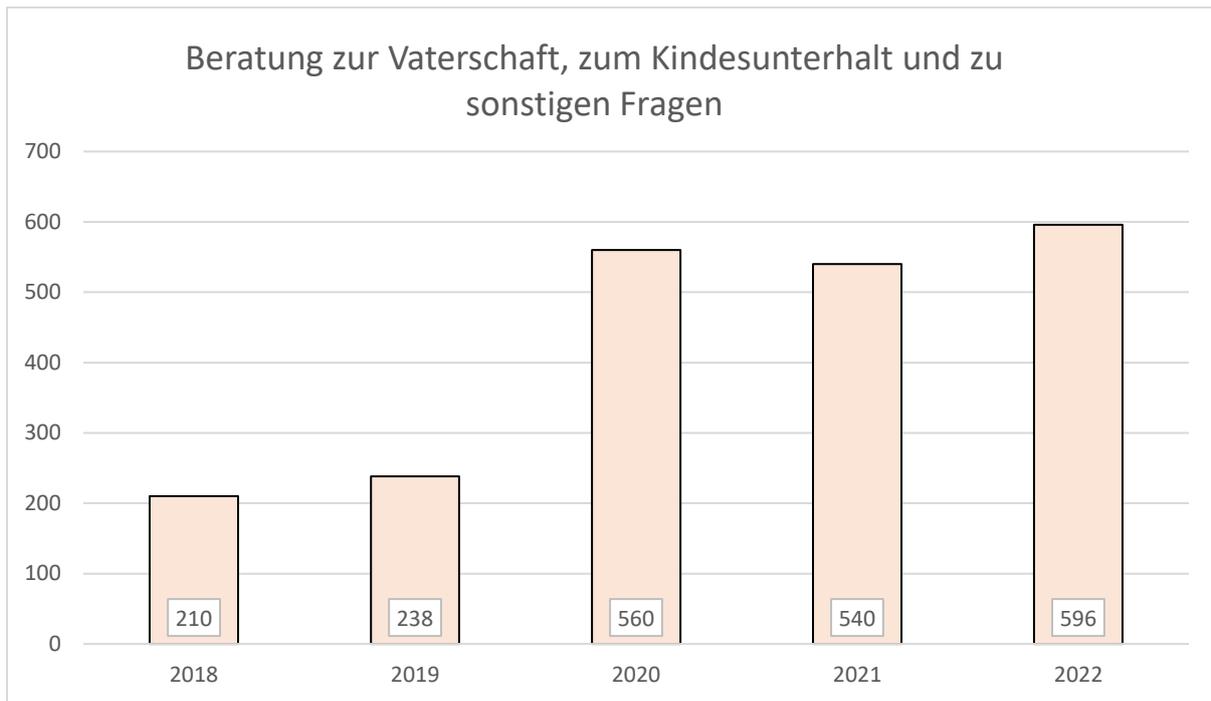


5.4.2 Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Beurkundungen

5.4.2.1 Beratungsangebote

Das Jugendamt unterstützt und berät alleinerziehende Elternteile und junge Erwachsene bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres bei Fragen rund um die Themen "Vaterschaft und Unterhalt". Dieses Angebot ist kostenlos. 2022 wurden insgesamt 596 Beratungen durchgeführt.

Abbildung 73: Entwicklung der Fallzahlen – Beratung zur Vaterschaft, zum Kindesunterhalt und zu sonstigen Fragen



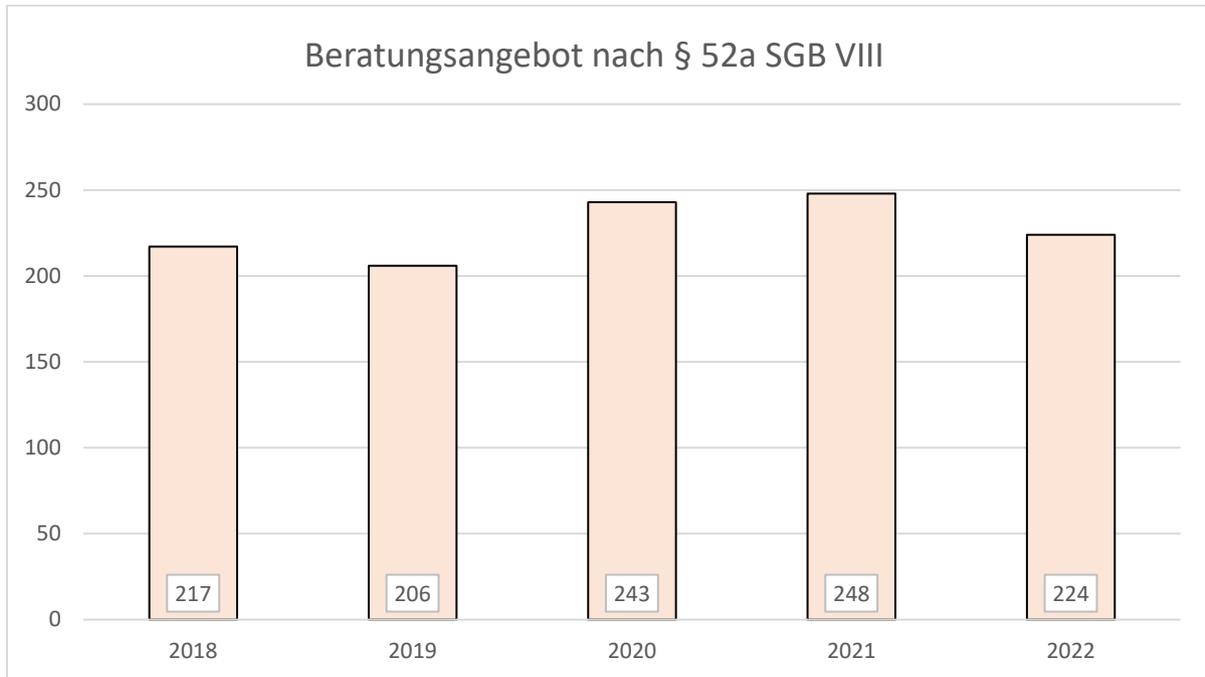
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Mütter von Kindern, deren Eltern bei der Geburt nicht miteinander verheiratet werden, erhalten nach § 52a SGB VIII automatisch ein Angebot auf Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt.

Dazu wird dem Jugendamt eine Geburtsmitteilung durch das Standesamt übermittelt.

Im Jahr 2022 wurde in 224 Fällen eine Beratung nach § 52a SGB VIII angeboten.

Abbildung 74: Entwicklung der Fallzahlen – Beratungsangebot nach § 52a SGB VIII

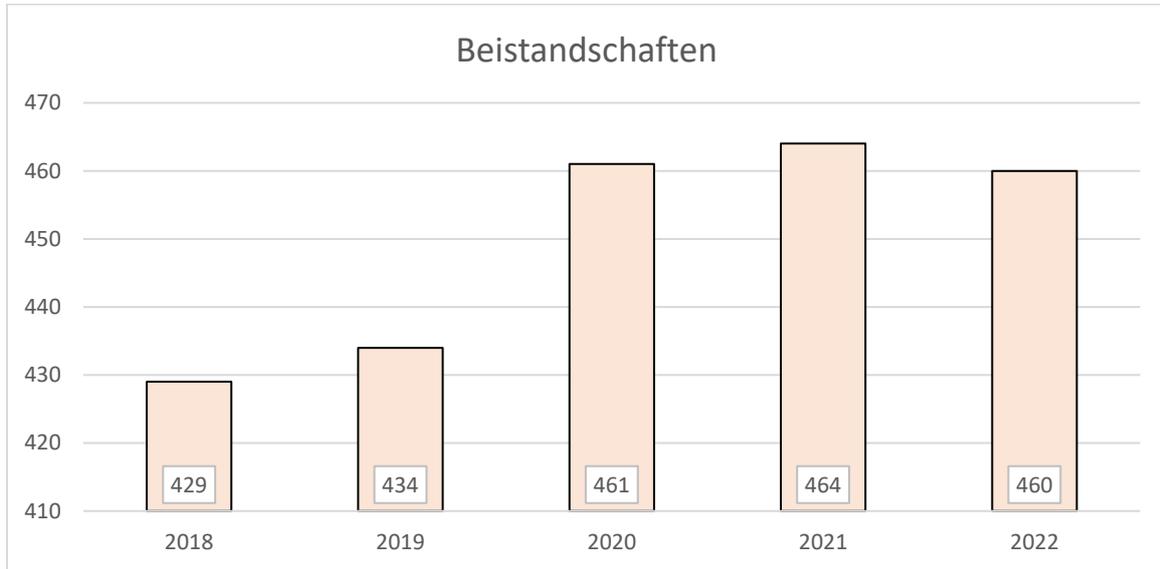


Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

5.4.2.2 Beistandschaft

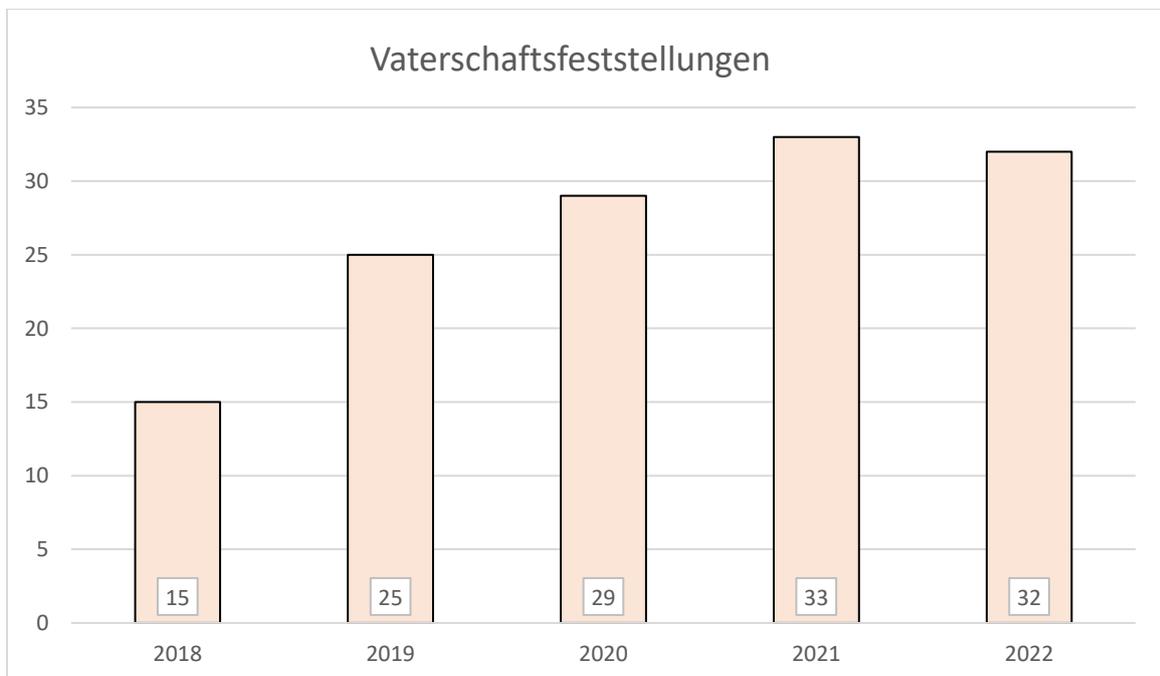
Zudem bietet das Jugendamt in Form der Beistandschaft Unterstützung bei der Feststellung der Vaterschaft bei nicht verheirateten Eltern und bei der Geltendmachung der Unterhaltsansprüche. Die Beistandschaft unterstützt außerdem bei der Erwirkung eines Unterhaltstitels, mit dem der Kindesunterhalt festgeschrieben wird und Unterhaltsansprüche auch vollstreckt werden können.

Abbildung 75: Entwicklung der Fallzahlen - Beistandschaften



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Abbildung 76: Entwicklung der Fallzahlen - Vaterschaftsfeststellungen



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



5.4.2.3 Vormundschaft/Pflegschaft

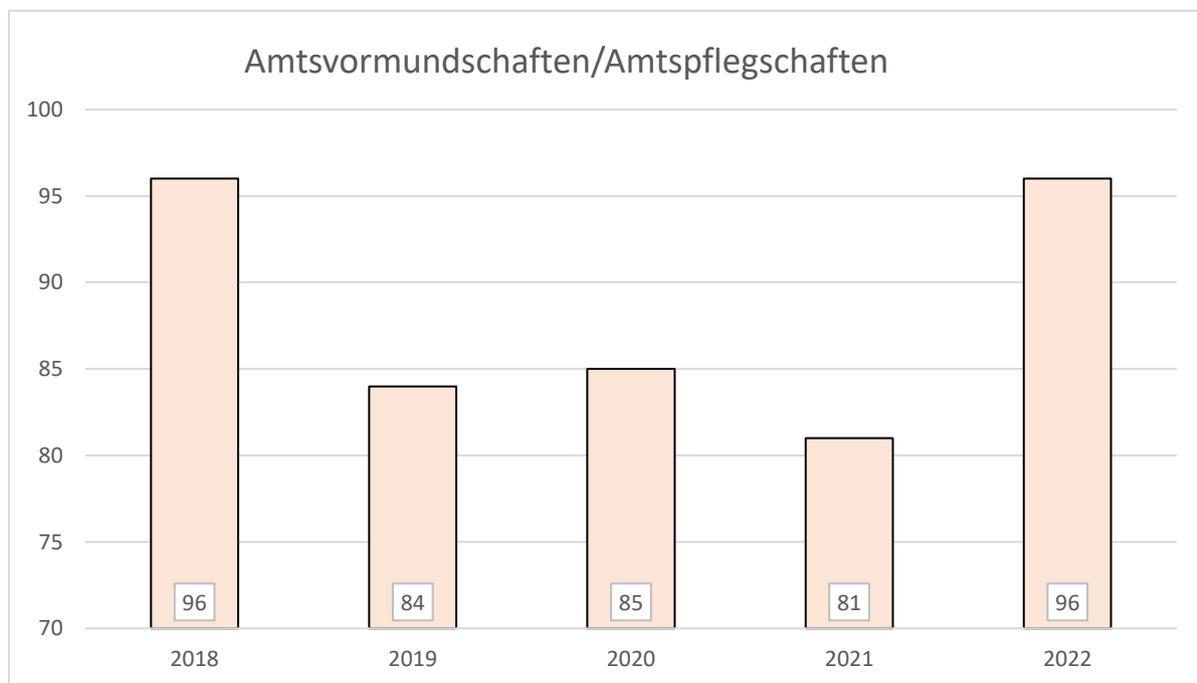
Vormundschaft und Pflegschaft bedeuten die gesetzliche Vertretung für Kinder oder Jugendliche, wenn Eltern bzw. Sorgeberechtigte die elterliche Sorge ganz oder teilweise nicht ausüben können.

Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten die Interessen und Rechte des Mündels und gewährleisten die Erziehung des minderjährigen Menschen.

Vormundschaften unterteilen sich in gesetzliche und bestellte Vormundschaften. Die gesetzliche Vormundschaft tritt kraft Gesetzes bei Kindern minderjähriger Mütter oder bei Einwilligung in eine Adoption ein. Die bestellte Vormundschaft erfolgt für Minderjährige, deren Eltern verstorben sind, denen die elterliche Sorge ganz entzogen wurde oder deren elterliche Sorge ruht, z.B. wegen Krankheit oder unbekanntem Aufenthalts. Letzteres ist vor allem bei Unbegleiteten Minderjährigen (UM) der Fall, die zu einem starken Anstieg der Fallzahlen im Bereich Amtsvormundschaften geführt haben.

Bei der Pflegschaft werden per Beschluss des Familiengerichts nur Teilbereiche der elterlichen Sorge (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht, Gesundheitsfürsorge usw.) auf Dritte übertragen.

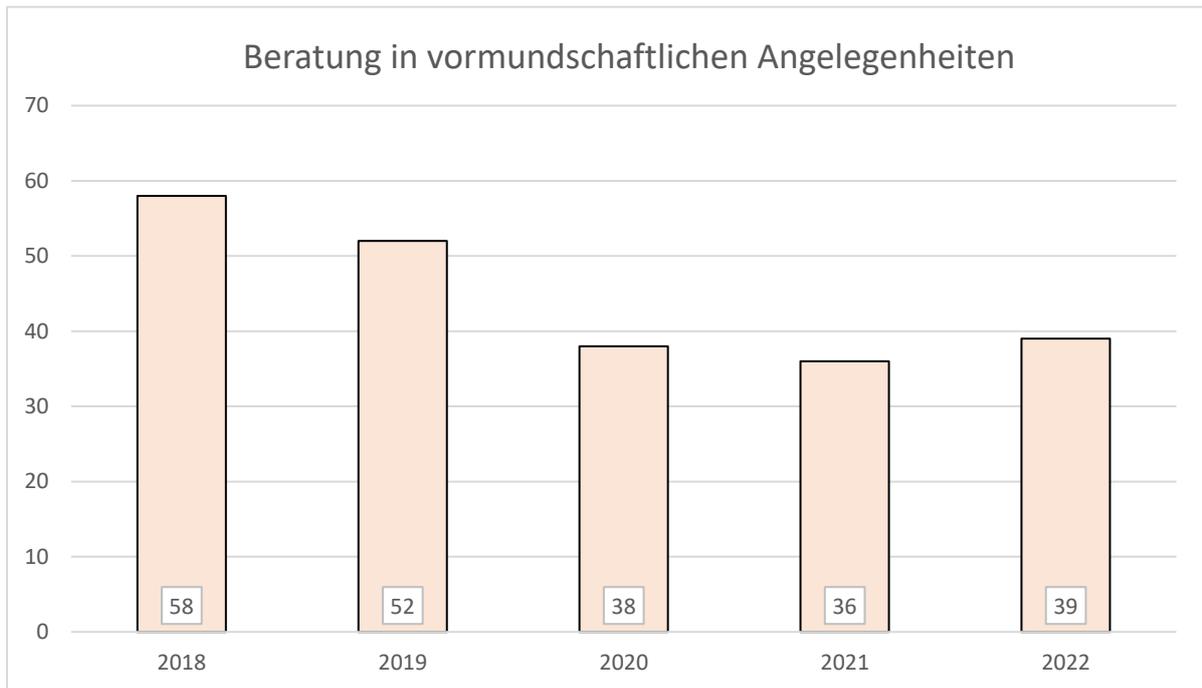
Abbildung 77: Entwicklung der Fallzahlen – Amtsvormundschaften/Amtspflegschaften



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Mütter und Väter, die alleine für ein Kind oder einen Jugendlichen sorgen, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen.

Abbildung 78: Entwicklung der Fallzahlen – Beratung in vormundschaftlichen Angelegenheiten



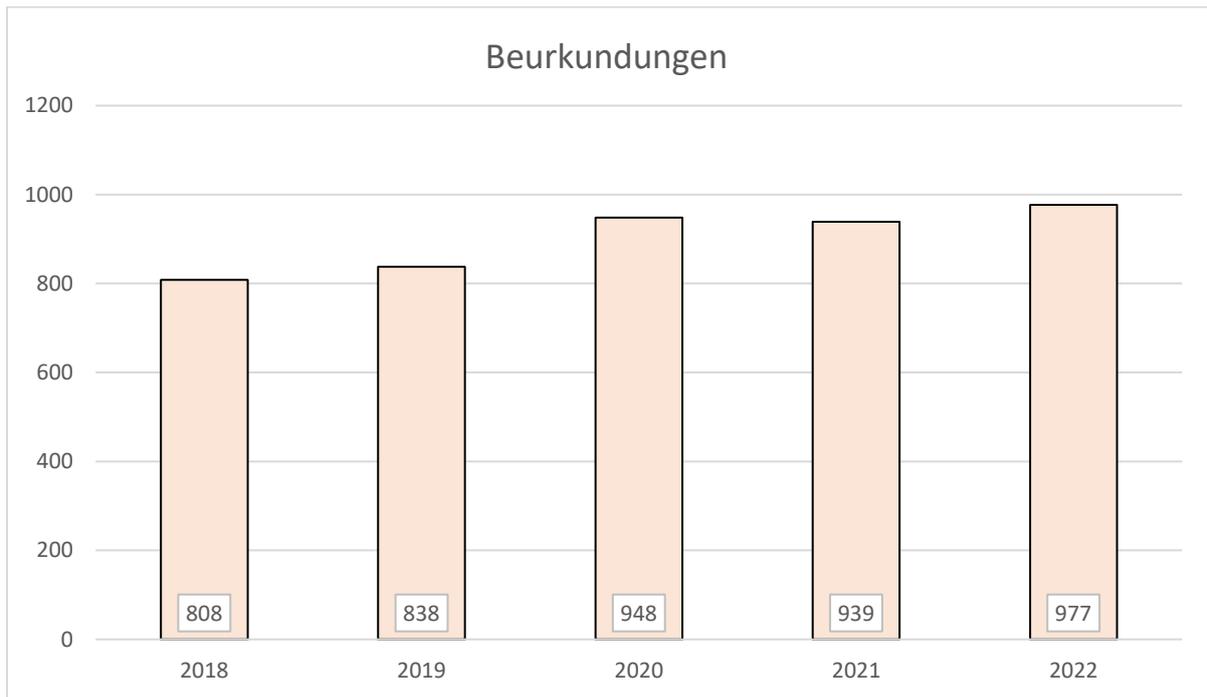
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

5.4.2.4. Beurkundungen, Negativatteste, Titelumzeichnungen

Verschiedene Erklärungen, etwa zur Anerkennung der Vaterschaft, die dazu erforderliche Zustimmung der Mutter, zur gemeinsamen elterlichen Sorge oder der Verpflichtung zum Unterhalt müssen zu ihrer Wirksamkeit öffentlich beurkundet werden. Diese können kostenlos beim Jugendamt aufgenommen werden (§ 59 SGB VIII). Im Kalenderjahr 2022 wurden insgesamt 977 Beurkundungen vorgenommen.

Zudem werden von der Beurkundungsstelle auf Antrag auch auf Dritte (Unterhaltsvorschusskasse, Sozialamt, Jobcenter usw.) übergangene Unterhaltsansprüche bearbeitet und weitere vollstreckbare Ausfertigungen für den neuen Gläubiger bzw. Rechtsnachfolger erteilt.

Abbildung 79: Entwicklung der Fallzahlen – Beurkundungen



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Das Jugendamt führt zudem das sog. Sorgeregister, in dem die Erklärungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge oder Entscheidungen des Familiengerichts bzgl. der Begründung der gemeinsamen elterlichen Sorge für alle im Stadtgebiet Landshut geborenen Kindern eingetragen werden. Im Jahr 2022 wurde 634 Sorgeerklärungen und 13 familiengerichtliche Entscheidungen zur gemeinsamen elterlichen Sorge registriert.

Zudem erteilt das Jugendamt auf Antrag Auskunft über die Nichtabgabe und Nichtersetzung von Sorgeerklärungen (sog. Negativbescheinigungen) aus dem Sorgeregister. 2022 wurden 638 Negativbescheinigungen erteilt.

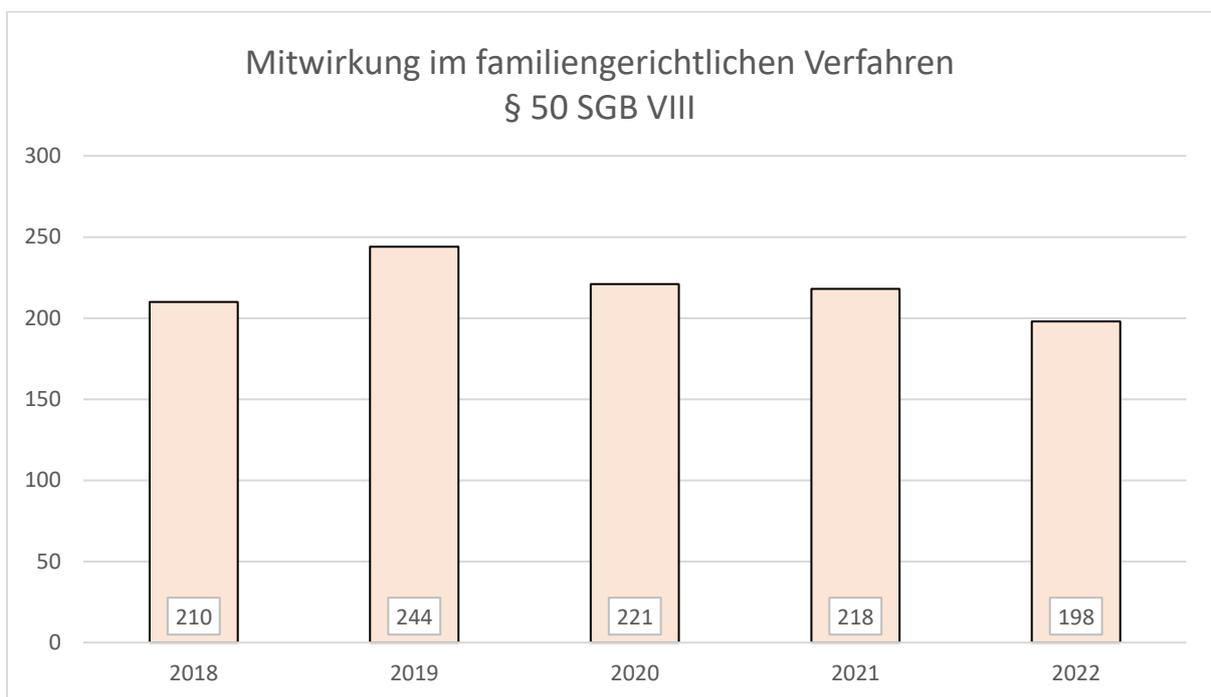
5.4.3 Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien

5.4.3.1 Mitwirkung an gerichtlichen Sorgerechts- und Umgangsverfahren

Nach § 50 SGB VIII ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betrifft, zu unterstützen. Hierbei soll insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen unterrichtet werden und erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen eingebracht und auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hingewiesen werden.

Zudem hat es in verschiedenen Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Form von fachlichen Stellungnahmen und/oder Teilnahme an gerichtlichen Terminen mitzuwirken.

Abbildung 80: Entwicklung der Fallzahlen – Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

5.4.3.2 Vermittlung von Adoptionen

Adoptionsvermittlung beinhaltet die Beratung der Eltern/Mütter und Väter, die überlegen ihr Kind in eine andere Familie zu geben. Durch eine Adoption nehmen Eltern ein Kind an, das nicht ihr eigenes, leibliches Kind ist. Sie treten dabei an die Stelle der leiblichen Eltern und übernehmen die volle Verantwortung für das Kind.

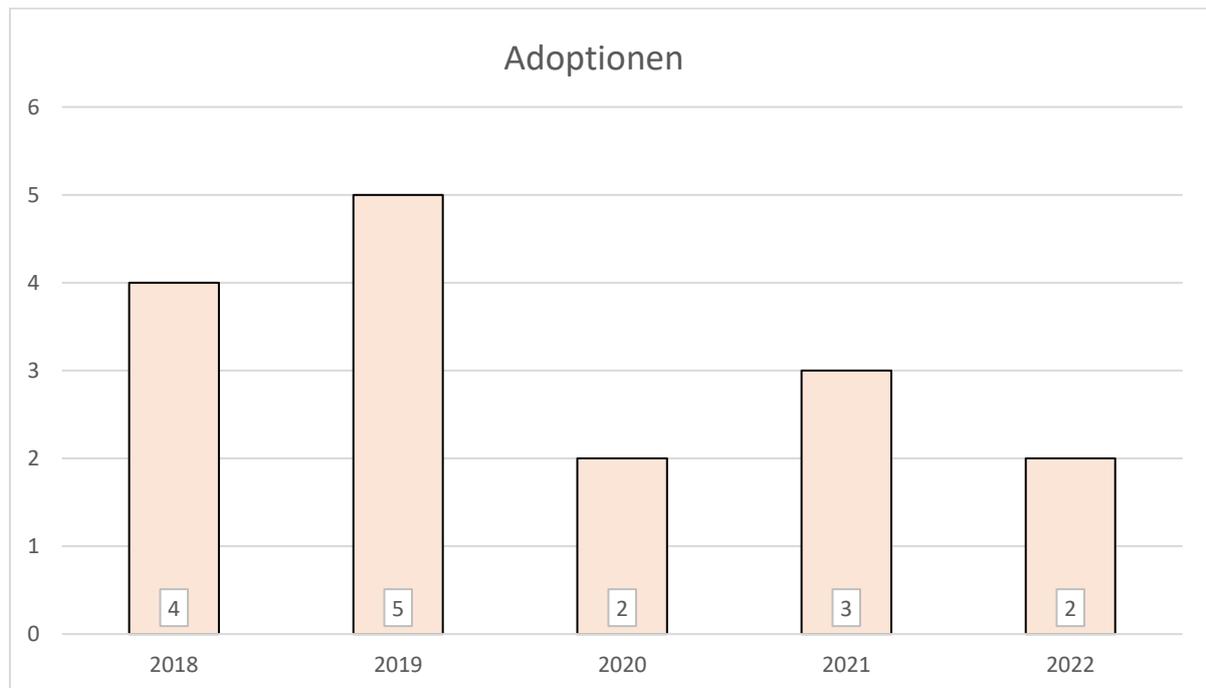
Weitere Aufgaben sind die Beratung und Überprüfung der Adoptivbewerber mit Wohnsitz in der Stadt Landshut und die Unterstützung bei der Herkunftssuche adoptierter Personen.

Die Fallzahlen bewegen sich wie in den Vorjahren auf sehr niedrigem Niveau. So wurden im Kalenderjahr 2022 lediglich 2 Adoptionen abgeschlossen.

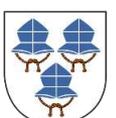
Die Stadt Landshut betreibt zusammen mit der Stadt Straubing sowie den Landkreisen Landshut, Kelheim und Straubing eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle. Es finden regelmäßige Treffen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter statt. Inhalte waren unter anderen Fallbesprechungen, z.B. von Adoptionsbewerbungen, Stiefelternadoptionen und Auslandsadoptionen.

Zudem gibt es in Landshut die Adoptionsvermittlungsstelle der KJF München und Freising e. V.

Abbildung 81: Entwicklung der Fallzahlen – Adoptionen



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



5.4.4 Präventive Angebote

5.4.4.1 Kommunale Jugendarbeit

Die Kommunale Jugendarbeit ist die Fachstelle der Stadtjugendamt für Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Landshut und im Sinne der Gesamtverantwortung des Stadtjugendamtes umfassend für die Planung und Entwicklung der Rahmenbedingungen und für die Förderung der Jugendarbeit im Stadtgebiet zuständig.

Sie sorgt, in Kooperation mit zahlreichen freien Trägern der Jugendhilfe bzw. Jugendarbeit, insbesondere dem Stadtjugendring, dafür, dass die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. Die Kommunale Jugendarbeit ist Teil der Jugendhilfe, bildet jedoch durch ihre Inhalte, Methoden und den Zugang zu ihren Zielgruppen ein eigenständiges Aufgabengebiet. Das Aufgabenfeld der kommunalen Jugendarbeit ist in §§ 11 bis 14 SGB VIII verankert.

Jugendarbeit ist wegbegleitend für Menschen im "Lebensabschnitt Jugendalter" und hat dabei die Aufgabe, Jugendliche in ihrer Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie bietet darüber hinaus Hilfen zur allgemeinen Lebensbewältigung und wirkt an der Integration junger Menschen in die Gesellschaft mit.

Um differenziert auf die unterschiedlichen Wünsche und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einzugehen, werden verschiedene Angebote der Jugendhilfe umgesetzt.

- Ziele der Jugendarbeit:
 - Förderung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten
 - Befähigung zur Selbstorganisation, Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Mitverantwortung und sozialem Engagement
 - Schaffung positiver Lebensbedingungen sowie einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt
 - Herstellung und Förderung von Bedingungen, die Jugendarbeit ermöglichen
 - Beteiligung und Mitgestaltung unserer jungen Menschen
 - Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
 - Unterstützung der Eltern bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu selbstbestimmten Menschen

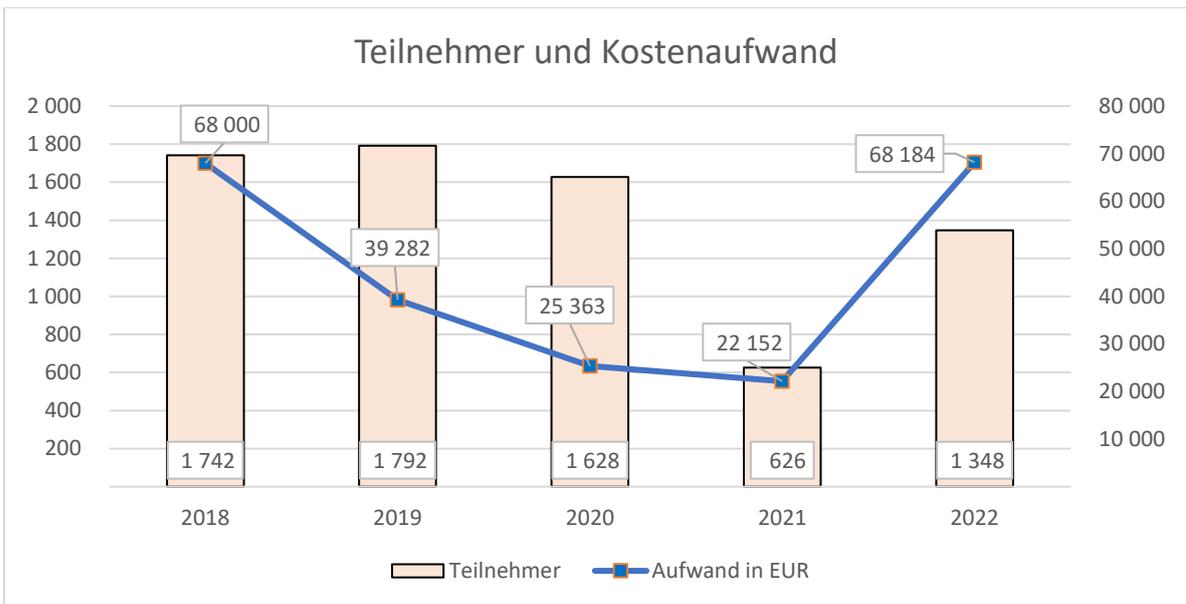
Um diese Ziele zu erreichen, betreibt die Stadt Landshut auch eigene Einrichtungen der offenen Jugendarbeit wie

- Jugendkulturzentrum Alte Kaserne
- Jugendzentrum Poschinger Villa
- Jugendtreff Checkpoint
- Mobile Jugendarbeit & Tunnelhaus
- Jugendherberge Ottonianum

und organisiert und veranstaltet auch eigene Maßnahmen und Angebote der offenen Jugendarbeit, wie z.B. „Jugend gestaltet Freizeit“ oder das Ferienprogramm.



Abbildung 82: Entwicklung der Fallzahlen – Maßnahmen der Jugendpflege nach § 11 SGB VIII (Sommerferienprogramm, Jugend gestaltet Freizeit etc.) Teilnehmer und Kostenaufwand

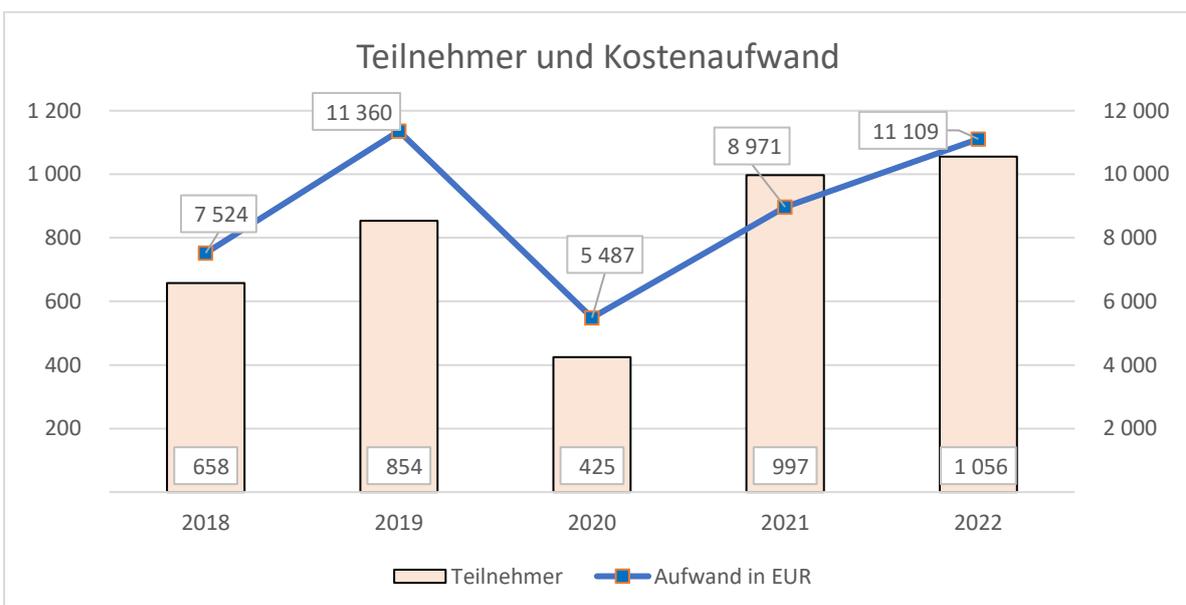


Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

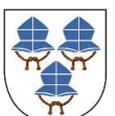
Nachdem „Jugend gestaltet Freizeit“ auf Grund der Corona-Pandemie 2021 nicht und Angebote im Rahmen des Ferienprogrammes nur im begrenzten Umfang stattfinden konnten, haben im Jahr 2022 wieder 1.348 Personen die verschiedenen Veranstaltungen besucht. Damit konnte die Teilnehmendenzahl jedoch das Vor-Pandemie-Niveau nicht erreichen.

Das Ferienprogramm-Angebot wurde 2022 ausgebaut, so dass aktuell nicht nur während der Sommerferien, sondern auch in den Herbst- und Osterferien freizeitpädagogische Angebote stattfinden.

Abbildung 83: Entwicklung der Fallzahlen – Maßnahmen der Jugendpflege nach § 14 SGB VIII (Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz) Teilnehmer und Kostenaufwand



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

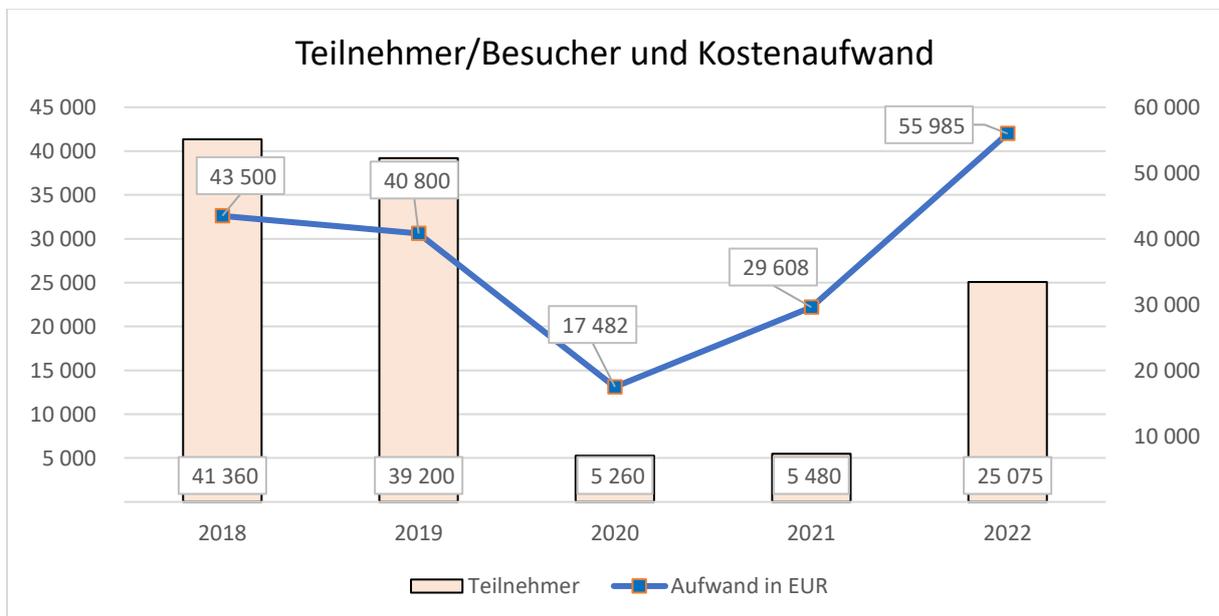


Eine weitere Aufgabe der Kommunalen Jugendarbeit ist der erzieherische Kinder- und Jugendschutz. Ziel ist es, die alters- und entwicklungsangemessene Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu fördern.

Um dieses Ziel zu erreichen, sollen jungen Menschen geeignete Angebote und Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden, die sie dazu befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen, entscheidungsfähig zu werden sowie Eigenverantwortung und Verantwortung gegenüber Mitmenschen zu übernehmen. Das inhaltliche Spektrum ist davon weit gefächert. Als Beispiele sind Medienpädagogik, Suchtprävention und Kriminalitätsprävention zu nennen. Auch hier erfolgt eine intensive Zusammenarbeit mit den freien Trägern der Jugendhilfe, insbesondere dem Stadtjugendring und dem Landshuter Netzwerk.

2022 haben 1.056 Personen an den Angeboten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes teilgenommen.

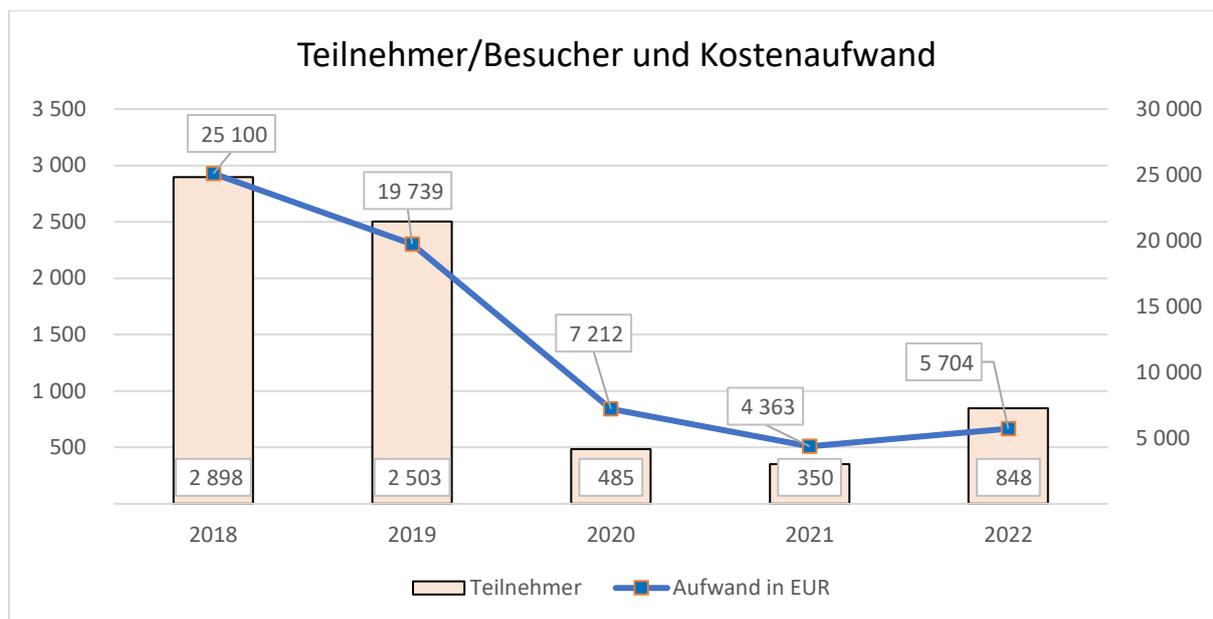
Abbildung 84: Entwicklung der Fallzahlen – Maßnahmen des Jugendkulturzentrums "Alte Kaserne" Teilnehmer und Kostenaufwand



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



Abbildung 85: Entwicklung der Fallzahlen – Maßnahmen des Jugendzentrums "Poschinger Villa"
Teilnehmer und Kostenaufwand



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Das Jugendkulturzentrum „Alte Kaserne“ und das Jugendzentrum „Poschinger Villa“ waren durch die Einschränkungen der Corona-Pandemie stark betroffen. Die Besucherzahlen konnten sich nach dem Wegfall aller Beschränkungen im Frühjahr 2022 nur langsam erholen. Die Poschinger Villa wird zudem derzeit umfassend saniert, so dass es zu weiteren Nutzungsbeschränkungen, insbesondere was größere Veranstaltungen angeht, kommt.

Mobile Jugendarbeit

Aufgabe der Mobilien Jugendarbeit ist die aufsuchende Jugendarbeit in den unterschiedlichen Stadtvierteln. Dabei stehen der Kontaktaufbau und die Kontaktpflege mit den Kindern und Jugendlichen im Fokus. Im Jahr 2022 war die Mobile Jugendarbeit mit dem Moja-Bus an verschiedenen Standorten im Stadtgebiet mit Schwerpunkt auf dem Innenstadtbereich präsent. Die Moja verfügt in ihren Räumlichkeiten im sog. Tunnelhaus neben Büros auch über ein Jugendcafé.

Jugendtreff Checkpoint

Der Jugendtreff Checkpoint bietet ein offenes Angebot für Jugendliche in der Wolfgangsiedlung. Seit mittlerweile 25 Jahren dient der „Checkpoint“ als Treffpunkt und Anlaufstelle und bietet den Jugendlichen ein vielfältiges Programm.

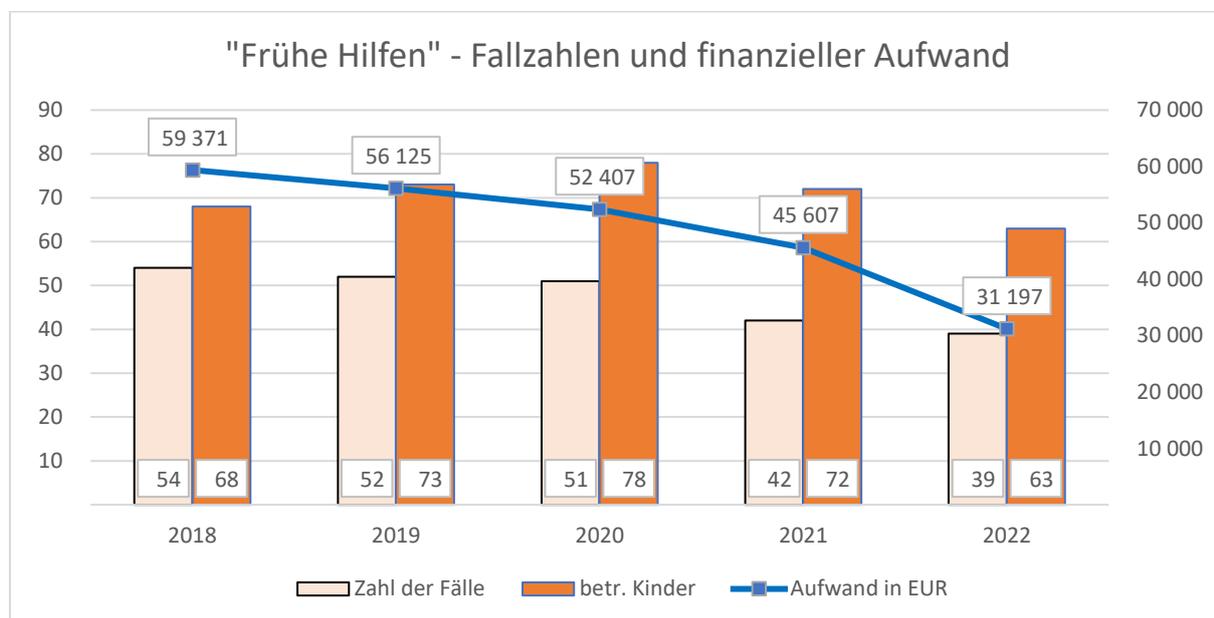
5.4.4.2 Koordinierende Kinderschutzstelle (KoKi) Netzwerk frühe Kindheit

Die Koordinierende Kinderschutzstelle „KoKi“ bietet (werdenden) Eltern mit Kindern im Alter von 0-3 Jahren in belastenden Lebenslagen und Überforderungssituationen kostenfreie und anonyme Beratung und Unterstützung an. Durch die Koki soll ein niedrigschwelliger Zugang zu den Hilfesystemen z.B. im Rahmen der offenen Babysprechstunde im Familienzentrum Landshut geschaffen werden.

Außerdem informiert die KoKi über bestehende Angebote in der Region und vermittelt den Familien passgenaue Hilfen. Wesentliche Aufgabe der KoKi-Fachkräfte ist zudem die Vernetzung (insbesondere auch mit dem Gesundheitsbereich) und Bündelung von Angeboten der Frühen Hilfen in der Region Landshut.

Insgesamt wurden 2022 39 frühe Hilfen (über die KoKi) geleistet.

Abbildung 86: Frühe Hilfen – Entwicklung der Fallzahlen und finanzieller Aufwand



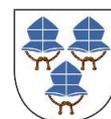
Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

Tabelle 67: Förderung der Erziehung in der Familie „Frühe Hilfen“ § 16

Hilfebeginn in 2022	24
Hilfeende in 2022	22
Bearbeitungsfälle in 2022	39
Anteil Nicht-Deutsche	58,33 %
Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	0,66 Jahre

* Zum Anteil männlich, divers und anderes Geschlecht siehe auch Erläuterungen zum Geschlecht im Glossar

Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



5.4.4.3 Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS)

Jugendsozialarbeit an Schulen (JaS) ist eine Maßnahme der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII. Die JaS-Fachkräfte erreichen und unterstützen sozial benachteiligte junge Menschen direkt an der Schule. Durch den Einsatz von JaS-Fachkräften an der Schule erfolgt eine intensive Kooperation von Jugendhilfe und Schule.

In Landshut werden an nahezu allen nahezu öffentlichen Grund- und Mittelschulen, den beiden staatlichen Berufsschulen, der Staatlichen Wirtschaftsschule und dem Sonderpädagogischen Förderzentrum Stadt JaS-Maßnahmen angeboten.

Die Maßnahmen an den Grundschulen Carl Orff und Karl-Heiß sowie an der Staatlichen Wirtschaftsschule Landshut werden in städtischer Trägerschaft, die an den beiden Berufsschulen in Trägerschaft des Berufsschulzweckverbandes durchgeführt.

5.4.4.4. Stütz und Fördergruppe

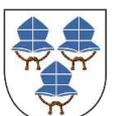
Die Stütz- und Fördergruppe des SFZ Landshut-Stadt ist ein Kooperationsprojekt mit dem Jugendamt der Stadt Landshut für Grundschüler, deren emotionale, soziale und schulische Entwicklung im Moment gefährdet ist.

Gemeinsames Ziel von Schule und Jugendamt ist es, Kinder mit erhöhtem sozial-emotionalem Förderbedarf, die trotz vielfältiger Fördermaßnahmen in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung behindert oder gefährdet sind, individuell zu unterstützen.

Die Kinder verbleiben in der Stammklasse und besuchen täglich für zwei Unterrichtsstunden die Stütz- und Fördergruppe. Sie werden dort in enger Kooperation von Schule und Jugendhilfe individuell unterrichtet und gefördert. Die Kinder profitieren von täglichen sonder- und sozialpädagogischen Lern-, Trainings- und Übungszeiten. Die Dauer des Aufenthalts ist für jedes Kind individuell, zeitlich flexibel und mit zusätzlicher Begleitung in der Stammklasse.

Durch die Maßnahme können häufig ansonsten erforderliche Schulbegleitungen vermieden werden.

Ein vergleichbares Projekt besteht seit dem Schuljahr 2022/23 an der Grundschule Wolfgang.



5.4.5 Maßnahmen bei Gefährdungs- und Krisensituationen

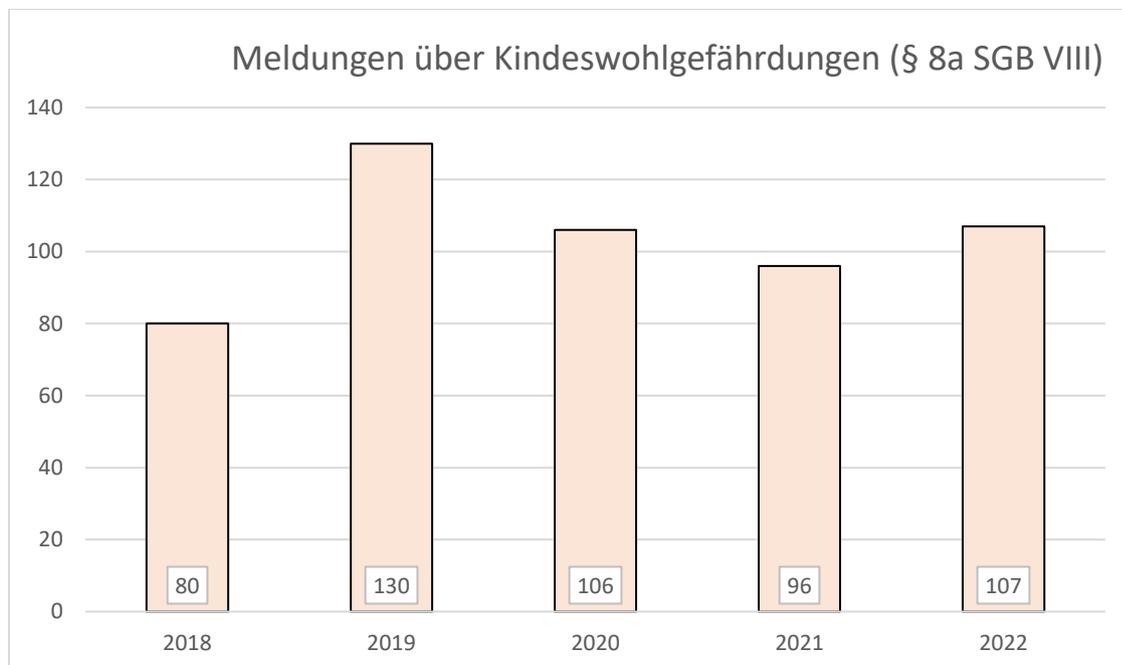
5.4.5.1 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8a SGB VIII)

2022 erfolgten 107 Mitteilungen über mögliche Gefährdungen von Kindern an das Stadtjugendamt. Generell ist hier zu beobachten, dass sowohl Fachkräfte als auch die Bevölkerung hinsichtlich Kindeswohlgefährdungen besser sensibilisiert sind.

Alle Fälle wurden hinsichtlich der Gefährdungslage überprüft, d.h. in der Regel durch Gespräche mit den Sorgeberechtigten, aber auch mit dem nahen Umfeld (Schule, Kindergarten) und durch Hausbesuche. Die Meldungen sind hauptsächlich durch die Polizei, Schulen, Kindertageseinrichtungen, Nachbarn sowie Familienangehörige erstattet worden.

In vielen Fällen konnte der Gefährdungssituation durch die Bereitschaft der Eltern, Hilfen zur Erziehung (Sozialpädagogische Familienhilfe, teilstationäre Maßnahmen, stationäre Maßnahmen, Mutter-Kind-Einrichtung) anzunehmen, entgegengetreten werden. In 10 Fällen wurde ein „§ 8a Schutzkonzept“ erstellt. Das Familiengericht musste in sechs Fällen angerufen werden.

Abbildung 87: Entwicklung der Fallzahlen - Meldungen über Kindeswohlgefährdung § 8a SGB VIII



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

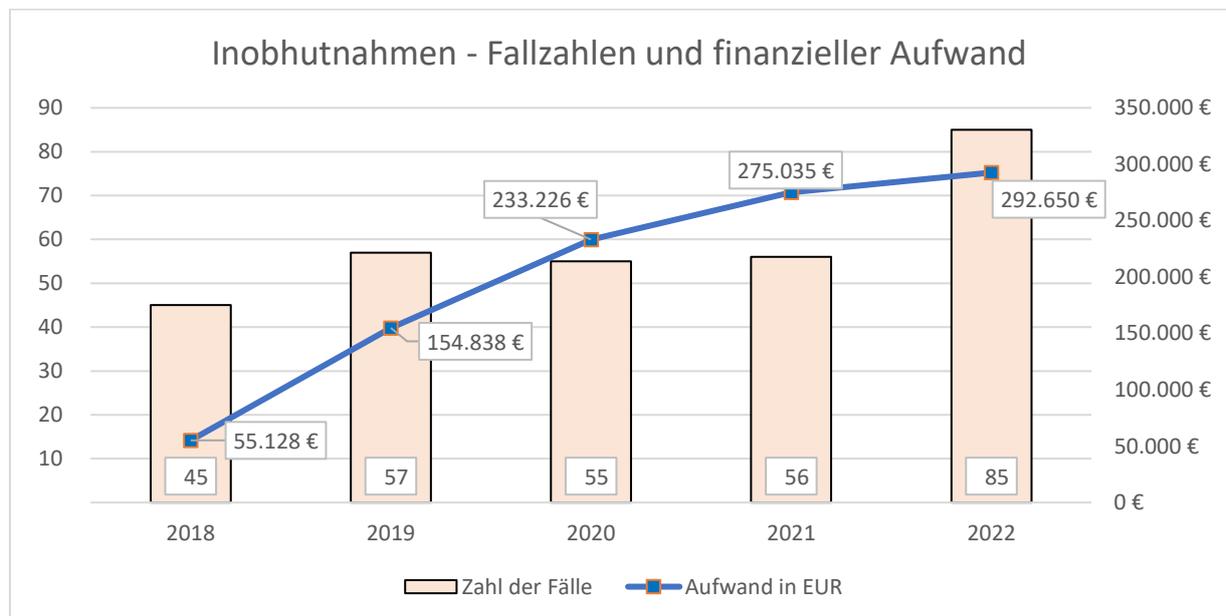
5.4.5.2 Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42 und 42a SGB VIII)

Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann.

Ein weiterer Grund für eine Inobhutnahme liegt vor, wenn ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten. Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, ein Kind oder einen Jugendlichen bei einer geeigneten Person, in einer geeigneten Einrichtung oder in einer sonstigen Wohnform vorläufig unterzubringen.

Im Jahr 2022 mussten insgesamt 58 Kinder und Jugendliche in Obhut genommen werden. Gründe hierfür waren beispielsweise Alkohol- oder Drogenmissbrauch der Erziehungsberechtigten, drohende Obdachlosigkeit oder häusliche Gewalt. Darüber hinaus wurden 25 unbegleitete minderjährige Ausländer (vorläufig) in Obhut genommen.

Abbildung 88: Entwicklung der Fallzahlen - Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII (Bearbeitungsfälle)



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Berechnung und Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung

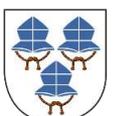
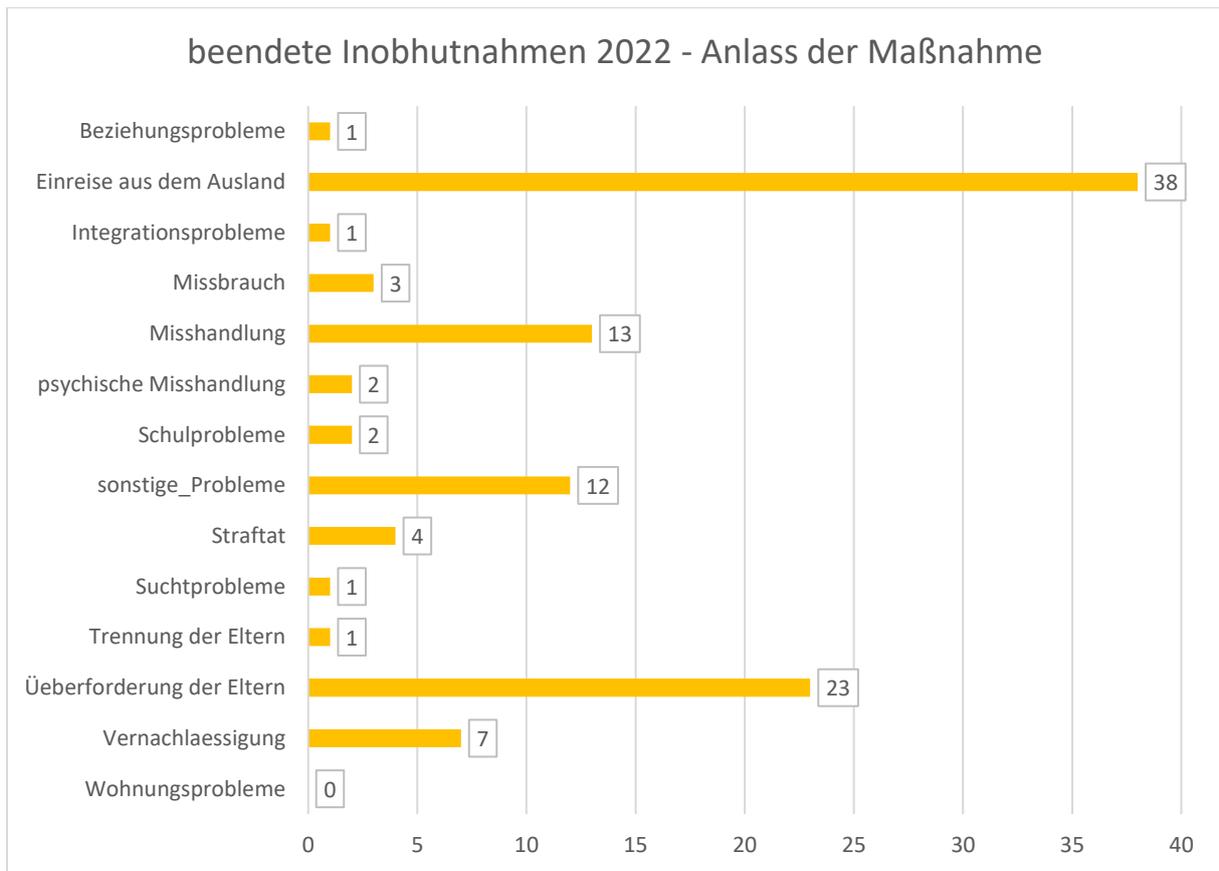


Abbildung 89: Inobhutnahmen nach §§ 42, 42a SGB VIII - Anlass der Maßnahme (Mehrfachnennungen möglich)



Quelle: Statistik der Jugendhilfe, Teil I.7, Jugendamtsinterne Daten, Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



5.4.6 Begleitung von Jugendlichen im Ermittlungs- und Strafverfahren – Jugendhilfe im Strafverfahren (JuHiS)

Die **Jugendhilfe in Strafverfahren (JuHiS)**, ursprünglich Jugendgerichtshilfe genannt, begleitet und berät Jugendliche und junge Volljährige vor, während und nach dem Strafverfahren.

Sie ist Ansprechpartner für Jugendliche und Heranwachsende im Alter von 14 bis 21 Jahren, gegen die ein Strafverfahren anhängig ist.

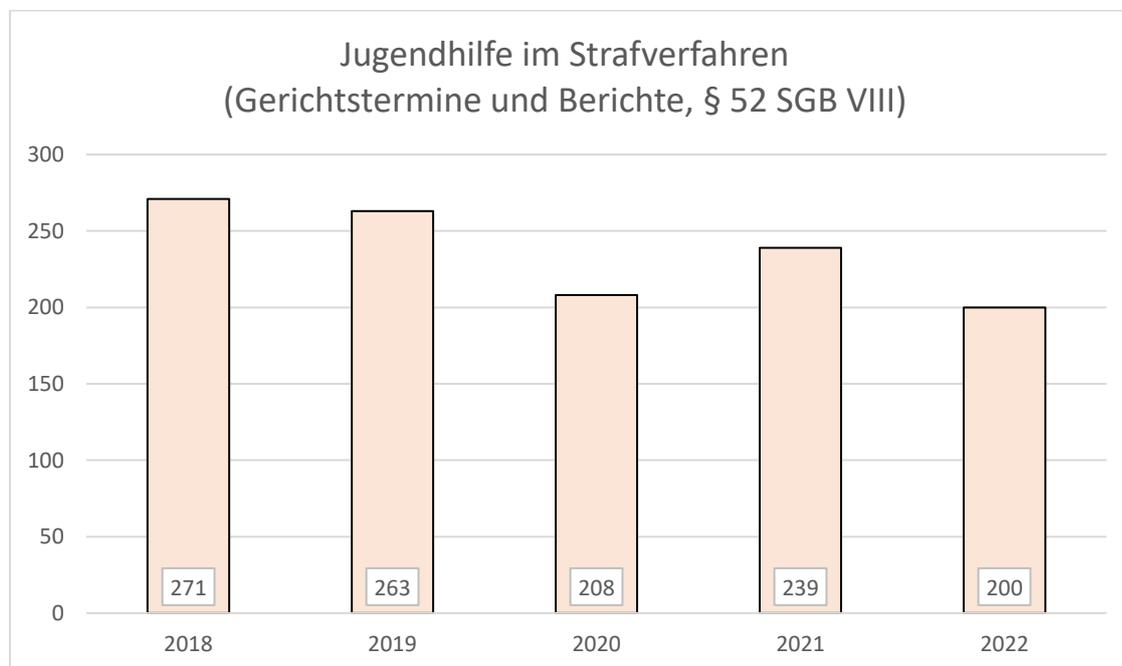
Die Jugendhilfe im Strafverfahren informiert über den Verlauf des Strafverfahrens, die rechtlichen Grundlagen, den konkreten Ablauf der Gerichtsverhandlung und über die Folgen des Verfahrens.

Sie begleitet das gesamte Strafverfahren, von der Einleitung polizeilicher Maßnahmen über die Verhandlung vor dem Jugendgericht bis zur Erledigung der Vollstreckung.

Die Jugendhilfe im Strafverfahren berät die beschuldigten jungen Menschen bei Problemen und Konflikten, auch über die Möglichkeiten und Leistungen der Jugendhilfe und berichtet in einer fachlichen Stellungnahme über Entwicklung, Lebenssituation, soziales Umfeld und Zukunftspläne des jungen Menschen und begleitet ihn bei seiner Gerichtsverhandlung.

Darüber hinaus unterstützt die Jugendhilfe im Strafverfahren das Gericht bei der Entscheidungsfindung durch erzieherische Gesichtspunkte und mit entsprechenden Vorschlägen zu pädagogischen Maßnahmen und hilft den Beschuldigten dabei, die vom Jugendgericht auferlegten Weisungen und Auflagen (zum Beispiel Sozialstunden, die Betreuungsweisung oder der Opfer-Täter-Ausgleich) zu erfüllen und vermittelt an die jeweiligen Kooperationspartner.

Abbildung 90: Jugendhilfe im Strafverfahren (Gerichtstermine und Berichte)



Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



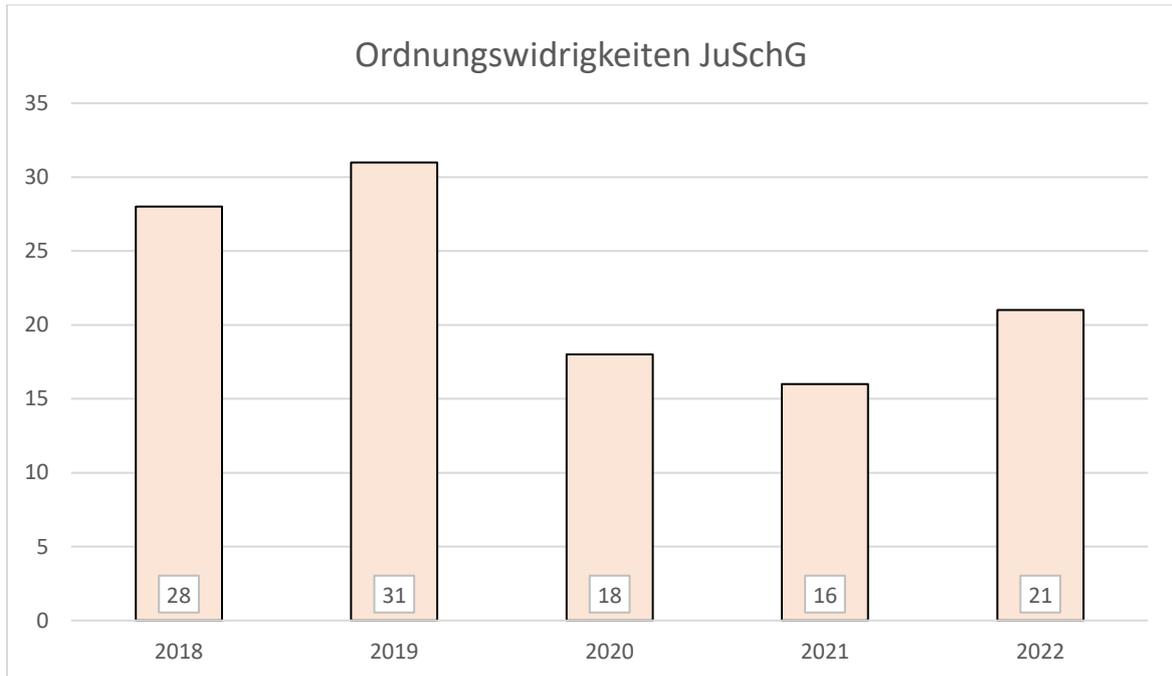
5.4.7 Ordnungsrechtlicher Jugendschutz

Aufgabe des ordnungsrechtlichen Jugendschutzes ist die Einhaltung der Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und gegebenenfalls die Ahndung von Verstößen. Beteiligte sind hier in erster Linie Erwachsene, Gewerbetreibende und Institutionen.

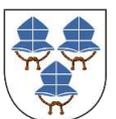
Die Ahndung von Verstößen erfolgt im Rahmen eines förmlichen Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Das Stadtjugendamt nimmt hier Aufgaben der Stadt Landshut als Kreisverwaltungsbehörde wahr.

Abbildung 91: Entwicklung der Fallzahlen – Ordnungswidrigkeiten Jugendschutzgesetz

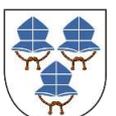


Quelle: Jugendamtsinterne Daten, Grafik Stadtjugendamt Landshut, Jugendhilfeplanung



6 Glossar – Begriffsbezeichnungen und Kennzahlberechnungen

<p>Altersgrenzen und Begriffsbestimmungen nach SGB VIII</p>	<p>Im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes § 7 I SGB VIII lassen sich die Altersgrenzen wie folgt bestimmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Kind ist, wer noch nicht 14 Jahre alt ist, ▪ Jugendlicher ist, wer 14, aber noch nicht 18 Jahre alt ist, ▪ junger Volljähriger ist, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist, ▪ junger Mensch ist, wer noch nicht 27 Jahre alt ist.
<p>Altersgruppenverteilung</p>	<p>Die Altersgruppenverteilung beschreibt die anteilige Größenordnung verschiedener Altersgruppen (in %) an der Bevölkerung des Landes Bayern, einer Stadt/eines Landkreises oder eines Regierungsbezirks.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Alle Altersgruppen: 0-<27, 27-<40, 40-<60, 60-<75 und 75 u. älter ▪ Altersgruppe „junge Menschen“: 0-<3, 3-<6, 6-<10, 10-<14, 14-<18, 18-<21, 21-<27 <p>Berechnung der Altersgruppenverteilung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Jeweilige Anzahl an Personen in der/n Altersgruppe/n ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl Personen je Gruppe des Bezirks / Gesamtbevölkerung) x 100</p>



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

Dieser Wert stellt die Anzahl der erwerbsfähigen SGB II-Empfänger je 1.000 Einwohner im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet dar. Die im SGB II geregelte "Grundsicherung für Arbeitsuchende" ersetzt die frühere Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für Erwerbsfähige. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte erhalten das Arbeitslosengeld II (ALG II), nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die in einer Bedarfsgemeinschaft mit ALG II-Empfängern leben, erhalten Sozialgeld.

Dabei setzt sich die Gruppe der anspruchsberechtigten Erwerbsfähigen aus den 15- bis 65-Jährigen zusammen, die mindestens drei Stunden täglich arbeiten können, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und den eigenen Lebensunterhalt nicht aus eigener Kraft aufbringen können.

Nach dem Ablauf des SGB III tritt das SGB II als Unterstützungsleistung in Kraft, wenn ein Hilfebedarf weiterhin gegeben ist.

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB II

- Grunddaten**
- Anzahl erwerbsfähiger SGB II-Empfänger
 - Gesamtbevölkerung im Alter 15 bis 65

Formel (Anzahl SGB II-Empfänger / Gesamtbevölkerung 15 bis 65 Jahre) x 100

Hinweis zur Arbeitsmarktstatistik der Bundesagentur „Zum Berichtsmonat August 2014 fand mit einer Revision des Statistik-Verfahrens eine Generalüberholung der Arbeitslosen-Statistik ab 2007 statt. Die Ergebnisse, insbesondere die Eckzahlen, ändern sich nur geringfügig: So verändert sich der Bestand an Arbeitslosen maximal um etwa 1.000 in einem Monat, also weniger als ein Promille bezogen auf die Gesamtzahl von derzeit 2,8 bis 2,9 Millionen Arbeitslosen. Änderungen an der Interpretation der Arbeitslosigkeit ergeben sich nicht.“



Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

Die Arbeitslosenquote stellt den Anteil (in %) der arbeitslos und gleichzeitig Beschäftigung suchend gemeldeten Personen an allen zivilen Erwerbstätige (sozialversicherungspflichtig und geringfügig Beschäftigte, Beamte, Arbeitslose) im Jahresmittel dar.

Bei der Jugendarbeitslosenquote wird der Anteil (in %) der arbeitslos gemeldeten jungen Menschen im Alter von 15 Jahren (= in der Regel Ende der Schulpflicht) bis unter 25 Jahren an allen zivilen Erwerbstätigen im entsprechenden Alter im Jahresmittel dargestellt.

- Arbeitslosenquote junger Menschen
- Arbeitslosenquote allgemein

Berechnung der Arbeitslosenquote im Rechtskreis SGB III

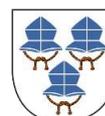
- Grunddaten**
- Arbeitslosenzahl (gesamt o. 15- bis 25-Jähriger)
 - Anzahl ziv. Erwerbstätige

Formel $(\text{Anzahl Arbeitslose} / (\text{Anzahl ziv. Erwerbstätige} + \text{Arbeitslose})) \times 100$

Hinweis Dieser Wert stellt den Anteil (in %) der Arbeitslosen im Rechtskreis im SGB III an allen zivilen Erwerbstätige im Alter von 15 bis unter 65 Jahren im Bezugsgebiet im Jahresmittel dar.

Arbeitslosengeld nach dem SGB III (Arbeitslosengeld I) erhalten Arbeitslose zwischen 15 und unter 65 Jahren, die sich persönlich arbeitslos gemeldet, dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und die Anwartschaftszeit⁸⁵ erfüllt haben, d. h. in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosmeldung und dem Beginn der Arbeitslosigkeit muss mindestens zwölf Monate ein Versicherungspflichtverhältnis (Beschäftigung, Krankengeldbezug) bestanden haben. Das Arbeitslosengeld stellt eine Lohnersatzleistung dar und wird in Höhe von 60 % bzw. 67 % des zuletzt erhaltenen pauschalisierten Nettoentgelts gewährt. Die Anspruchsdauer ist abhängig von der Dauer der versicherungspflichtigen Beschäftigung der letzten fünf Jahre, jedoch auf maximal 12 Monate / 360 Tage begrenzt. Ab Vollendung des 50. Lebensjahres ist eine vom Alter abhängige gestaffelte Verlängerung bis maximal 24 Monate / 720 Tage möglich.

⁸⁵ Ggf. die „Kurze Anwartschaftszeit“; Diese ist auf die Zeit bis 31.12.2018 befristet.



<p>Ausländeranteil (Ausländerquote)</p>	<p>Der Ausländeranteil stellt den Anteil (in %) der Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft an der Gesamtbevölkerung dar. Aufgrund zahlreicher Migrantinnen und Migranten mit deutscher Staatsangehörigkeit ist die Ausländerquote keine Maßzahl für den Anteil der Einwohner mit Migrationshintergrund.</p> <p>Berechnung des Ausländeranteils</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einwohnerzahl ohne deutsche Staatsbürgerschaft ▪ Gesamtbevölkerung <p>Formel (Anzahl Einwohner ohne deutsche Staatsbürgerschaft / Gesamtbevölkerung) x 100</p>
<p>Bearbeitungsfälle</p>	<p>Als Bearbeitungsfälle werden alle Fälle eines Berichtsjahres gezählt, die im jeweiligen Berichtsjahr bearbeitet wurden bzw. werden. Die Bearbeitungsfälle eines Berichtsjahres addieren sich damit aus dem Fallbestand zum Jahresbeginn und den Zugängen im Verlauf des Jahres.</p>
<p>Betreuungsquote</p>	<p>Die Betreuungsquote gibt den Anteil der in Tageseinrichtungen, Tagesbetreuung oder von Tagespflege betreuten Kinder einer Altersgruppe an allen Kindern dieser Altersgruppe an.</p> <p>Berechnung der Betreuungsquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl betreuter Kinder einer Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe <p>Formel (Anzahl betreute Kinder einer Altersgruppe / Gesamtzahl der Kinder dieser Altersgruppe) x 100</p>
<p>Bevölkerungsdichte</p>	<p>Die Bevölkerungsdichte als Quotient gibt Aufschluss über die Dichte der Besiedelung. Je höher der Wert ist, desto urbaner ist die Kommune, somit leben die Menschen auf engerem Raum. In Verbindung mit anderen Indikatoren, kann dies auf soziale Brennpunkte bzw. Problemlagen hinweisen.</p> <p>Berechnung der Bevölkerungsdichte</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung ▪ Fläche in ha <p>Formel Gesamtbevölkerung / Fläche in ha = Einwohner pro ha</p>



Durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen	<p>Die durchschnittliche Laufzeit beendeter Hilfen entspricht der durchschnittlichen (Verweil-)Dauer in Monaten aus den JUBB-Erfassungsbögen.</p> <p>Berechnung der durchschnittlichen Laufzeit</p> <p>Grunddaten ■ Summe (Beleg-)Monate aller beendeten Fälle eines §</p> <p>Formel Summe der gesamten (Beleg-)Monate der beendeten Fälle im Erhebungsjahr / beendete Fälle der Hilfeart</p>
--	---

Eckwert (E):	<p>Der Eckwert stellt einen Wert je 1.000 des untersuchten Verhältnisses dar, z. B. die Anzahl von jungen Menschen in Hilfen zur Erziehung bezogen auf die Bevölkerung der Minderjährigen im Jugendamtsbezirk. Damit können Aussagen getroffen werden wie beispielsweise „von 1.000 Minderjährigen im Jugendamtsbezirk erhalten 10 eine Hilfe zur Erziehung“ oder „je der 100. Minderjährige landet im Heim“.</p>
---------------------	---

Eckwert: Inanspruchnahme Erzieherischer Hilfen	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft, wie viele Kinder und Jugendliche von 0 bis unter 18 Jahren je 1.000 in dieser Altersgruppe Erzieherische Hilfen in Anspruch nehmen. Die Anzahl der Fälle wird aus dem JuBB-Erfassungsbogen gewonnen. Sie stellt die Summe aus dem Fallzahlstand zum 01.01. und den Zugängen im Erhebungsjahr dar.</p> <p>Eine Ausnahme bildet der Eckwert „Inanspruchnahme“ bei den §§ 19 und 31 SGB VIII. Hier werden die Gesamtfälle der betreuten Familien (§ 31 SGB VIII) bzw. die Gesamtfälle der Unterbringung einer Mutter/eines Vaters (§ 19 SGB VIII) für die Berechnung herangezogen (nicht die Anzahl betreuter Kinder).</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten ■ Anzahl Fälle je § ■ Gesamtzahl 0- bis unter 18-Jährige</p> <p>Formel Anzahl der Fälle je § / Gesamtzahl 0 bis unter 18-Jährige x 1000</p>
---	---

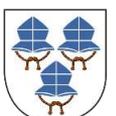
Eckwert: Leistungsbezug einer konkreten Hilfeart	<p>Dieser Eckwert gibt Auskunft über die Inanspruchnahme einer konkreten Hilfeart bezogen auf die potenziellen Hilfeempfänger pro 1.000 Personen der entsprechenden Altersgruppe der Gesamtbevölkerung im Jugendamtsbezirk.</p>
---	---



E § 19 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 6-Jährigen
E § 20 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 14-Jährigen
E § 22 SGB VIII:	Bezugsgruppen: 0 bis unter 3-Jährige (3 Jahrgänge), 3 bis 6,5-Jährigen (3,5 Jahrgänge), 6 bis 10- Jährigen (4 Jahrgänge)
E § 27 Abs. 2 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 29 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 10- bis unter 18-Jährigen
E § 30 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 12- bis unter 18-Jährigen
E § 31 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Kinderanzahl in den Familien von 0- bis unter 14 Jahren
E § 32 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 14-Jährigen
E § 33 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen
E § 34 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 14- bis unter 18-Jährigen
E § 35a SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 6- bis unter 18-Jährigen
E § 41 SGB VIII:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 18- bis unter 21-Jährigen
E HzE gesamt:	Bezugsgruppe: Gesamtheit der 0- bis unter 18-Jährigen

Berechnung des Eckwerts

Grunddaten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtfälle je §x in der jeweiligen Altersgruppe ▪ Gesamtzahl der Personen dieser Altersgruppe, denen die Hilfe üblicherweise gewährt wird
Formel	$\left(\frac{\text{Anzahl der Fälle je § in der jeweiligen Altersgruppe}}{\text{Gesamtzahl der Hilfeberechtigten in der Altersgruppe im Zuständigkeitsbereich}} \right) \times 100$
Hinweis	Der Eckwert „Leistungsbezug“ für §§ 19 und 31 SGB VIII stellt auf die Anzahl der betroffenen Kinder (nicht die bloßen Fälle von Familienhilfe bzw. Unterbringung) ab



<p>Entwicklung der Bevölkerungszahl der Minderjährigen</p>	<p>Es kann festgestellt werden, wie sich die Gesamtzahl der Minderjährigen einer Stadt/eines Landkreises/eines Landes innerhalb der zu untersuchenden Zeitspanne entwickelt hat. So kann eine Ab- oder Zunahme der minderjährigen Bevölkerung prozentual dargestellt werden.</p> <p>Berechnung der Entwicklung</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2014 ▪ Gesamtbevölkerung 0 bis 18-Jährige, Jahr 2017 <p>Formel</p> <p>– (100 – (Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2017 / Gesamtbevölkerung 0 bis 18 des Jahres 2014 x 100))</p>
<p>Gerichtliche Ehelösungen</p>	<p>Dieser Wert gibt die Anzahl der Scheidungen im Amtsgerichtsbezirk des Familienwohnsitzes im Verhältnis zur Gesamtzahl der 18-Jährigen und Älteren je 1.000 Einwohner im Alter von 18 Jahren und älter im Jugendamtsbezirk an.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einen zusätzlichen Wert stellt die Kennzahl zum Anteil der von Scheidung betroffenen Kinder dar. <p>Berechnung der gerichtlichen Ehelösungen</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl gerichtliche Ehelösungen ▪ Gesamtzahl Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren <p>Formel</p> <p>(Anzahl gerichtliche Ehelösungen / Gesamtzahl der Bevölkerung im Alter ab 18 Jahren) x 100</p>
<p>Geschlecht</p>	<p>Bei den Einzelauswertungen der Hilfen wird aktuell jeweils der „Anteil weiblich (w)“ ausgewiesen. Davon ableiten lässt sich der „Anteil männlich (m) plus dem Anteil jene(r) mit Signierung des Geschlechts „ohne Angabe (o.A.) und divers (d)“.</p> <p>Eine Differenzierung nach „männlich“, „ohne Angabe“ und „divers“ ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht möglich.</p>



Jugendquotient

Die Definition des Jugendquotienten im JuBB-Bericht weicht von der in der Statistik üblichen Definition ab und hat damit auch eine andere Aussagekraft. Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die Anteile der unter 18-Jährigen bzw. der 18- unter 27-Jährigen an der Bevölkerung aus und wird im Berichtsjahr 2015 erstmalig in Prozent dargestellt. Der in der Statistik gebräuchliche Begriff des Jugendquotienten jedoch lautet wie folgt: „Im Jugendquotienten (bzw. eigentlich Kinder- und Jugendquotienten) wird die jüngere (noch nicht erwerbsfähige) Bevölkerung auf die Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bezogen. [...] Die Zahl der Personen im Alter unter 15 bzw. 20 Jahren wird dividiert durch die Bevölkerungszahl zwischen 15 bzw. 20 und 60 bzw. 65 Jahren.“ Siehe dazu die Definition des Bundesinstituts für Bevölkerungsforschung unter

https://www.bib.bund.de/DE/Fakten/Glossar/J/Jugendquotient.html;jsessionid=68ECAD945BEA834CD96C17200AB72D46.2_cid380?nn=9754814. (Zuletzt abgerufen am 05.10.2018)

Alten- und Jugendquotienten werden in der Statistik auch als Abhängigkeitsraten bezeichnet. Sie geben als demo-ökonomische Kennziffern an, wie hoch die Belastung einer Volkswirtschaft bzw. der Bevölkerung im produktiven Alter durch die nicht produktive Bevölkerung allein infolge der Altersstruktur ist. Die tatsächlichen Erwerbsverhältnisse werden dabei nicht berücksichtigt.

Der Jugendquotient im JuBB-Bericht weist die prozentuale Verteilung der unter 18-Jährigen (bzw. der 18- bis unter 27-Jährigen) zur Gesamteinwohnerzahl aus.

Bei einem Wert von 25 % für die unter 18-Jährigen ist ein Viertel der Bevölkerung unter 18 Jahren.

- Anteil der unter 18-Jährigen an der Bevölkerung
- Anteil der 18 bis 27-Jährigen an der Bevölkerung

Berechnung des Jugendquotienten

- Grunddaten**
- Anzahl aller Personen unter 18 (bzw. 18-27 Jahren)
 - Gesamtzahl Einwohner

Formel Gesamtzahl Personen unter 18 Jahren (bzw. 18 bis 27 Jahren) x 100 / Gesamtzahl Einwohner



<p>Qualifikationsebene (QE)</p>	<p>Im öffentlichen Dienst gibt es die Möglichkeit, sich für vier verschiedene Qualifikationsebenen zu bewerben. Diese finden sich hier: https://www.oeffentlicherdienst.de/index.php/bewerbung/offene-stellen/89-darum-ver-di</p>
<p>Reine Ausgaben</p>	<p>Ausgaben abzüglich der Einnahmen. Aufwendungen abzüglich der Erträge.</p> <p>Berechnung der reinen Ausgaben</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesamtausgaben/-aufwendungen ▪ Gesamteinnahmen/-erträge <p>Formel</p> <p>Gesamtausgaben – Gesamteinnahmen</p>
<p>Schulanfänger mit Migrationshintergrund</p>	<p>Im Kreisinformationssystem des ISB (Staatsinstitut für Schulentwicklung und Bildungsforschung) wird der Anteil der Schulanfänger mit Migrationshintergrund an Volksschulen, Förderschulen und Freien Waldorfschulen auf Landkreisebene ausgewiesen.</p> <p>Das Merkmal „Migrationshintergrund“ ist in dieser Statistik dabei definiert als das „Vorliegen von mindestens einem der drei folgenden Merkmale:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. keine deutsche Staatsangehörigkeit, 2. im Ausland geboren, 3. überwiegend in der Familie gesprochene Sprache = nicht Deutsch“. <p>Berechnung des Anteils an Schulanfänger mit Migrationshintergrund</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Schulanfänger mit Migrationshintergrund pro Bezirk ▪ Gesamtzahl der Schulanfänger des betroffenen Bezirks <p>Formel</p> <p>$(\text{Anzahl Schulanfänger mit Migrationshintergrund je Bezirk} / \text{Gesamtzahl Schulanfänger}) \times 100$</p>



Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss

Der niedrigste in Deutschland zu Erreichende Schulabschluss ist der Mittelschulabschluss. Der Anteil der Schulabgänger ohne Abschluss stellt somit den Anteil der Abgänger ohne einen Mittelschulabschluss an der Gesamtheit aller Schulentlassenen aus öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen dar. Der Wert lässt Schlüsse über das Qualifikationsniveau der jungen Menschen zu und gibt zudem Hinweise, wo verstärkt in diesem Bereich Interventionsmaßnahmen nötig sind.

- Anteil aller Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss
- Anteil 15-jähriger Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss

Berechnung des Anteils von Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss

Grunddaten

- Anzahl Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss
- Anzahl aller Absolventen und Abgänger allgemeinbildender Schulen

Formel $\text{Anzahl Abgänger ohne Mittelschulabschluss} / \text{Anzahl Absolventen und Abgänger allgemeinbildender Schulen} \times 100$

Hinweis zum Anteil der Schulabgänger ohne Mittelschulabschluss an der Hauptrisikogruppe der 15- bis unter 16-jährigen Schulabgänger

Die amtliche Schulstatistik erfasst die Absolventen und Abgänger aus allgemeinbildenden Schulen schulortbezogen. Absolventen höherer Schulen pendeln nicht selten in naheliegende Regionen/Städte mit einem breiteren Bildungsangebot ein und werden damit oft nicht als Absolvent dem „Kreis mit eigentlichem Wohnsitz“ zugeschrieben. Aufgrund der Sprengelenteilung der Mittelschulen werden Schulabgänger ohne Schulabschluss hingegen fast immer wohnortbezogen erfasst. Damit ergibt sich beim Bezug auf die Hauptrisikogruppe der 15-Jährigen eine deutlich verbesserte Schätzung des tatsächlichen Anteils der Schulabgänger ohne Schulabschluss.

Hinweis zu den Grunddaten aus Genesis Online zum Merkmal „Absolventen/Abgänger“

Für das Merkmal 'Absolventen/Abgänger' beschreibt die Zeitangabe ab 2002/2003 jeweils das Berichtsjahr und nicht das Schuljahr. Das heißt, die für diese Merkmale ausgewiesenen Daten beziehen sich seitdem nicht auf das genannte Schuljahr (= Berichtsjahr) sondern auf das jeweils vorangegangene abgelaufene Schuljahr © 2018 Bayerisches Landesamt für Statistik | Stand: 26.11.2018



<p>Sozialgeld nach dem SGB II bei unter 15-Jährigen</p>	<p>Dieser Wert stellt die Anzahl der SGB II-Empfänger unter 15 Jahren (Sozialgeld) je 1.000 Minderjährige unter 15 Jahren im Bezugsgebiet dar. Er kann auch als ein Indikator für die Kinderarmut gesehen werden.</p> <p>Dabei sind in der Rechnung nur Bezieher berücksichtigt, die mindestens drei Monate dauerhaft diese Unterstützung erhalten haben. Erst ab einer Gewährung von drei Monaten wird von dauerhaftem Bezug dieser Leistung gesprochen. Bei Zeiträumen der Gewährung bis drei Monate spricht man von einer besonderen Notlage und das Sozialgeld wird als vorübergehendes Sozialgeld gewährt.</p> <p>Berechnung der Empfängerquote</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl SGB II-Empfänger unter 15 Jahre ▪ Gesamtbevölkerung unter 15 Jahre <p>Formel $\text{SGB II-Empfänger u15} / \text{Gesamtbevölkerung u15} \times 100$</p>
<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte (vormals Erwerbstätigenquote)</p>	<p>Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte umfassen alle Arbeitnehmer, die kranken-, renten-, pflegeversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig nach dem Recht der Arbeitsförderung sind oder für die Beitragsanteile zur gesetzlichen Rentenversicherung oder nach dem Recht der Arbeitsförderung zu zahlen sind. Dazu gehören insbesondere auch Auszubildende, Altersteilzeitbeschäftigte, Praktikanten, Werkstudenten und Personen, die aus einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis zur Ableistung von gesetzlichen Dienstpflichten (z. B. Wehrübung) einberufen werden. Nicht zu den Sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen Beamte, Selbstständige, mithelfende Familienangehörige, Berufs- und Zeitsoldaten, sowie Wehr- und Zivildienstleistende.⁸⁶</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten der 18- bis unter 65-Jährigen ▪ Quote der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Frauen 18- bis unter 65 Jahre <p>Berechnung der Quote der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter ▪ Anzahl sozialversicherungspflichtig beschäftigter Frauen ▪ Gesamtbevölkerung der 18 bis unter 65-Jährigen ▪ Weibliche Bevölkerung 18 bis unter 65 Jahre <p>Formel $\text{Anzahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter (bzw. Frauen)} / \text{Gesamtbevölkerung 18 bis u 65-Jährige (bzw. weibliche Bevölkerung)} \times 100$</p>
<p>Unbegleiteter ausländischer Minderjähriger (UMA)</p>	<p>Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher zum 01. November 2015 werden Minderjährige, die unbegleitet nach Deutschland einreisen, nicht mehr als „unbegleitete minderjährige Flüchtlinge“ (UMF), sondern als „unbegleitete ausländische Kinder und Jugendliche“ bzw. „unbegleitete aus-</p>

⁸⁶ Definition der Bundesagentur für Arbeit, <https://statistik.arbeitsagentur.de/DE/Navigation/Grundlagen/Methodik-Qualitaet/Methodische-Hinweise/BST-Meth-Hinweise/BST-Meth-Hinweise-Nav.html> (zuletzt abgerufen am 20.02.2023)



	<p>ländische Minderjährige“ (UMA) bezeichnet. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat in seiner Auslegungshilfe vom 14. April 2016 (Anlage) diesen Begriff wie folgt definiert: „Ein „UMA“ (unbegleiteter ausländischer Minderjähriger; wird auch als „UMF“ bezeichnet) i. S. d. Gesetzes ist jede nichtdeutsche Person, die noch nicht 18 Jahre alt ist und die ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Deutschland einreist.“⁸⁷</p>
<p>Verhältnis Einpersonenhaushalte zu Haushalten mit Kindern</p>	<p>Die Gesamtheit aller Haushalte lässt sich in drei Typen differenzieren: Es sind zum einen Einpersonen- (oder auch Single-) Haushalte von Mehrpersonenhaushalten zu unterscheiden. Zum anderen lassen sich auch letztere als solche mit und ohne Kinder beschreiben.</p> <p>Der hier berechnete Quotient trifft Aussagen darüber, wie die Verteilung von Singlehaushalten und Haushalten mit Kindern in einer Kommune ist und wie dadurch der Einfluss auf das politische Leben der Kommune sein könnte.</p> <p>Liegt der Wert unter 0,9 so wird im Kontext von „familiendominiert“ gesprochen, d. h. vorwiegend Familien nehmen Einfluss auf das gesellschaftliche Leben.</p> <p>Bei einem Wert zwischen 0,9 und (unter) 1,1 wird von „ausgeglichen“ gesprochen. Familien und Singles halten sich hier die Waage.</p> <p>Bei Werten ab 1,1 spricht man von „singledominiert“, das gesellschaftliche Leben und die damit verbundene Infrastruktur wird sich also eher an Singles orientieren.</p> <p>Kommunen, die um ihren Nachwuchs fürchten, können aus diesem Verhältnis Handlungsansätze erkennen, indem sie beispielsweise Infrastrukturen für Familien verstärken, obwohl sie als „singledominiert“ gelten.</p> <p>Berechnung des Quotienten</p> <p>Grunddaten</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Anzahl Singlehaushalte ▪ Anzahl Haushalte mit Kindern <p>Formel Anzahl Singlehaushalte / Anzahl Haushalte mit Kindern</p>

⁸⁷ Definition der BAGLJÄ aus den Handlungsempfehlungen zum „Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen. Verteilverfahren, Maßnahmen der Jugendhilfe und Clearingverfahren“ (2017), Seite 8.



7 Datenquellen

Demografiedaten

- Bayerisches Landesamt für Statistik
 - Genesis-Online-Datenbank
 - Bevölkerungsstand
 - Bevölkerungsbewegung
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Altersstruktur der Bevölkerung Bayerns, Datenstand zum Stichtag: 31.12.2021

Daten zu Haushalten

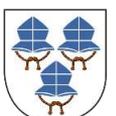
- Nexiga – next level geomarketing, Datenstand 2020

Daten zu Schulabschlüssen, Bevölkerungsprognose sowie gerichtlichen Ehelösungen

- Bayerisches Landesamt für Statistik
 - Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2041
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Bayerische Schulen im Schuljahr 2020/2021 und 2021/2022
- Bayerisches Landesamt für Statistik, Gerichtliche Ehelösungen in Bayern 2021
- kis – Kreisinformationssystem der bayerischen Landesberichtserstattung
- Genesis-Online-Datenbank

Zahlen zur Arbeitslosigkeit, SGB III sowie SGB II (erwerbsfähige Hilfebedürftige, Sozialgeld für unter 15-Jährige) und zu sozialversicherungspflichtig Beschäftigten

- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Arbeitslosigkeit auf Stadt- und Landkreisebene, Dez. 2020 bis Dez. 2021
- Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen – Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende, Bedarfsgemeinschaften und derer Mitglieder (Tabelle 4 und 5) , Dez. 2020 bis Dez. 2021
- Bundesagentur für Arbeit, Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte nach ausgewählten Merkmalen, Juni 2022



Jugendamtsinterne Daten (Daten zur Jugendhilfesituation, Kostensituation und Personalsituation in den Jugendämtern)

- Fallerfassungsbogen JuBB 2022
- Kostenerfassungsbogen JuBB 2022
- Personalerfassungsbogen JuBB 2022
- Kita-Erfassungsbogen JuBB 2022

Daten aus den Bereichen Kindertagesstättenwesen und Tagespflege

- Daten aus KiBiG.web
 - Betriebserlaubnisse 22.11.2022
 - Jahresdurchschnittswerte mit Datenstand 16.01.2023

POI-Grafik

- Clker-Free-Vector-Images/pixabay.com

